

DIMENSIONAL FUNDS PLC

(Ein Umbrellafonds mit separat haftenden Teilfonds, der gemäß dem Recht der Republik Irland als Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß der Verordnung 2003 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils gültigen Fassung genehmigt wurde)

EUROPEAN SMALL COMPANIES FUND
EUROPEAN VALUE FUND
EUROPEAN EX-UK TARGETED VALUE FUND
EUROPEAN CORE EQUITY FUND
U.S. SMALL COMPANIES FUND
U.S. VALUE FUND
U.S. TARGETED VALUE FUND
PACIFIC BASIN SMALL COMPANIES FUND
PACIFIC BASIN VALUE FUND
PACIFIC BASIN EX-JAPAN TARGETED VALUE FUND
EMERGING MARKETS FUND
EMERGING MARKETS VALUE FUND
EMERGING MARKETS TARGETED VALUE FUND
GLOBAL SHORT FIXED INCOME FUND
GLOBAL CORE EQUITY FUND
GLOBAL TARGETED VALUE FUND
GLOBAL SMALL COMPANIES FUND
GLOBAL VALUE FUND
UK TARGETED VALUE FUND
JAPANESE TARGETED VALUE FUND
STERLING ULTRA SHORT FIXED INCOME FUND
EURO ULTRA SHORT FIXED INCOME FUND
EURO INFLATION LINKED LONG DURATION FIXED INCOME FUND
EURO INFLATION LINKED INTERMEDIATE DURATION FIXED INCOME FUND
STERLING INFLATION LINKED LONG DURATION FIXED INCOME FUND
STERLING INFLATION LINKED INTERMEDIATE DURATION FIXED INCOME FUND

(Jeweils ein Portfolio der Dimensional Funds Plc.)

VERKAUFSPROSPEKT

ANLAGEVERWALTER

DIMENSIONAL FUND ADVISORS LIMITED

Datum: 25. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen.....	1
Zusammenfassung.....	7
Anlageziele und -richtlinien.....	9
Anlagebeschränkungen.....	37
Besondere Überlegungen und Risikofaktoren.....	42
Kreditaufnahmepolitik.....	49
Die Anlage in Anteilen.....	50
Dividendenpolitik.....	58
Gebühren und Aufwendungen:.....	59
Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	63
Besteuerung.....	67
Die Gesellschaft.....	78
Allgemeines.....	86
Begriffsbestimmungen.....	93
Namen und Adressen.....	99
Anhang I Anerkannte Märkte.....	100
Anhang II Effizientes Portfolio-Management.....	103
Anhang III Definition von US-Personen gemäß Regulation S.....	108
Anhang IV Zusätzliche Information für Anleger in Deutschland.....	110

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die wesentlichen Wörter und Begriffe werden innerhalb des vorliegenden Verkaufsprospekts und/oder unter dem nachstehend angeführten Punkt BEGRIFFSBESTIMMUNGEN näher erläutert.

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR VERTRIEB UND VERKAUF

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts sowie das Angebot oder der Erwerb von Anteilen unterliegen möglicherweise in manchen Rechtsgebieten Beschränkungen. Personen, die den vorliegenden Verkaufsprospekt in einem solchen Rechtsgebiet erhalten, dürfen diesen nur dann als an sie gerichtete Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen behandeln, wenn sie in dem jeweiligen Rechtsgebiet rechtmäßig dazu aufgefordert werden dürfen, ohne eventuelle Registrierungs- oder andere rechtliche Erfordernisse einhalten zu müssen. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendeine Person in irgendeinem Rechtsgebiet dar, in dem die Unterbreitung derartiger Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig ist oder in dem der Anbietende nicht über entsprechende Zulassungsvoraussetzungen oder die notwendige Berechtigung verfügt. Der Prospekt stellt außerdem weder ein Angebot noch eine Aufforderung an irgendeine Person dar, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften im Rechtsgebiet dieser Person nicht unterbreitet werden darf. Es liegt in der Verantwortung sämtlicher Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, und sämtlicher Personen, die gemäß diesem Verkaufsprospekt Anteile zeichnen wollen, sich selbst über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen aller relevanten Rechtsgebiete zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Antragsteller, die Anteile erwerben möchten, sollten sich über die für solche Anträge geltenden Rechtsvorschriften, etwaige Devisenkontrollbestimmungen und die Steuern informieren, die in den Ländern gelten, deren Staatsangehörige sie sind, in denen sie ansässig sind oder in denen sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Gesellschaft qualifiziert sich als OGAW und kann ihre Anerkennung auch in anderen EU-Mitgliedsländern oder anderenorts beantragen.

Die Anteile sind nicht im Rahmen des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, (nachfolgend das Gesetz von 1933) oder anderer Wertpapiergesetze eines Bundesstaats der USA registriert worden und werden nicht entsprechend registriert. Mit Ausnahme von an „Permitted U.S. Persons“ [berechtigte US-Personen] (wie in diesem Verkaufsprospekt definiert) dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien, Besitztümern, Einzelstaaten oder im District of Columbia (nachstehend die Vereinigten Staaten) nicht direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden, auch nicht an oder für Rechnung oder zu Gunsten einer „US-Person“ (wie in diesem Verkaufsprospekt definiert). In der Zeichnungsvereinbarung für US-Personen werden US-Personen aufgefordert zu erklären, dass sie die Kriterien als „Permitted U.S. Persons“ [berechtigte US-Personen] erfüllen. Jeglicher Wiederverkauf und jegliche Übertragung von Anteilen in den USA oder an US-Personen stellt möglicherweise eine Verletzung der amerikanischen Gesetze dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft. Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen bestätigen, ob sie US-Personen sind oder nicht.

Die Gesellschaft wird ihre Geschäfte so führen, dass sie nicht als Investmentgesellschaft im Sinne des „U.S. Investment Company Act“ von 1940 (nachstehend der 1940 Act) in seiner jeweils gültigen Fassung gilt. Insbesondere wird die Gesellschaft Anteile nur solchen US-Personen anbieten, die „qualifizierte Käufer“ sind, da dieser Begriff im 1940 Act definiert ist. Die Verwaltungsratsmitglieder werden es nicht bewusst Anteile US-Personen anbieten, die der Definition des „qualifizierten Käufers“ nicht entsprechen und sie kann den zwangsweisen Rückkauf von Anteilen anordnen, deren wirtschaftliche Eigentümer US-Personen sind, um zu gewährleisten, dass nur US-Personen, die „qualifizierte Käufer“ sind, Anteile besitzen.

Im Sinne der Section 264 des UK Financial Services and Markets Act (nachstehend FSMA) von 2000 in der jeweils gültigen Fassung oder Neufassung handelt es sich bei der Gesellschaft um ein im Vereinigten Königreich anerkanntes Programm (recognised scheme). Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde im Rahmen von Section 21 FSMA durch die Gesellschaft, bei der es sich

gemäß FSMA im Vereinigten Königreich als Betreiber eines gemäß Section 264 FSMA anerkannten Programms um eine zugelassene Person handelt, genehmigt. Dementsprechend kann die Gesellschaft auf dem öffentlichen Markt im Vereinigten Königreich vertrieben werden. Einige Bestimmungen gemäß FSMA für den Schutz von Privatkunden finden für die Anlage in die Gesellschaft keine Anwendung (z.B. solche, die das Recht zur Aufhebung oder dem Rücktritt von bestimmten Anlagen übertragen). Im Zusammenhang mit Investitionen in die Gesellschaft sind generell keine Entschädigungen im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme (britisches Kompensationsprogramm der Finanzdienstleister) möglich.

In Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft gewähren Anteile an der Gesellschaft Rechte gegenüber der Gesellschaft. Mit den Anteilen an der Gesellschaft sind Stimmrechte verbunden, die auf der jeweiligen Hauptversammlung oder durch einen einstimmigen, schriftlichen Beschluss der Anteilhaber ausgeübt werden können. Nur die Anteilhaber und ihre Stimmrechtsbevollmächtigten haben das Recht, bei einer Hauptversammlung ihre Stimme abzugeben.

In Verbindung mit der Anerkennung der Gesellschaft gemäß Section 264 FSMA unterhält die Gesellschaft die in den Vorschriften des Financial Services Authority's Collective Investment Schemes Sourcebook vorgeschriebenen Einrichtungen in den Geschäftsräumen der Dimensional Fund Advisors Limited (20 Triton Street, Regent's Place, London NW1 3BF). Dort ist es (während der üblichen Geschäftszeiten) unter anderem möglich:

- (a) dass Anteilhaber Anteile zurückgeben und die entsprechende Auszahlung des Rückgabepreises erhalten,
- (b) schriftlich oder mündlich Informationen über die aktuellen Kurse der Anteile der Gesellschaft zu erhalten,
- (c) dass Personen, die eine Beschwerde über den Geschäftsgang der Gesellschaft haben, diese schriftlich an die Gesellschaft einreichen können, und
- (d) (kostenfreie) Einsicht in die nachfolgenden Dokumente in englischer Sprache zu nehmen sowie diese (im Falle von (iii) und (iv) kostenfrei und andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt) zu erlangen:
 - (i) die Gründungsurkunde der Gesellschaft,
 - (ii) sämtliche Änderungsurkunden zur Gründungsurkunde der Gesellschaft,
 - (iii) den aktuellen Verkaufsprospekt,
 - (iv) den aktuellen vereinfachten Verkaufsprospekt, sowie
 - (v) die aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte.

DER VERKAUFSPROSPEKT

Der vorliegende Verkaufsprospekt beschreibt die Dimensional Funds Plc. (nachstehend die Gesellschaft), eine Umbrella-Kapitalanlagegesellschaft mit separater Haftung der einzelnen Teilfonds und variablem Kapital, die in Irland als Kapitalgesellschaft gegründet wurde. Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds organisiert, insofern, als das Grundkapital der Gesellschaft in unterschiedliche Portfolios von Vermögenswerten aufgeteilt wird, die jeweils unterschiedliche Teilfonds darstellen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank können die Anteile in verschiedene Klassen unterteilt werden, um Gestaltungsspielraum für unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren und/oder Gebühren und/oder Dividenden und/oder sonstige Vergütungen zu schaffen. Es werden keine separaten Vermögenspools für die verschiedenen Klassen unterhalten.

Der Vermögensbestand, der für einen einzelnen Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) unterhalten wird und einen solchen darstellt, wird in Übereinstimmung mit den für diesen Teilfonds geltenden

Anlagezielen und -richtlinien investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben sechszwanzig Fonds gegründet.

European Small Companies Fund

European Value Fund

European ex-UK Targeted Value Fund

European Core Equity Fund

U.S. Small Companies Fund

U.S. Value Fund

U.S. Targeted Value Fund

Pacific Basin Small Companies Fund

Pacific Basin Value Fund

Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund

Emerging Markets Fund

Emerging Markets Value Fund

Emerging Markets Targeted Value Fund

Global Short Fixed Income Fund

Global Core Equity Fund

Global Targeted Value Fund

Global Small Companies Fund

Global Value Fund

UK Targeted Value Fund

Japanese Targeted Value Fund

Sterling Ultra Short Fixed Income Fund

Euro Ultra Short Fixed Income Fund

Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund

Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund

Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund

Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund

Die Anlageziele und -richtlinien der einzelnen Teilfonds und die entsprechenden Anlageüberlegungen werden innerhalb des vorliegenden Verkaufsprospekts näher erklärt.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden; die entsprechenden Übersetzungen enthalten ausschließlich dieselben Informationen wie dieser Verkaufsprospekt. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einer Übersetzung ist der englischsprachige Text maßgeblich, sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die in ihm verwendeten Ausdrücke werden durch das Recht Irlands geregelt und sind entsprechend auszulegen.

VERANTWORTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen nachstehend unter dem Punkt „NAMEN UND ADRESSEN“ erscheinen, übernehmen die Verantwortung für alle Informationen, die in dem vorliegenden Verkaufsprospekt enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich voraussichtlich auf die Bedeutung der Informationen auswirken würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

VERANTWORTUNG DES ANLEGRERS

Interessierte Anleger sollten den vorliegenden Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern (i) die gesetzlichen Anforderungen in ihren Ländern hinsichtlich des Erwerbs, des Haltens, der Rückgabe oder der Veräußerung ihrer Anteile, (ii) Währungsbeschränkungen, denen sie in ihren Ländern im Hinblick auf den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen unterliegen und (iii) gesetzliche, steuerliche, finanzielle oder sonstige Konsequenzen, die sich aus der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten, dem Rückkauf, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen ergeben können, besprechen. Bei Zweifeln hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Verkaufsprospekts wird interessierten Anlegern geraten, den Rat ihrer Rechts-, Steuer- und Finanzberater einzuholen.

ZULASSUNG DURCH DIE CENTRAL BANK - OGAW

Die Gesellschaft wurde von der Central Bank of Ireland gemäß den Bestimmungen der Verordnung 2003 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils gültigen Fassung als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren genehmigt und unterliegt deren Aufsicht. Die Zulassung durch die Central Bank stellt weder eine Gewährleistung der Central Bank für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar, noch kann die Central Bank für die Wertentwicklung oder einen Ausfall der Gesellschaft haftbar gemacht werden. Weder ist die Zulassung der Gesellschaft durch die Central Bank als Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Central Bank zu verstehen, noch ist die Central Bank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.

Die USD-Thesaurierungsanteile des European Small Companies Fund und die USD-Thesaurierungsanteile des Pacific Basin Small Companies Fund wurden am 27. Februar 2004 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die EUR-Thesaurierungsanteile des European Small Companies Fund wurden am 8. April 2004 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die EUR-Thesaurierungsanteile des U.S. Small Companies Fund wurden am 30. April 2004 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die USD-Thesaurierungsanteile des U.S. Small Companies Fund wurden am 24. September 2004 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die GBP-Thesaurierungsanteile des European Small Companies Fund, des Pacific Basin Small Companies Fund und des U.S. Small Companies Fund wurden am 12. April 2005 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden GBP-Anteile des European Small Companies Fund, des Pacific Basin Small Companies Fund und des U.S. Small Companies Fund wurden am 3. Mai 2005 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die EUR-Thesaurierungsanteile des Pacific Basin Small Companies Fund wurden am 26. Juli 2005 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die EUR-

Thesaurierungsanteile der Klasse B des Emerging Markets Value Fund wurden am 12. Oktober 2005 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die USD-Thesaurierungsanteile des Emerging Markets Value Fund wurden am 2. Dezember 2005 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die GBP-Thesaurierungsanteile des Emerging Markets Value Fund wurden am 4. Januar 2006 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden GBP-Anteile der Klasse C des Emerging Markets Value Fund wurden am 9. März 2006 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die EUR-Thesaurierungsanteile des Global Short Fixed Income Fund wurden am 30. Januar 2007 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die Anteile der Klasse E des Emerging Markets Value Fund wurden am 9. August 2007 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden NOK-Anteile des Global Short Fixed Income Fund wurden am 3. Januar 2008 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die USD-Thesaurierungsanteile des Global Short Fixed Income Fund wurden am 28. November 2008 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden CHF-Anteile des Global Short Fixed Income Fund wurden am 7. Mai 2009 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden GBP-Anteile sowie die GBP-Thesaurierungsanteile des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund wurden am 18. Mai 2009 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die USD-Thesaurierungsanteile, die EUR-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden GBP-Anteile und die GBP-Thesaurierungsanteile des European Value Fund, des Pacific Basin Value Fund, des Global Core Equity Fund und des Global Targeted Value Fund wurden am 26. Oktober 2010 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden SEK-Anteilsklasse des Global Short Fixed Income Fund wurden am 16. November 2010 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die USD-Thesaurierungsanteile und GBP-Thesaurierungsanteile des Global Small Companies Fund wurden am 1. April 2011 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden GBP-Anteile des Global Small Companies Fund wurden am 15. April 2011 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die GBP-Thesaurierungsanteile des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund wurden am 18. April 2011 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die ausschüttenden EUR-Anteile des Emerging Markets Value Fund wurden am 11. April 2011 in die offizielle Liste (Official List) aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen. Die EUR-Thesaurierungsanteile des Global Small Companies Fund wurden am 20. April 2011 in die offizielle Liste aufgenommen und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zugelassen.

Für die umlaufenden und für die für eine Emission zur Verfügung stehenden USD-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden USD-Anteile, die EUR-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden EUR-Anteile, die GBP-Thesaurierungsanteile und die ausschüttenden GBP-Anteile des European Core Equity Fund, des European ex-UK Targeted Value Fund, des U.S. Value Fund, des U.S. Targeted Value Fund, des Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund, des Emerging Markets Fund, des Emerging Markets Targeted Value Fund, des Global Value Fund, des UK Targeted Value Fund und des Japanese Targeted Value Fund sowie für die emittierten und für die für eine Emission zur Verfügung stehenden ausschüttenden USD-Anteile und die ausschüttenden EUR-Anteile des European Value Fund, des U.S. Small Companies Fund, des Pacific Basin Small Companies Fund, des Pacific Basin Value Fund, des Global Core Equity Fund und des Global Targeted Value Fund, die ausschüttenden USD-Anteile und die ausschüttenden EUR-Anteile des Global Small Companies Fund, die ausschüttenden USD-Anteile, die ausschüttenden EUR-Anteile, die ausschüttenden GBP-Anteile und die GBP-Thesaurierungsanteile des Global Short Fixed Income Fund, die emittierten und für die für eine Emission zur Verfügung stehenden EUR-Thesaurierungsanteile, die EUR-DR-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden EUR-Anteile und die ausschüttenden SEK-Anteile des Euro Ultra Short Fixed Income Fund, die ausschüttenden USD-

Anteile des Emerging Markets Value Fund, die GBP-DR-Thesaurierungsanteile des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund, die EUR-DR-Thesaurierungsanteile des Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und des Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund sowie die GBP-Thesaurierungsanteile und GBP-DR-Thesaurierungsanteile des Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und die GBP-DR-Thesaurierungsanteile des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund wurde oder wird die Aufnahme in die offizielle Liste (Official List) und der Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange beantragt. Die Aufnahme wird am oder um den [●] 2011 herum erwartet. Die Notierung der Anteile an einer anderen Wertpapierbörse wurde nicht beantragt. Ungeachtet des Antrags auf Notierung der Anteile wird nicht erwartet, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile entwickelt.

IRISH STOCK EXCHANGE

Weder die Aufnahme der Anteile der Teilfonds in die offizielle Liste (Official List) und den Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange noch die Genehmigung des vorliegenden Verkaufsprospektes gemäß den Bestimmungen der Irish Stock Exchange für die Börsenzulassung sind eine Gewährleistung oder eine Zusage seitens der Irish Stock Exchange bezüglich der Kompetenz von Dienstleistern für die Gesellschaft oder jeglicher mit dieser verbundenen Parteien, der Angemessenheit der im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke.

VERTRAUEN IN DEN VORLIEGENDEN PROSPEKT

Anteile an der Gesellschaft werden nur auf der Grundlage der im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und gegebenenfalls im letzten geprüften Jahresabschluss und jedem danach erstellten Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von Händlern, Brokern oder anderen Personen abgegeben werden, sollten nicht berücksichtigt werden, und man sollte sich nicht darauf verlassen. Niemand ist berechtigt, Informationen zu erteilen oder Aussagen zu machen, die im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile an der Gesellschaft stehen, mit Ausnahme der Informationen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in jeglichen nachfolgenden Halbjahres- oder Jahresberichten der Gesellschaft enthalten sind. Solche Informationen und Aussagen sind jedoch nicht als durch die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter, den Administrator oder die Depotbank genehmigt zu erachten. Die Aussagen im vorliegenden Verkaufsprospekt sind konform mit den Gesetzen und Praktiken, die zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Irland gelten, und können sich ändern. Weder die Aushändigung des vorliegenden Verkaufsprospekts noch die Emission von Anteilen impliziert unter irgendwelchen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum der Veröffentlichung nicht geändert haben, und stellt keine Aussage in diesem Sinne dar.

ANLAGERISIKEN

Eine Investition in die Gesellschaft bringt ein gewisses Risiko mit sich. Der Wert der Anteile und ihrer Erträge kann sowohl steigen als auch fallen, und es könnte der Fall eintreten, dass Anleger den von ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Wenn Verkaufsgebühren anfallen, so kann der Unterschied zwischen dem Ausgabe- und dem Rückgabepreis der Anteile bedeuten, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Die Risikofaktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, sind unter dem nachstehenden Punkt **BESONDERE ÜBERLEGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN** dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Zusammenfassung wird ergänzt durch die ausführlicheren Informationen an anderer Stelle in dem vorliegenden Verkaufsprospekt.

DIE TEILFONDS

Bei den Teilfonds der Gesellschaft handelt es sich um:

European Small Companies Fund

European Value Fund

European ex-UK Targeted Value Fund

European Core Equity Fund

U.S. Small Companies Fund

U.S. Value Fund

U.S. Targeted Value Fund

Pacific Basin Small Companies Fund

Pacific Basin Value Fund

Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund

Emerging Markets Fund

Emerging Markets Value Fund

Emerging Markets Targeted Value Fund

Global Short Fixed Income Fund

Global Core Equity Fund

Global Targeted Value Fund

Global Small Companies Fund

Global Value Fund

UK Targeted Value Fund

Japanese Targeted Value Fund

Sterling Ultra Short Fixed Income Fund

Euro Ultra Short Fixed Income Fund

Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund

Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund

Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund

Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund

Eine vollständige Beschreibung der Anlageziele und -richtlinien jedes einzelnen Teilfonds befindet sich unter dem Punkt ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN.

ERWERB, RÜCKGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge für Anteile können an jedem Handelstag eingereicht werden. Außerdem können an jedem Handelstag Anträge für den Umtausch von Anteilen aus jeder Klasse eines jeden Teilfonds in dieselbe Klasse eines anderen Teilfonds eingereicht werden.

ANLAGEVERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Als Anlageverwalter für alle Teilfonds wurde von den Verwaltungsratsmitgliedern die Dimensional Fund Advisors Limited ernannt. Dem Anlageverwalter obliegt die Verantwortung für die Anlage und die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anlagezielen.

Die BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited (ehemals unter dem Namen PNC Global Investment Servicing (Europe) Limited) (nachstehend der Administrator) wurde von den Verwaltungsratsmitgliedern dazu ernannt, die Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds vorzubereiten und zu führen und die entsprechenden Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Als Depotbank mit der Verantwortung für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds sowie den Zahlungsverkehr der Teilfonds wurde von den Verwaltungsratsmitgliedern die BNY Mellon International Bank Limited (ehemals unter dem Namen PNC Global Investment Servicing (Europe) Limited) (nachstehend die Depotbank) ernannt. Die Depotbank kann außerhalb Irlands eine globale Unter-Depotbank oder mehrere Unter-Depotbanken beschäftigen.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds unterliegen Kosten und Gebühren wie den Kosten für die Anlageverwaltung, die Verwahrung und die Administration sowie organisatorischen Auslagen. Diese Kosten werden im Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wiedergegeben. Bitte sehen Sie dazu auch den Punkt KOSTEN UND GEBÜHREN.

ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Anlage übertragbarer Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlageziele und -richtlinien für die einzelnen Fonds sind nachstehend aufgeführt. Die Anlageziele und -richtlinien für später folgende Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Auflage dieser Teilfonds formuliert.

Das Anlageziel eines Teilfonds wird zu keiner Zeit ohne die Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber verändert. Im Falle einer Veränderung der Anlageziele und/oder einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien muss der Verwaltungsrat eine angemessene Benachrichtigungsfrist einhalten, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderungen einzulösen.

ANLAGEZIELE UND ANLAGERICHTLINIEN

Die Teilfonds erwerben übertragbare, an anerkannten Märkten notierte oder gehandelte Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagerestriktionen, die unter dem nachstehenden Punkt ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN - Anlagerestriktionen näher ausgeführt werden, sowie den in der Satzung definierten Marktgrenzen. Die Anlageziele und -richtlinien für die einzelnen Fonds sind nachstehend aufgeführt. Zudem und ausschließlich in dem Maße, das der Anlageverwalter als mit den Anlagerichtlinien der Teilfonds als konsistent erachtet, können die Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements die Anlagetechniken und -instrumente zur Anwendung bringen, die nachstehend unter den Punkten EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT und BESONDERE ÜBERLEGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN dargestellt werden.

Das Anlageziel eines Teilfonds wird in den drei Jahren nach dem Notierungsdatum nicht verändert, es sei denn, es träten außergewöhnliche Umstände ein, und auch dann nur mit der Zustimmung der Irish Stock Exchange sowie der Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds. Danach wird das Anlageziel eines Teilfonds nur mit der Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber verändert.

Vereinnahmt ein Teilfonds aufgrund einer Kapitalmaßnahme ein an einer Börse gelistetes Wertpapier, die sich nicht auf der Liste der Länder befindet, in denen der Teilfonds entsprechend der jeweiligen Festlegung durch den Anlageverwalter aus der Liste der anerkannten Märkten anlegen darf, rückt der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber die Abhilfe dieser Situation als vorrangiges Ziel ihrer Verkaufstransaktionen in den Vordergrund.

Der Anlageverwalter setzt für die Gesellschaft Risikomanagementverfahren ein, die es ihm ermöglichen, die unterschiedlichen Risiken im Zusammenhang mit derivative Instrumenten zu messen, zu beobachten und zu managen. Der Central Bank wurde eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess vorgelegt. Jeder Teilfonds setzt nur solche Derivate ein, die im Risikomanagementprozess aufgeführt sind und das Vorverfahren bei der Central Bank durchlaufen haben. Sollte dieses Thema in Zukunft zur Überprüfung vorgeschlagen werden, wird der Verwaltungsrat vor dem Einsatz solcher zusätzlichen Instrumente dies der Central Bank im Voraus anzeigen und der Central Bank einen aktualisierten Risikomanagementprozess gemäß der Weisung 3/03 der Central Bank vorlegen und den Verkaufsprospekt mit Zustimmung der Central Bank entsprechend aktualisieren. Die Gesellschaft bietet auf Anfrage zusätzliche Informationen für Anteilseigner im Zusammenhang mit dem eingesetzten Risikomanagementprozess, insbesondere zu den angewendeten quantitativen Grenzen und neuesten Entwicklungen im Risiko-Ertrags-Profil der Hauptanlagekategorien.

EUROPEAN SMALL COMPANIES FUND

Anlageziel

Der European Small Companies Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, in Europa gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleine Unternehmen eingestuft werden. Die Einstufung von Unternehmen als kleine Unternehmen basiert in erster Linie auf ihrer Marktkapitalisierung. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von Titeln kleiner Unternehmen, die auf den Hauptmärkten bestimmter europäischer Länder gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Europäische Teilfonds – Länder**.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titel kleiner Unternehmen mit Sitz in Europa investieren. Zusätzlich zur Investition in Titel kleiner, in Europa ansässiger Unternehmen können die von dem Teilfonds gehaltenen Anlagen auch kollektive Kapitalanlagen umfassen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In europäischen Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

EUROPEAN VALUE FUND

Anlageziel

Der European Value Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, in Europa gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von marktgängigen Titeln von Unternehmen, die auf den Hauptmärkten bestimmter europäischer Länder gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Europäische Teilfonds – Länder**. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann bezeichnet, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von Unternehmen mit Sitz in Europa investieren. Zusätzlich zur Anlage in Titeln von in Europa ansässigen Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen anlegen, bei denen

der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In europäischen Ländern, welche der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

EUROPEAN EX- UK TARGETED VALUE FUND

Anlageziel

Der European ex-UK Targeted Value Fund definiert als Anlageziel die Maximierung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, in Europa, aber nicht dem Vereinigten Königreich gehandelter Unternehmen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft als geeignete kleinere Unternehmen sowie als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von marktgängigen Titeln von Unternehmen, die auf den Hauptmärkten bestimmter europäischer Länder, aber nicht dem Vereinigten Königreich, gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Europäische Teilfonds – Länder**.

Die Einstufung von Unternehmen als kleinere Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln kleinerer Unternehmen mit Sitz in Europa, aber nicht dem Vereinigten Königreich, investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleinerer, in Europa, aber nicht dem Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In europäischen Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen darauf erwerben. Das Ausmaß des Einsatzes von Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen darauf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird die in Anhang II beschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Anleger werden gebeten zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder es derzeit nicht beabsichtigen, derivative Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu irgendeinem anderen Zweck hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds zum Einsatz zu bringen.

EUROPEAN CORE EQUITY FUND

Anlageziel

Der European Core Equity Fund definiert als Anlageziel die Maximierung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, in europäischen Ländern gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignet eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von marktgängigen Titeln von Unternehmen, die auf den Hauptmärkten bestimmter europäischer Länder gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Europäische Teilfonds – Länder**.

Bei diesem Teilfonds wird im Allgemeinen eine Übergewichtung in kleinen Unternehmen und in Titeln, die der Anlageverwalter als geeignete Substanzwerte beurteilt, und eine Untergewichtung in großen Wachstumsunternehmen stattfinden. Die Einstufung von Unternehmen als kleine Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von Unternehmen mit Sitz in europäischen Ländern investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln von in europäischen Ländern ansässigen Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, und GBP-Thesaurierungsanteile sowie ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten

Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

EUROPÄISCHE TEILFONDS - LÄNDER

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts können der European Small Companies Fund, der European Value Fund und der European Core Equity Fund in Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und Griechenland anlegen. Der European ex-UK Targeted Value Fund kann ebenfalls in diesen Ländern investieren, jedoch nicht im Vereinigten Königreich. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, diese Länderliste jederzeit zu verändern. Jegliche Veränderung dieser Liste wird in den turnusmäßigen Berichten der Teilfonds bekannt gegeben. Abhängig von einer Vielzahl von Faktoren wie z.B. dem Wachstum der Vermögenswerte eines Teilfonds sowie bestimmten Eigenschaften der Märkte der Länder liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, wann und ob in bestimmten Ländern investiert wird.

U.S. SMALL COMPANIES FUND

Anlageziel

Der U.S. Small Companies Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln in den USA gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleine Unternehmen eingestuft werden. Die Einstufung von Unternehmen als kleine Unternehmen basiert in erster Linie auf ihrer Marktkapitalisierung. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von Stammaktien kleiner Unternehmen, die auf einer der amerikanischen Hauptbörsen oder im Freiverkehr gehandelt werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von kleinen US-Unternehmen investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleiner, in den USA ansässiger Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet, maximal 10 % seiner Nettovermögenswerte in Privatplatzierungen von Stammaktien anzulegen, die frei übertragbar und auf einer der amerikanischen Hauptbörsen notiert sind, sowie in andere nicht-börsennotierte Wertpapiere. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

U.S. VALUE FUND

Anlageziel

Der U.S. Value Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln in den USA gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe marktgängiger US-Unternehmen, die auf einer der amerikanischen Hauptbörsen oder im Freiverkehr gehandelt werden und die der Anlageverwalter als Substanzwerte beurteilt. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Umständen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in amerikanischen Unternehmen investieren. Zusätzlich zur Anlage in Titeln von in den USA ansässigen Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektive Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

U.S. TARGETED VALUE FUND

Anlageziel

Der U.S. Targeted Fund definiert als Anlageziel die Maximierung des langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln von in den USA gehandelten Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleinere Unternehmen sowie als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe marktgängiger Unternehmen, die auf einer der amerikanischen Hauptbörsen oder im Freiverkehr gehandelt werden und die der Anlageverwalter als Substanzwerte beurteilt.

Die Einstufung von Unternehmen als kleinere Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von kleineren, in den USA ansässigen Unternehmen investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleinerer, in den USA ansässigen Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen darauf erwerben. Das Ausmaß des Einsatzes von Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen darauf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird die in Anhang II beschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Anleger werden gebeten zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder derzeit nicht beabsichtigen, derivative Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu irgendeinem anderen Zweck hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds zum Einsatz zu bringen.

PACIFIC BASIN SMALL COMPANIES FUND

Anlageziel

Der Pacific Basin Small Companies Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, im Pazifischen Becken gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleine Unternehmen eingestuft werden. Die Einstufung von Unternehmen als kleine Unternehmen basiert in erster Linie auf ihrer Marktkapitalisierung. Gegenwärtig beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von börsengehandelten Titeln, die auf den Hauptmärkten des Pazifischen Beckens gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder im Pazifischen Becken zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Teilfonds im Pazifischen Becken – Länder**.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von kleinen, im Pazifischen Becken ansässigen Unternehmen investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleiner, im Pazifischen Becken ansässiger Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern im pazifischen Becken, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten

Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

PACIFIC BASIN VALUE FUND

Anlageziel

Der Pacific Basin Value Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, im Pazifischen Becken gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Gegenwärtig beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von börsengehandelten Titeln, die auf den Hauptmärkten des Pazifischen Beckens gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder im Pazifischen Becken zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Teilfonds im Pazifischen Becken – Länder**. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von im Pazifischen Becken ansässigen Unternehmen investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleiner, im Pazifischen Becken ansässiger Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern im pazifischen Becken, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

PACIFIC BASIN EX-JAPAN TARGETED VALUE FUND

Anlageziel

Der Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund definiert als Anlageziel die Maximierung des langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln von im Pazifischen Becken mit Ausnahme von Japan gehandelten Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleinere

Unternehmen sowie als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe marktgängiger Unternehmen, die auf einer der Hauptbörsen im Pazifischen Becken mit Ausnahme der japanischen Börsen gehandelt werden und die der Anlageverwalter als Substanzwerte beurteilt. Eine aktuelle Liste der Länder im Pazifischen Becken zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Teilfonds im Pazifischen Becken – Länder**.

Die Einstufung von Unternehmen als kleinere Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen investiert der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von kleineren, im Pazifischen Becken aber nicht in Japan ansässigen Unternehmen. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleiner, im Pazifischen Becken aber nicht in Japan ansässiger Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern im pazifischen Becken, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen darauf erwerben. Das Ausmaß des Einsatzes von Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen darauf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird die in Anhang II beschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Anleger werden gebeten zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder derzeit nicht beabsichtigen, derivative Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu irgendeinem anderen Zweck hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds zum Einsatz zu bringen.

TEILFONDS IM PAZIFISCHEN BECKEN - LÄNDER

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts können der Pacific Basin Small Companies Fund und der Pacific Basin Value Fund in Australien, China, Hongkong, Japan, Neuseeland, Singapur, Südkorea und Taiwan investieren. Der Pacific Basin Ex-Japan Targeted Value Fund kann ebenfalls in diesen Ländern investieren, nicht jedoch in Japan. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, diese Länderliste jederzeit zu verändern. Jegliche Veränderung dieser Liste wird in den turnusmäßigen Berichten der Teilfonds bekannt gegeben. Abhängig von einer Vielzahl von Faktoren wie z.B. dem Vermögenswachstum eines Teilfonds sowie bestimmten Eigenschaften der Märkte der Länder liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, wann und ob in bestimmte Länder investiert wird.

EMERGING MARKETS FUND

Anlageziel

Der Emerging Markets Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, in Schwellenländern börsennotierter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignet eingestuft werden. Als Schwellenländer werden Länder bezeichnet, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der internationalen Finanz-Corporation als aufstrebend oder in der Entwicklung begriffen betrachtet werden, sowie Länder, die von den Vereinigten Nationen oder auch durch ihre eigenen Behörden als in der Entwicklung begriffen erachtet werden. Dies umfasst im Rahmen dieses Teilfonds alle Märkte, die in Anhang 1 mit „Schwellenländer“ übertitelt sind. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Emerging Markets Funds – Länder**.

Zusätzlich zur Investition in Titeln von in Schwellenländern börsennotierten Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektive Kapitalanlagen, ADRs (American Depositary Receipts), IDRs (International Depositary Receipts) und NVDRs (Non-Voting Depositary Receipts) anlegen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Eine Investition in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist daher unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen darauf erwerben. Das Ausmaß des Einsatzes von Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen darauf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird die in Anhang II beschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Anleger werden gebeten zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder derzeit nicht beabsichtigen, derivative Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu irgendeinem anderen Zweck hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds zum Einsatz zu bringen.

EMERGING MARKETS VALUE FUND

Anlageziel

Der Emerging Markets Value Fund verfolgt als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, in Schwellenländern börsennotierter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als Substanzwerte eingestuft werden. Als Schwellenländer werden Länder bezeichnet, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der internationalen Finanz-Corporation als aufstrebend oder in der Entwicklung begriffen betrachtet werden sowie Länder, die von den Vereinigten Nationen oder auch durch ihre eigenen Behörden als in der Entwicklung begriffen erachtet werden. Dies umfasst im Rahmen dieses Teilfonds alle Märkte, die in Anhang 1 mit „Schwellenländer“ überschrieben sind. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Emerging Markets Funds – Länder**.

Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrer Marktkapitalisierung einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Zusätzlich zur Investition in Titeln von in Schwellenländern börsennotierten Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen, ADRs (American Depositary Receipts), IDRs (International Depositary Receipts) und NVDRs (Non-Voting Depositary Receipts) anlegen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. Durch Anlagen in ADRs und IDRs ist es möglich, dass der Teilfonds Positionen von Unternehmen in Russland erlangt. In Programmen zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 5 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert; der Anlageverwalter kann diese Obergrenze jedoch nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber des Teilfonds auf 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds erhöhen.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sieben Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist daher unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

EMERGING MARKETS TARGETED VALUE FUND

Anlageziel

Der Emerging Markets Targeted Fund definiert als Anlageziel die Maximierung eines langfristigen Gesamtertrags.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln von in Schwellenländern börsennotierten Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleinere Unternehmen sowie als geeignete Substanzwerte eingestuft werden.

Als Schwellenländer werden Länder bezeichnet, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der internationalen Finanz-Corporation als aufstrebend oder in der Entwicklung begriffen betrachtet werden sowie Länder, die von den Vereinigten Nationen oder auch durch ihre eigenen Behörden als in der Entwicklung begriffen erachtet werden. Dies umfasst im Rahmen dieses Teilfonds alle Märkte, die in Anhang 1 mit „Schwellenländer“ überschrieben sind. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt **Emerging Markets Funds – Länder**.

Die Einstufung von Unternehmen als kleinere Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Zusätzlich zur Investition in Titeln von in Schwellenländern börsennotierten Unternehmen kann der Teilfonds auch in kollektiven Kapitalanlagen, ADRs (American Depositary Receipts), IDRs (International Depositary Receipts) und NVDRs (Non-Voting Depositary Receipts) anlegen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektiven Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Eine Investition in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist daher unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen darauf erwerben. Das Ausmaß des Einsatzes von Aktienindex-Kontrakten und Optionen darauf zum Zwecke der Absicherung wird die im Anhang II beschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Anleger werden gebeten zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder derzeit nicht beabsichtigen, derivative Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu irgendeinem anderen Zweck hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds zum Einsatz zu bringen.

EMERGING MARKETS FUNDS – LÄNDER

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der vorliegenden Verkaufsprospekts beabsichtigen der Emerging Markets Fund, der Emerging Markets Value Fund und der Emerging Markets Targeted Value Fund (nachstehend die Emerging Markets-Teilfonds) den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von Titeln, die auf den Hauptmärkten der folgenden Länder gehandelt werden: Tschechische Republik, Hongkong, Indien, Indonesien, Südafrika, Südkorea, Malaysia, den Philippinen, Taiwan, Thailand, Polen, Ungarn, Israel, Türkei, Brasilien, Chile und Mexiko, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Hauptbörsen einiger dieser Länder in Anhang 1 als Schwellenmärkte angeführt werden. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, diese Länderliste jederzeit zu verändern. Jegliche Veränderung dieser Liste wird in den turnusmäßigen Berichten der Teilfonds angeführt. Abhängig von einer Vielzahl von Faktoren wie z.B. dem Vermögenswachstum eines Teilfonds sowie bestimmten Charakteristika der Märkte der Länder liegt es im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft, wann und ob in bestimmte Länder investiert wird.

GLOBAL SHORT FIXED INCOME FUND

Anlageziel

Der Global Short Fixed Income Fund strebt die Maximierung regelmäßiger Erträge bei gleichzeitigem Erhalt des Kapitals an.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik für diese Teilfonds liegt im Erwerb hochqualitativer, fest oder variabel verzinslicher kurzfristiger Instrumente mit einer hohen Bewertung einschließlich Anleihen und anderer Instrumente, die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in entwickelten Ländern emittiert werden, wie z.B., aber nicht ausschließlich, Commercial Paper, Bankobligationen und Unternehmensschuldverschreibungen. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Anleihen von Emittenten, deren Commercial Paper von Moody's mit Prime1, von S&P mit A1 oder besser oder von Fitch mit F1 oder besser bewertet werden. Sollte für das Commercial Paper eines Emittenten kein Rating vorliegen, müsste die Sicherheit für die Verbindlichkeit von S&P mit mindestens AA, von Moody's mit mindestens Aa2 oder von Fitch mit mindesten AA bewertet werden. Sollten es weder für das Commercial Paper noch für die Sicherheit ein Rating geben, muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass die Sicherheit eine vergleichbare Qualität wie entsprechende Emissionen desselben Emittenten aufweist, die mindestens mit AA oder Aa2 bewertet werden.

Derzeit gehören zu den entwickelten Ländern die Länder, die unter dem nachstehenden Punkt „**Global Developed Bond Teilfonds – Länder**“ angeführt werden. Derzeit beabsichtigt der Teilfonds nicht, in Schwellenländern zu investieren.

Die Instrumente haben eine Laufzeit von maximal fünf (5) Jahren ab dem Datum, an dem der Kaufpreis beglichen wurde. Das Portfolio wird eine durchschnittliche Laufzeit von maximal fünf (5) Jahren aufrechterhalten.

Zusätzlich zur Investition in hochqualitativen, fest oder variabel verzinslichen kurzfristigen, erstklassigen Instrumenten, die von staatlichen und staatsnahen Emittenten sowie von Unternehmen begeben werden, kann der Teilfonds auch in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In Programmen zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds neun Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling, ausschüttende NOK-Anteile lauten auf norwegische Kronen, ausschüttende CHF-Anteile lauten auf Schweizer Franken, und ausschüttende SEK-Anteile lauten auf schwedische Kronen. Der Anlageverwalter beabsichtigt eine wesentliche Absicherung aller Fremdwährungsengagements der USD-Thesaurierungsanteile und der ausschüttenden USD-Anteile gegen den US-Dollar, eine wesentliche Absicherung aller Fremdwährungsengagements der EUR-Thesaurierungsanteile und der ausschüttenden EUR-Anteile gegen den Euro, eine wesentliche Absicherung aller Fremdwährungsengagements der GBP-Thesaurierungsanteile und der ausschüttenden GBP-Anteile gegen das Pfund Sterling, eine wesentliche Absicherung aller Fremdwährungsengagements der ausschüttenden NOK-Anteile gegen die norwegische Krone, eine wesentliche Absicherung aller Fremdwährungsengagements der ausschüttenden CHF-Anteile gegen den Schweizer Franken, sowie eine wesentliche Absicherung aller Fremdwährungsengagements der ausschüttenden SEK-Anteile gegen die schwedische Krone.

Die Anleger werden gebeten, zu beachten, dass der Teilfonds derzeit den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung von Wechselkursrisiken beabsichtigt. Der Teilfonds kann zur Absicherung von Wechselkursschwankungen Devisenterminkontrakte eingehen. Diese können dazu verwendet werden, das Engagement in Instrumenten, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, gegen die Basiswährung abzusichern und dazu, das Engagement in der Basiswährung gegen Klassen abzusichern, die nicht auf die Basiswährung lauten. Es wird somit erwartet, dass die Anwendung solcher Devisenterminkontrakte die Währungscharakteristika der Investitionen des Teilfonds verändert. Der Teilfonds wird nicht durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten fremdfinanziert sein. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von derivativen Instrumenten zu Absicherungszwecken und von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten und Devisenterminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Vermögenswerte des Teilfonds genau beobachten, um sicher zu stellen, dass sich der Teilfonds, außer in der oben für den Fall des Einsatzes von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement, aber nicht für Absicherungszwecke, durch den Einsatz von derivativen Instrumenten nicht verschuldet. Da sich der Teilfonds durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten nicht verschuldet, steht auch nicht zu erwarten, dass sein Risikoprofil ansteigt.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

GLOBALE RENTENFONDS IN ENTWICKELTEN MÄRKTEN - LÄNDER

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts zählen im Rahmen des Global Short Fixed Income Fund, des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund, des Euro Ultra Short Fixed Income Fund, des Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund, des Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund, des Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund sowie des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund Österreich, Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika zu den entwickelten Ländern. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, diese Länderliste jederzeit zu verändern. Jegliche Veränderung dieser Liste wird in den turnusmäßigen Berichten der Teilfonds bekannt gegeben. Abhängig von einer Reihe von Faktoren wie z.B. dem Vermögenswachstum eines Teilfonds sowie bestimmten Charakteristika der Märkte der Länder liegt es im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft, wann und ob in bestimmte Länder investiert wird.

GLOBAL CORE EQUITY FUND

Anlageziel

Der Global Core Equity Fund definiert als Anlageziel die Maximierung einer langfristigen Gesamrendite.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, weltweit in den entwickelten Ländern gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignet eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von marktgängigen Titeln von Unternehmen, die auf den Hauptmärkten bestimmter entwickelter Länder der Welt gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt „**Globale Aktienfonds in entwickelten Märkten – Länder**“.

Bei diesem Teilfonds wird im Allgemeinen eine Übergewichtung in kleinen Unternehmen und in Titeln, die der Anlageverwalter als geeignete Substanzwerte beurteilt, und eine Untergewichtung in großen Wachstumsunternehmen zu verzeichnen sein. Die Einstufung von Unternehmen als kleine Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titel von Unternehmen mit Sitz in den entwickelten Ländern weltweit investieren. Zusätzlich zur Investition in Titel von in weltweit in entwickelten Ländern ansässigen Unternehmen kann der Teilfonds auch in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In Programmen zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. Die USD-Thesaurierungsanteile und die ausschüttenden USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

GLOBAL TARGETED VALUE FUND

Anlageziel

Der Global Targeted Value Fund definiert als Anlageziel die Maximierung eines langfristigen Gesamtertrages.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, weltweit in entwickelten Ländern gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleinere Unternehmen sowie als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von marktgängigen Titeln von Unternehmen, die auf den Hauptmärkten bestimmter entwickelter Länder der Welt gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt „**Global Developed Equity Funds – Länder**“.

Die Einstufung von Unternehmen als kleinere Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titel kleinerer Unternehmen mit Sitz in den entwickelten Ländern weltweit investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln von in weltweit in entwickelten Ländern ansässigen kleineren Unternehmen kann der Teilfonds auch in Programme zur kollektiven Kapitalanlage investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In Programmen zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 5 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert; der Anlageverwalter kann diese Obergrenze jedoch nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber des Teilfonds auf 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds erhöhen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten

Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

GLOBAL SMALL COMPANIES FUND

Anlageziel

Der Global Small Companies Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrages.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, weltweit in entwickelten Ländern gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleinere Unternehmen eingestuft werden. Unternehmen werden als klein hauptsächlich aufgrund ihrer Marktkapitalisierung eingestuft. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb von Aktien einer breiten und diversifizierten Gruppe von Unternehmen, die auf den Hauptmärkten entwickelter Länder der Welt gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt „**Globale Aktienfonds in entwickelten Märkten – Länder**“.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titel kleinerer Unternehmen mit Sitz in den entwickelten Ländern weltweit investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln von in weltweit in entwickelten Ländern ansässigen kleineren Unternehmen kann der Teilfonds auch in Programme zur kollektiven Kapitalanlage investieren, die hauptsächlich in Wertpapiere kleinerer Unternehmen anlegen und bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In einem einzelnen Programm zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Allerdings kann insgesamt 100% der Nettovermögenswerte des Teilfonds in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage investiert werden. Höchstens 30% der Nettovermögenswerte des Teilfonds werden in geeigneten kollektiven Anlageprogrammen investiert, die gemäß den in der Orientierungsrichtlinie (Guidance Note) 2/03 der Central Bank genannten Kategorien keine OGAW sind. Programme zur kollektiven Kapitalanlage, in die der Teilfonds anlegen kann, sind reguliert und ansässig in entwickelten Ländern weltweit (wie oben dargestellt). Diese Programme zur kollektiven Anlage erheben jährliche Verwaltungsentgelte von höchstens 3% der jeweiligen Nettoinventarwerte dieser Programme zur kollektiven Kapitalanlage.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

GLOBAL VALUE FUND

Anlageziel

Der Global Small Companies Fund definiert als Anlageziel die Erzielung eines langfristigen Gesamtertrages.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln bestimmter, weltweit in entwickelten Ländern gehandelter Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete Substanzwertunternehmen eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb von Aktien einer breiten und diversifizierten Gruppe von Substanzwerten, die auf den Hauptmärkten entwickelter Länder der Welt gehandelt werden. Eine aktuelle Liste der Länder zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes befindet sich unter dem nachstehenden Punkt „**Global Developed Equity Funds – Länder**“. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Voraussetzungen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titel von Substanzwertunternehmen mit Sitz in den entwickelten Ländern weltweit investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln von in weltweit in entwickelten Ländern ansässigen Substanzwertunternehmen kann der Teilfonds auch in Programme zur kollektiven Kapitalanlage investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In einem einzelnen Programm zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Allerdings kann insgesamt 100% der Nettovermögenswerte des Teilfonds in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage investiert werden. Höchstens 30% der Nettovermögenswerte des Teilfonds werden in geeigneten kollektiven Anlageprogrammen investiert, die gemäß den in der Orientierungsrichtlinie (Guidance Note) 2/03 der Central Bank genannten Kategorien keine OGAW sind. Programme zur kollektiven Kapitalanlage, in die der Teilfonds anlegen kann, sind reguliert und ansässig in entwickelten Ländern weltweit (wie oben dargestellt). Diese Programme zur kollektiven Anlage erheben jährliche Verwaltungsentgelte von höchstens 3% der jeweiligen Nettoinventarwerte dieser Programme zur kollektiven Kapitalanlage.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

In Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte bezeichnet, werden nicht mehr als 20 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds investiert.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

GLOBALE AKTIENFONDS IN ENTWICKELTEN MÄRKTEN – LÄNDER

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospektes können der Global Core Equity Fund, der Global Targeted Value Fund, der Global Small Companies Fund und der Global Value Fund in Österreich, Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen,

Portugal, Singapur, Südkorea, Spanien, Schweden, der Schweiz, Taiwan, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika anlegen. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, diese Länderliste jederzeit zu verändern. Jegliche Veränderung dieser Liste wird in den turnusmäßigen Berichten der Teilfonds bekannt gegeben. Abhängig von einer Vielzahl von Faktoren wie z.B. dem Vermögenswachstum eines Teilfonds sowie bestimmten Charakteristika der Märkte der Länder liegt es im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft, wann und ob in bestimmte Länder investiert wird.

UNITED KINGDOM TARGETED VALUE FUND

Anlageziel

Der United Kingdom Targeted Value Fund definiert als Anlageziel die Maximierung einer langfristigen Gesamrendite.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln von Unternehmen im Vereinigten Königreich, die vom Anlageverwalter als geeignete kleinere Unternehmen sowie als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe marktgängiger Unternehmen, die hauptsächlich auf der London Stock Exchange oder (in erster Linie im Vereinigten Königreich) außerbörslich gehandelt werden und die vom Anlageverwalter als Substanzwerte eingestuft werden.

Die Einstufung von Unternehmen als kleinere Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Umständen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von kleineren, im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleinerer, im Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmen kann der Teilfonds auch in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In Programmen zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen darauf erwerben. Das Ausmaß des Einsatzes von Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen darauf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird die in Anhang II beschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Anleger werden gebeten zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder derzeit nicht beabsichtigen, derivative Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu irgendeinem anderen Zweck hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds zum Einsatz zu bringen. Sollte dieser Punkt in Zukunft revidiert werden, informieren die Verwaltungsratsmitglieder die Central Bank im Vorfeld und legen ihr im Einklang mit der Central Bank's Guidance Note 3/03 ein Risikomanagementverfahren vor, bevor der Teilfonds Transaktionen mit derivativen Instrumenten eingeht.

JAPANESE TARGETED VALUE FUND

Anlageziel

Der Japanese Targeted Value Fund definiert als Anlageziel die Maximierung eines langfristigen Gesamtertrages.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds besteht in dem Erwerb von Titeln japanischer Unternehmen, die vom Anlageverwalter als geeignete kleinere Unternehmen sowie als geeignete Substanzwerte eingestuft werden. Im Allgemeinen beabsichtigt der Teilfonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe börsengängiger Unternehmen, die hauptsächlich auf der Tokyo Stock Exchange oder (in erster Linie in Japan) außerbörslich gehandelt werden und die vom Anlageverwalter als Substanzwerte beurteilt werden.

Die Einstufung von Unternehmen als kleinere Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen. Als Substanzwerte werden Wertpapiere in erster Linie dann betitelt, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen in der Branche des Emittenten in Betracht ziehen. Die Kriterien, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Wertes berücksichtigt, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Unter normalen Umständen wird der Teilfonds den Großteil seiner Nettovermögenswerte in Titeln von kleineren, japanischen Unternehmen investieren. Zusätzlich zur Investition in Titeln kleinerer, in Japan ansässiger Unternehmen können die von dem Teilfonds gehaltenen Anlagen auch in Organismen zur gemeinsamen Anlage investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In Organismen zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds sechs Klassen aufgelegt. USD-Thesaurierungsanteile und ausschüttende USD-Anteile lauten auf US-Dollar, EUR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile lauten auf Pfund Sterling. Derzeit beabsichtigt es der Anlageverwalter nicht, das Währungsrisiko in einer dieser Klassen abzusichern.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen darauf erwerben. Das Ausmaß des Einsatzes von Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen darauf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird die in Anhang II beschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Anleger werden gebeten zu beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder derzeit nicht beabsichtigen, derivative Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu irgendeinem anderen Zweck hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds zum Einsatz zu bringen. Sollte dieser Punkt in Zukunft revidiert werden, informieren die Verwaltungsratsmitglieder die Central Bank im Vorfeld und legen ihr im Einklang mit der Central Bank's Guidance Note 3/03 ein Risikomanagementverfahren vor, bevor der Teilfonds Transaktionen mit derivativen Instrumenten eingeht.

STERLING ULTRA SHORT FIXED INCOME FUND

Anlageziel

Der Sterling Ultra Short Fixed Income Fund strebt eine Maximierung regelmäßiger Erträge bei gleichzeitigem Erhalt des Kapitals an.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds liegt im Erwerb hochqualitativer, fest oder variabel verzinslicher kurzfristiger, erstklassiger Instrumente einschließlich Anleihen und anderer Instrumente, die von staatlichen und staatsnahen Emittenten sowie von Unternehmen vornehmlich in entwickelten Ländern

begeben werden, wie z.B., aber nicht ausschließlich, Commercial Paper, Bankobligationen und Unternehmensschuldverschreibungen. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Anleihen von Emittenten, deren Commercial Paper von Moody's mit Prime1, von S&P mit A1 oder besser oder von Fitch mit F1 oder besser bewertet werden. Sollte für das Commercial Paper eines Emittenten kein Rating vorliegen, müsste die Sicherheit für die Verbindlichkeit von S&P mit mindestens AA, von Moody's mit mindestens Aa2 oder von Fitch mit mindestens AA bewertet werden. Sollte weder ein Rating für das Commercial Paper noch für die Sicherheit vorliegen, muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass die Sicherheit eine vergleichbare Qualität wie entsprechende Emissionen desselben Emittenten aufweist, die mindestens mit AA oder Aa2 bewertet werden.

Derzeit gehören zu den entwickelten Länder diejenigen, welche unter dem vorstehenden Punkt „**Globale Rentenfonds in entwickelten Märkten – Länder**“ angeführt werden. Derzeit beabsichtigt der Teilfonds nicht, in Schwellenländern zu investieren.

Die Instrumente lauten auf Pfund Sterling und haben eine Laufzeit von maximal zwei (2) Jahren ab dem Datum, an dem der Kaufpreis beglichen wurde. Das Portfolio wird eine durchschnittliche Laufzeit von maximal einem (1) Jahr aufrechterhalten.

Zusätzlich zur Investition in hochqualitativen, fest oder variabel verzinslichen kurzfristigen, erstklassigen Instrumenten, die von staatlichen und staatsnahen Emittenten sowie von Unternehmen begeben werden, kann der Teilfonds auch in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In Programmen zur kollektiven Kapitalanlage werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben drei Klassen für diesen Fonds aufgelegt, GBP-Thesaurierungsanteile, GBP-DR-Thesaurierungs- Anteile und ausschüttende GBP-Anteile, die in Pfund Sterling denominated sind.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

EURO ULTRA SHORT FIXED INCOME FUND

Anlageziel

Der Euro Ultra Short Fixed Income Fund strebt die Maximierung regelmäßiger Erträge bei gleichzeitigem Erhalt des Kapitals an.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds liegt im Erwerb hochqualitativer, fest oder variabel verzinslicher kurzfristiger Instrumente mit einer hohen Bewertung einschließlich Anleihen und anderer Instrumente, die von staatlichen und staatsnahen Emittenten sowie von Unternehmen vornehmlich in entwickelten Ländern begeben werden, wie z.B., aber nicht ausschließlich, Commercial Paper, Bankobligationen und Unternehmensschuldverschreibungen. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Anleihen von Emittenten, deren Commercial Paper von Moody's mit Prime1, von S&P mit A1 oder besser oder von Fitch mit F1 oder besser bewertet werden. Sollte für das Commercial Paper eines Emittenten kein Rating vorliegen, müsste die Sicherheit für die Verbindlichkeit von S&P mit mindestens AA, von Moody's mit mindestens Aa2 oder von Fitch mit mindestens AA bewertet werden. Sollte es weder für

das Commercial Paper noch für die Sicherheit ein Rating geben, muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass die Sicherheit eine vergleichbare Qualität wie entsprechende Emissionen des selben Emittenten aufweist, die mindestens mit AA oder Aa2 bewertet werden.

Derzeit gehören zu den entwickelten Ländern die Länder, die unter dem nachstehenden Punkt „**Globale Rentenfonds in entwickelten Märkten – Länder**“ angeführt werden. Derzeit beabsichtigt der Teilfonds nicht, in Schwellenländern zu investieren.

Die Instrumente lauten auf Euro und haben eine Laufzeit von maximal zwei (2) Jahren ab dem Datum, an dem der Kaufpreis beglichen wurde. Das Portfolio wird im Allgemeinen eine durchschnittliche Laufzeit von maximal einem (1) Jahr aufrechterhalten.

Zusätzlich zur Investition in hochqualitative, fest oder variabel verzinsliche kurzfristige Instrumente mit einer hohen Bewertung, die von staatlichen und staatsnahen Emittenten sowie von Unternehmen begeben werden, kann der Teilfonds auch in kollektive Kapitalanlagen investieren, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie in Übereinstimmung mit den Renditezielen des Teilfonds konsistente Renditen für die Anleger erwirtschaften. In kollektive Kapitalanlagen werden nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds vier Klassen aufgelegt. EUR-Thesaurierungsanteile, EUR-DR-Thesaurierungsanteile und ausschüttende EUR-Anteile lauten auf Euro, und die ausschüttenden SEK-Anteile lauten auf schwedische Kronen. Der Anlageverwalter beabsichtigt eine wesentliche Absicherung aller Fremdwährungsengagements der ausschüttenden SEK-Anteile gegen die schwedische Krone.

Die Anleger werden gebeten, zu beachten, dass der Teilfonds derzeit den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung von Wechselkursrisiken beabsichtigt, wie oben beschrieben. Der Teilfonds kann zur Absicherung von Wechselkursschwankungen Devisenterminkontrakte eingehen. Diese können dazu verwendet werden, das Engagement der Klassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, gegen die Basiswährung der jeweiligen Klasse abzusichern, was gegenwärtig lediglich die ausschüttenden SEK-Anteile betrifft. Der Teilfonds wird nicht durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten fremdfinanziert sein. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Die globalen Risiken des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten werden anhand eines Commitment Approaches berechnet. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von derivativen Instrumenten zu Absicherungszwecken und von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement. Der Teilfonds beabsichtigt zurzeit nicht, außer Terminkontrakten und Devisenterminkontrakten andere derivative Instrumente einzusetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Vermögenswerte des Teilfonds genau beobachten, um sicher zu stellen, dass sich der Teilfonds, außer in der oben für den Fall des Einsatzes von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement, aber nicht für Absicherungszwecke, durch den Einsatz von derivativen Instrumenten nicht verschuldet. Da sich der Teilfonds durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten nicht verschuldet, steht auch nicht zu erwarten, dass sein Risikoprofil ansteigt.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

EURO INFLATION LINKED LONG DURATION FIXED INCOME FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund ist das Streben nach inflationsgeschütztem langfristigem Ertrag aus festverzinslichen Wertpapieren.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds ist die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere, wie weiter unten beschrieben, und derivative Instrumente die mit dem Ziel strukturiert sind, Schutz gegen Inflation in der Eurozone zu bieten. Der Teilfonds kann in hoch bewertete, fest oder variabel verzinsliche, inflationsgebundene Wertpapiere anlegen, die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in Ländern emittiert werden, die weiter oben unter „**Globale Rentenfonds in entwickelten Märkten – Länder**“ aufgeführt sind. Infrage kommen festverzinsliche Wertpapiere wie z.B., aber nicht ausschließlich, Anleihen von Staaten, Agenturen, überstaatliche und Unternehmensanleihen, (auch mittel- und kurzfristige Schuldtitel), frei handelbare Schuldscheine, Commercial Papers (auch Asset-Backed Commercial Papers) und Bankobligationen, z.B. unbesicherte Termineinlagen und Einlagezertifikate. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Anleihen, die mindestens mit AA durch S&P oder Fitch bzw. Aa2 durch Moody's bewertet sind, oder in Wertpapiere von Emittenten, deren Commercial Paper mit Prime1 durch Moody's oder A1 oder besser durch S&P oder F1 oder besser durch Fitch bewertet sind. Wenn es weder für die Anleihe noch für ein Commercial Paper ein Rating gibt, muss der Anlageverwalter feststellen, dass die Ausfallsicherheit eine vergleichbare Qualität wie entsprechende Emissionen desselben Emittenten aufweist, die mindestens mit AA oder Aa2 bewertet werden. Der Teilfonds wird nicht in Schwellenländern zu investieren. Im Allgemeinen wird das Portfolio eine durchschnittliche (Rest-) Laufzeit von zehn (10) Jahren oder länger aufrechterhalten.

Inflationsgebundene Wertpapiere (auch als inflationsgeschützte oder inflationsindexierte Wertpapiere bezeichnet) sind Wertpapiere, deren Kapital und/oder Zinszahlungen an die Inflation angepasst werden, im Gegensatz zu konventionellen Schuldtiteln, bei denen feste Kapital- und Zinszahlungen erfolgen. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere anlegen, die von staatlichen, unterstaatlichen und anderen hoch bewerteten Emittenten ausgegeben werden (z. B. Unternehmen), die denen im vorstehenden Abschnitt erwähnten ähnlich sind, aber keinen Inflationsschutz bieten. Der Teilfonds kann versuchen, sich gegen das Inflationsrisiko zu schützen, indem er sich in Derivate engagiert, z. B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Futures und Terminkontrakte. Ein Swap ist ein individuell verhandelter Vertrag („OTC“ oder „Over-the-Counter“) zwischen zwei Vertragspartnern über den Tausch eines Zahlungsstroms gegen einen anderen Zahlungsstrom. Der Teilfonds kann verschiedene Swaps einsetzen, z. B., aber nicht ausschließlich: Aktiv-Swaps (Asset Swaps, kraft derer der Ertrag der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere, die gegen Inflation in der **Eurozone** geschützt sind, gegen den Ertrag aus inflationsgebundenen Anlagen getauscht wird), Inflations-Swaps (kraft derer Festzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation in der Eurozone getauscht werden), Real Return Swaps (Effektivzins-Swaps, kraft derer Referenzzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation in der Eurozone getauscht werden) und Zinssatz-Swaps.

Da der Markt für in Euro denominierte, inflationsgebundene Wertpapiere begrenzt ist und es daher schwierig oder teuer sein könnte, solche Wertpapiere direkt zu erwerben, werden die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, in mehreren Währungen denominiert sein, z. B., aber nicht ausschließlich, in Euro, Pfund Sterling und US-Dollar. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds derzeit den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung von Wechselkursrisiken beabsichtigt. Der Teilfonds kann sich in Derivaten engagieren, z. B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Forward- und Terminkontrakten, wie z. B. Devisenterminkontrakte, Aktiv-Swaps (kraft derer die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Währungsmerkmale von in Euro denominierten Anlagen getauscht werden), in Cross-Currency-Swaps und Devisenterminkontrakten zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen. Diese Derivate können eingesetzt werden zur Absicherung von Engagements in Finanzinstrumenten, die in anderen Währungen als Euro denominiert sind. Nähere Informationen hinsichtlich des Einsatzes derivativer Instrumente zu Absicherungszwecken befinden sich in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement.

Gelegentlich kann der Teilfonds auch Wertpapiere halten, z. B., aber nicht ausschließlich, Bankeinlagen, Einlagezertifikate, fest oder variabel verzinsliche Finanzinstrumente, Staatsanleihen, kurz laufende hochwertige Staatsanleihen, Commercial Paper, variabel verzinsliche kurzfristige

Schuldtitel und frei handelbare Schuldscheine für das Liquiditätsmanagement, für Liquidität für Auszahlungen aus der Rücknahme von Anteilen oder aus anderen Gründen, die der Anlageverwalter für zweckdienlich hält.

Außerdem kann der Teilfonds in Programmen zur gemeinsamen Anlage anlegen, die hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere anlegen und hinsichtlich anderer Instrumententypen exponiert sein können, und bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie für die Anleger angemessene Erträge im Sinne der Ertragszeile des Teilfonds erzielen. Höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage angelegt.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds zwei Klassen aufgelegt, und zwar EUR-Thesaurierungsanteile und EUR-DR-Thesaurierungsanteile, die in Euro denominiert sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Anlagen des Teilfonds genau beobachten, um sicherzustellen, dass sich der Teilfonds, außer in der oben für den Fall des Einsatzes von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement, aber nicht für Absicherungszwecke, durch den Einsatz von derivativen Instrumenten nicht verschuldet. Da sich der Teilfonds durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten oder durch die oben erwähnten Swaps und Futures (außer wie oben angegeben) nicht verschuldet, wird nicht davon ausgegangen, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds erhöht. Das globale Risiko des Teilfonds hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente wird unter Anwendung eines Commitment Approaches berechnet.

EURO INFLATION LINKED INTERMEDIATE DURATION FIXED INCOME FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund ist das Streben nach inflationsgeschütztem mittelfristigem Ertrag aus festverzinslichen Wertpapieren.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds ist die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere, wie weiter unten beschrieben, und derivative Instrumente die mit dem Ziel strukturiert sind, Schutz gegen Inflation in der Eurozone zu bieten. Der Teilfonds kann in hoch bewertete, fest oder variabel verzinsliche, inflationsgebundene Wertpapiere anlegen, die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in Ländern emittiert werden, die weiter oben unter „**Globale Rentenfonds in entwickelten Märkten – Länder**“ aufgeführt sind. Infrage kommen festverzinsliche Wertpapiere wie z.B., aber nicht ausschließlich, Anleihen von Staaten, Agenturen, überstaatliche und Unternehmensanleihen (auch mittel- und kurzfristige Schuldtitel), frei handelbare Schuldscheine, Commercial Papers (auch Asset-Backed Commercial Papers), Bankobligationen, z.B. unbesicherte Termineinlagen und Einlagezertifikate. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Schuldtitel die mindestens mit AA durch S&P oder Fitch bzw. mit Aa2 durch Moody's bewertet sind, oder in Wertpapiere von Emittenten deren Commercial Paper mit Prime1 durch Moody's oder A1 oder besser durch S&P bzw. F1 oder besser durch Fitch bewertet sind. Wenn es weder für die Anleihe noch für ein Commercial Paper ein Rating gibt, muss der Anlageverwalter feststellen, dass die Ausfallsicherheit eine vergleichbare Qualität wie entsprechende Emissionen desselben Emittenten aufweist, die mindestens mit AA oder Aa2 bewertet werden. Der Teilfonds wird nicht in Schwellenländern zu investieren. Im Allgemeinen wird das Portfolio eine durchschnittliche (Rest-)Laufzeit von über fünf (5) Jahren und mehr als 10 Jahren aufrechterhalten.

Inflationsgebundene Wertpapiere (auch als inflationsgeschützte oder inflationsindexierte Wertpapiere bezeichnet) sind Wertpapiere, deren Kapital und/oder Zinszahlungen an die Inflation angepasst werden, im Gegensatz zu konventionellen Schuldtiteln, bei denen feste Kapital- und Zinszahlungen erfolgen. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere anlegen, die von staatlichen, unterstaatlichen und anderen hoch bewerteten Emittenten ausgegeben werden (z. B. Unternehmen), die denen im vorstehenden Abschnitt erwähnten ähnlich sind, aber keinen Inflationsschutz bieten. Der Teilfonds kann versuchen, sich gegen das Inflationsrisiko zu schützen, indem er sich in Derivate engagiert, z.

B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Futures und Terminkontrakte. Ein Swap ist ein individuell verhandelter Vertrag („OTC“ oder „Over-the-Counter“) zwischen zwei Vertragspartnern über den Tausch eines Zahlungsstroms gegen einen anderen Zahlungsstrom. Der Teilfonds kann verschiedene Swaps einsetzen, z. B., aber nicht ausschließlich: Aktiv-Swaps (Asset Swaps, kraft derer der Ertrag der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere, die nicht gegen Inflation in der **Eurozone** geschützt sind, gegen den Ertrag aus inflationsgebundenen Anlagen getauscht wird), Inflations-Swaps (kraft derer Festzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation in der Eurozone getauscht werden), Real Return Swaps (Effektivzins-Swaps, kraft derer Referenzzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation in der Eurozone getauscht werden) und Zinssatz-Swaps.

Da der Markt für in Euro denominierte, inflationsgebundene Wertpapiere begrenzt ist und es daher schwierig oder teuer sein könnte, solche Wertpapiere direkt zu erwerben, werden die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, in mehreren Währungen denominiert sein, z. B., aber nicht ausschließlich, in Euro, Pfund Sterling und US-Dollar. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds derzeit den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung von Wechselkursrisiken beabsichtigt. Der Teilfonds kann sich in Derivaten engagieren, z. B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Forward- und Terminkontrakten, wie z. B. Devisenterminkontrakte, Aktiv-Swaps (kraft derer die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Währungsmerkmale von in Euro denominierten Anlagen getauscht werden), in Cross-Currency-Swaps und Devisenterminkontrakten zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen. Diese Derivate können eingesetzt werden zur Absicherung von Engagements in Finanzinstrumenten, die in anderen Währungen als Euro denominiert sind. Nähere Informationen hinsichtlich des Einsatzes derivativer Instrumente zu Absicherungszwecken befinden sich in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement.

Gelegentlich kann der Teilfonds auch Wertpapiere halten wie z. B., aber nicht ausschließlich, Bankeinlagen, Einlagezertifikate, Anlageinstrumente mit fester oder variabler Verzinsung, Wertpapiere öffentlicher Emittenten, kurz laufende hochwertige Staatsanleihen, Commercial Paper, variabel verzinsliche kurzfristige Schuldtitel (Notes) und frei handelbare Schuldscheine, im Rahmen des Liquiditätsmanagements, für Liquidität für die Auszahlung von Rückkäufen oder aus anderen Motiven, die der Anlageverwalter für zweckdienlich hält.

Außerdem kann der Teilfonds in Programmen zur gemeinsamen Anlage anlegen, die hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere anlegen und hinsichtlich anderer Instrumententypen exponiert sein können, und bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie für die Anleger angemessene Erträge im Sinne der Ertragszeile des Teilfonds erzielen. Höchstens 10% des Nettoinventarwertes des Fonds werden in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage angelegt.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben zwei Klassen in diesem Teilfonds aufgelegt, EUR-Thesaurierungsanteile und EUR-DR-Thesaurierungsanteile, die in Euro denominiert sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Anlagen des Teilfonds genau beobachten, um sicherzustellen, dass sich der Teilfonds, außer in der oben für den Fall des Einsatzes von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement, aber nicht für Absicherungszwecke, durch den Einsatz von derivativen Instrumenten nicht verschuldet. Da sich der Teilfonds durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten oder durch die oben erwähnten Swaps und Futures (außer wie oben angegeben) nicht verschuldet, wird nicht davon ausgegangen, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds erhöht. Das globale Risiko des Teilfonds hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente wird unter Anwendung eines Commitment Approachs berechnet.

STERLING INFLATION LINKED LONG DURATION FIXED INCOME FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund ist das Streben nach inflationsgeschütztem langfristigem Ertrag aus festverzinslichen Wertpapieren.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds ist die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere, wie weiter unten beschrieben, und derivative Instrumente die mit dem Ziel strukturiert sind, Schutz gegen Inflation im Vereinigten Königreich zu bieten. Der Teilfonds kann in hoch bewertete, fest oder variabel verzinsliche, inflationsgebundene Wertpapiere anlegen, die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in Ländern emittiert werden, die weiter oben unter „**Globale Rentenfonds in entwickelten Märkten – Länder**“ aufgeführt sind. Infrage kommen festverzinsliche Wertpapiere wie z.B., aber nicht ausschließlich, Anleihen von Staaten, Agenturen, überstaatliche und Unternehmensanleihen, (auch mittel- und kurzfristige Schuldtitel), frei handelbare Schuldscheine, Commercial Papers (auch Asset-Backed Commercial Papers) und Bankobligationen, z. B. unbesicherte Termineinlagen und Einlagezertifikate. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Schuldtitel, die mindestens mit AA durch S&P oder Fitch bzw. mit Aa2 durch Moody's bewertet sind oder in Wertpapiere von Emittenten, deren Commercial Paper mit Prime1 durch Moody's oder A1 oder besser durch S&P oder F1 oder besser durch Fitch. Wenn es weder für die Anleihe noch für ein Commercial Paper ein Rating gibt, muss der Anlageverwalter feststellen, dass die Ausfallsicherheit eine vergleichbare Qualität wie entsprechende Emissionen desselben Emittenten aufweist, die mindestens mit AA oder Aa2 bewertet werden. Der Teilfonds wird nicht in Schwellenländern zu investieren. Im Allgemeinen wird das Portfolio eine durchschnittliche (Rest-)Laufzeit von zehn (10) Jahren oder länger aufrechterhalten.

Inflationsgebundene Wertpapiere (auch als inflationsgeschützte oder inflationsindexierte Wertpapiere bezeichnet) sind Wertpapiere, deren Kapital und/oder Zinszahlungen an die Inflation angepasst werden, im Gegensatz zu konventionellen Schuldtiteln, bei denen feste Kapital- und Zinszahlungen erfolgen. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere anlegen, die von staatlichen, unterstaatlichen und anderen hoch bewerteten Emittenten ausgegeben werden (z. B. Unternehmen), die denen im vorstehenden Abschnitt erwähnten ähnlich sind, aber keinen Inflationsschutz bieten. Der Teilfonds kann versuchen, sich gegen das Inflationsrisiko zu schützen, indem er sich in Derivate engagiert, z. B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Futures und Terminkontrakte. Ein Swap ist ein individuell verhandelter Vertrag („OTC“ oder „Over-the-Counter“) zwischen zwei Vertragspartnern über den Tausch eines Zahlungsstroms gegen einen anderen Zahlungsstrom. Der Teilfonds kann verschiedene Swaps einsetzen, z. B., aber nicht ausschließlich: Aktiv-Swaps (Asset Swaps, kraft derer der Ertrag der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere, die nicht gegen Inflation im Vereinigten Königreich geschützt sind, gegen den Ertrag aus inflationsgebundenen Anlagen getauscht wird), Inflations-Swaps (kraft derer Festzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation im Vereinigten Königreich getauscht wird), Real Return Swaps (Effektivzins-Swaps, kraft derer Referenzzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation im Vereinigten Königreich getauscht werden) und Zinssatz-Swaps.

Da der Markt für in Euro denominierte, inflationsgebundene Wertpapiere begrenzt ist und es daher schwierig oder teuer sein könnte, solche Wertpapiere direkt zu erwerben, können die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, in mehreren Währungen denominiert sein, z. B., aber nicht ausschließlich, in Euro, Pfund Sterling und US-Dollar. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds derzeit den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung von Wechselkursrisiken beabsichtigt. Der Teilfonds kann sich in Derivaten engagieren, z. B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Forward- und Terminkontrakten, wie z. B. Devisenterminkontrakte, Aktiv-Swaps (kraft derer die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Währungsmerkmale von in Pfund Sterling denominierten Anlagen getauscht werden), in Cross-Currency-Swaps und Devisenterminkontrakten, zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen. Diese Derivate können eingesetzt werden zur Absicherung von Engagements in Finanzinstrumenten, die in anderen Währungen als Pfund Sterling denominiert sind. Nähere Informationen hinsichtlich des Einsatzes derivativer Instrumente zu Absicherungszwecken befinden sich in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des

effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement.

Gelegentlich kann der Teilfonds auch Wertpapiere halten wie z. B., aber nicht ausschließlich, Bankeinlagen, Einlagezertifikate, Anlageinstrumente mit fester oder variabler Verzinsung, Wertpapiere öffentlicher Emittenten, kurz laufende hochwertige Staatsanleihen, Commercial Paper, variabel verzinsliche kurzfristige Schuldtitel (Notes) und frei handelbare Schuldscheine, im Rahmen des Liquiditätsmanagements, für Liquidität für die Auszahlung von Rückkäufen oder aus anderen Motiven, die der Anlageverwalter für zweckdienlich hält.

Außerdem kann der Teilfonds in Programmen zur gemeinsamen Anlage anlegen, die hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die hinsichtlich anderer Instrumententypen exponiert sein können, und bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie für die Anleger angemessene Erträge im Sinne der Ertragszeile des Teilfonds erzielen. Höchstens 10% des Nettoinventarwertes des Fonds werden in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage angelegt.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben in diesem Teilfonds zwei Klassen aufgelegt, GBP-Thesaurierungsanteile und GBP-DR-Thesaurierungsanteile, die in Pfund Sterling denominated sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Anlagen des Teilfonds genau beobachten, um sicherzustellen, dass sich der Teilfonds, außer in der oben für den Fall des Einsatzes von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement, aber nicht für Absicherungszwecke, durch den Einsatz von derivativen Instrumenten nicht verschuldet. Da sich der Teilfonds durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten oder durch die oben erwähnten Swaps und Futures (außer wie oben angegeben) nicht verschuldet, wird nicht davon ausgegangen, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds erhöht. Das globale Risiko des Teilfonds hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente wird unter Anwendung eines Commitment Approachs berechnet.

STERLING INFLATION LINKED INTERMEDIATE DURATION FIXED INCOME FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund ist das Streben nach inflationsgeschütztem mittelfristigem Ertrag aus festverzinslichen Wertpapieren.

Anlagerichtlinien

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds ist die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere, wie weiter unten beschrieben, und derivative Instrumente die mit dem Ziel strukturiert sind, Schutz gegen Inflation im Vereinigten Königreich zu bieten. Der Teilfonds kann in hoch bewertete, fest oder variabel verzinsliche, inflationsgebundene Wertpapiere anlegen, die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in Ländern emittiert werden, die weiter oben unter "**Globale Rentenfonds in entwickelten Märkten – Länder**" aufgeführt sind. Infrage kommen festverzinsliche Wertpapiere wie z.B., aber nicht ausschließlich, Anleihen von Staaten, Agenturen, überstaatliche und Unternehmensanleihen, (auch mittel- und kurzfristige Schuldscheine), Commercial Papers (auch Asset-Backed Commercial Papers), Bankobligationen, z.B. unbesicherte Termineinlagen und Einlagezertifikate. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Anleihen, die mindestens mit AA durch S&P oder Fitch bzw. Aa2 durch Moody's bewertet sind, oder in Wertpapiere von Emittenten, deren Commercial Paper mit Prime1 durch Moody's oder A1 oder besser durch S&P bzw. mit F1 oder besser durch Fitch bewertet sind. Wenn es weder für die Anleihe noch für ein Commercial Paper ein Rating gibt, muss der Anlageverwalter feststellen, dass die Ausfallsicherheit eine vergleichbare Qualität wie entsprechende Emissionen desselben Emittenten aufweist, die mindestens mit AA oder Aa2 bewertet werden. Der Teilfonds wird nicht in Schwellenländern zu investieren. Im Allgemeinen wird das Portfolio eine durchschnittliche (Rest-)Laufzeit von über fünf (5) Jahren und weniger als zehn (10) Jahren aufrechterhalten.

Inflationsgebundene Wertpapiere (auch als inflationsgeschützte oder inflationsindexierte Wertpapiere bezeichnet) sind Wertpapiere, deren Kapital und/oder Zinszahlungen an die Inflation angepasst werden, im Gegensatz zu konventionellen Schuldtiteln, bei denen feste Kapital- und Zinszahlungen erfolgen. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere anlegen, die von staatlichen, unterstaatlichen und anderen hoch bewerteten Emittenten ausgegeben werden (z. B. Unternehmen), die denen im vorstehenden Abschnitt erwähnten ähnlich sind, aber keinen Inflationsschutz bieten. Der Teilfonds kann versuchen, sich gegen das Inflationsrisiko zu schützen, indem er sich in Derivate engagiert, z. B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Futures und Terminkontrakte. Ein Swap ist ein individuell verhandelter Vertrag („OTC“ oder „Over-the-Counter“) zwischen zwei Vertragspartnern über den Tausch eines Zahlungsstroms gegen einen anderen Zahlungsstrom. Der Teilfonds kann verschiedene Swaps einsetzen, z. B., aber nicht ausschließlich: Aktiv-Swaps (Asset Swaps, kraft derer der Ertrag der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht gegen Inflation im Vereinigten Königreich geschützt sind, gegen den Ertrag aus inflationsgebundenen Anlagen getauscht wird), Inflations-Swaps (kraft derer Festzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation im Vereinigten Königreich getauscht wird), Real Return Swaps (Effektivzins-Swaps, kraft derer Referenzzinszahlungen gegen Zahlungen auf der Grundlage der Inflation im Vereinigten Königreich getauscht werden) und Zinssatz-Swaps.

Da der Markt für in Euro denominierte, inflationsgebundene Wertpapiere begrenzt ist und es daher schwierig oder teuer sein könnte, solche Wertpapiere direkt zu erwerben, können die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, in mehreren Währungen denominiert sein, z. B., aber nicht ausschließlich, in Euro, Pfund Sterling und US-Dollar. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds derzeit den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung von Wechselkursrisiken beabsichtigt. Der Teilfonds kann sich in Derivaten engagieren, z. B., aber nicht ausschließlich, in Swaps, Forward- und Terminkontrakten, wie z. B. Devisenterminkontrakte, Aktiv-Swaps (kraft derer die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Währungsmerkmale von in Pfund Sterling denominierten Anlagen getauscht werden), in Cross-Currency-Swaps und Devisenterminkontrakten, zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen. Diese Derivate können eingesetzt werden zur Absicherung von Engagements in Finanzinstrumenten, die in anderen Währungen als Pfund Sterling denominiert sind. Nähere Informationen hinsichtlich des Einsatzes derivativer Instrumente zu Absicherungszwecken befinden sich in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds auch Terminkontrakte erwerben. In Höhe des Einsatzes von Terminkontrakten durch den Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements außer zur Absicherung wird der Teilfonds fremdfinanziert sein. Diese Fremdfinanzierung wird nicht bedeutend sein und wird keinesfalls 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt übersteigen. Anhang II enthält weitere Einzelheiten zum Einsatz von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement.

Gelegentlich kann der Teilfonds auch Wertpapiere halten wie z. B., aber nicht ausschließlich, Bankeinlagen, Einlagezertifikate, Anlageinstrumente mit fester oder variabler Verzinsung, Wertpapiere öffentlicher Emittenten, kurz laufende hochwertige Staatsanleihen, Commercial Paper, variabel verzinsliche kurzfristige Schuldtitel (Notes) und frei handelbare Schuldscheine, im Rahmen des Liquiditätsmanagements, für Liquidität für die Auszahlung von Rückkäufen oder aus anderen Motiven, die der Anlageverwalter für zweckdienlich hält.

Außerdem kann der Teilfonds in Programmen zur gemeinsamen Anlage anlegen, die hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die hinsichtlich anderer Instrumententypen exponiert sein können, und bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie für die Anleger angemessene Erträge im Sinne der Ertragszeile des Teilfonds erzielen. Höchstens 10% des Nettoinventarwertes des Fonds werden in Programmen zur kollektiven Kapitalanlage angelegt.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierpensionengeschäfte eingehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in diesem Teilfonds zwei Klassen aufgelegt, GBP Thesaurierungsanteile und GBP-DR-Thesaurierungsanteile, die in Pfund Sterling denominiert sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Anlagen des Teilfonds genau beobachten, um sicherzustellen, dass sich der Teilfonds, außer in der oben für den Fall des Einsatzes von

Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement, aber nicht für Absicherungszwecke, durch den Einsatz von derivativen Instrumenten nicht verschuldet. Da sich der Teilfonds durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten oder durch die oben erwähnten Swaps und Futures (außer wie oben angegeben) nicht verschuldet, wird nicht davon ausgegangen, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds erhöht. Das globale Risiko des Teilfonds hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente wird unter Anwendung eines Commitment Approachs berechnet.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen der Teilfonds ist gemäß den Restriktionen für Anlagen, die in den OGAW-Vorschriften angeführt sind, und denjenigen weiteren Anlagerestriktionen anzulegen, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern für einen Teilfonds entsprechend der vorstehend in den Anlagezielen und -richtlinien für jeden Teilfonds beschriebenen Restriktionen angenommen werden. Die wichtigsten Anlagebeschränkungen, die für die einzelnen Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften gelten, sind nachstehend aufgeführt:

- (i) Vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts (ii) kann ein Teilfonds wie nachstehend beschrieben investieren:
 - (a) bis zu 100 % in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt bzw. geordert werden.
 - (b) bis zu 10 % seiner Nettovermögenswerte in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb von einem Jahr zur offiziellen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Anlage eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt dass:
 - 1. bei der Emission der Wertpapiere eine Verpflichtung eingegangen wird, diese innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registrieren zu lassen und
 - 2. die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. dass sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs bzw. etwa zu dem Kurs, zu dem sie von dem Teilfonds bewertet worden sind, realisiert werden können.
 - (c) in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem anerkannten Markt gehandelt werden.
 - (d) in Anteilen an OGAWs.
 - (e) in Anteilen an Nicht-OGAWs, wie in der Weisungsnotiz 2/03 der Central Bank festgelegt.
 - (f) in Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den OGAW-Mitteilungen festgelegt.
 - (g) in derivativen Finanzinstrumenten, wie in den OGAW-Mitteilungen festgelegt.
- (ii) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als in Ziffer (i) genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (iii) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren anlegen, die zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem anerkannten Markt zugelassen werden.
- (iv) (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere

und Geldmarktinstrumente im Bestand des Emittenten, in die der Teilfonds mehr als 5 % investiert, geringer als 40 % sein muss.

- (b) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Central Bank wird die (unter (a) festgelegte) Grenze von 10 % im Falle von Anleihen auf 25 % erhöht, wenn diese Anleihen von einem Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat und per Gesetz einer speziellen öffentlichen Aufsicht unterliegt, mit der die Inhaber der Anleihen geschützt werden sollen. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen anlegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen höchstens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.
- (c) Die (unter (a) festgelegte) Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen lokalen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedsstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft emittiert oder garantiert werden, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere Mitgliedsstaaten gehören.

Die unter (a) und (b) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben hinsichtlich der unter (a) erwähnten Grenze von 40 % unberücksichtigt.

- (v) (a) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.
 - (b) Zur zusätzlichen Liquidität gehaltene Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, abgesehen von Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind oder Kreditinstituten, die innerhalb eines Unterzeichnerstaates (abgesehen von den EWR-Mitgliedsstaaten) des Basle Capital Convergence Agreement (Basler Eigenkapitalvereinbarung, „Basel I“) vom Juli 1988 zugelassen sind, dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens betragen.
 - (c) Diese Grenze kann im Falle von Einlagen bei der Depotbank auf 20 % erhöht werden.
- (vi) (a) Das Ausfallrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei bei außerbörslich gehandelten Derivaten („OTC-Derivate“) darf 5 % der Nettovermögenswerte nicht überschreiten.
 - (b) Diese Grenze erhöht sich im Falle von einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut oder in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedsstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 zugelassenen Kreditinstitut auf 10 %.
- (vii) Eine Kombination von zwei oder mehr der Folgenden darf 20 % der Nettovermögenswerte nicht übersteigen, wenn sie von ein und derselben Körperschaft begeben, ausgeführt oder vorgenommen wurden:
 - (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - (b) Einlagen, und/oder
 - (c) Engagements mit Gegenparteirisiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten.
- (viii) Die vorstehend unter (iv), (v), (vi) und (vii) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass das Engagement in ein und derselben Körperschaft höchstens 35 % der Nettovermögenswerte betragen darf.
- (ix) Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Abschnitte (iv), (v), (vi) und (vii) als ein einziger Emittent.
- (x) Ein Teilfonds kann bis zu 100 % seiner Nettovermögenswerte in verschiedenen

übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit guter Bonität anlegen, die von einem aus der folgenden Liste auszuwählenden EU-Mitgliedsstaat, seinen lokalen Behörden, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Körperschaft, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten zählen, emittiert oder garantiert werden:

EU-Mitgliedsländer

Australien

Kanada

Japan

Neuseeland

Norwegen

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika

Euratom

die Europäische Investitionsbank

die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

die Internationale Finanz-Corporation

der Internationale Währungsfonds

die Asiatische Entwicklungsbank

die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank)

die Interamerikanische Entwicklungsbank

Ein Teilfonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere jeder einzelnen Emission höchstens 30 % der Nettovermögenswerte des Fonds ausmachen dürfen.

- (xi) Es sind nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens eines Teilfonds in ein und denselben Investmentfonds zu investieren. Es sind nicht mehr als insgesamt 30 % des Fondsvermögens eines Teilfonds in nicht-OGAW-konforme Investmentfonds zu investieren. Die Investmentfonds, in die ein Teilfonds investiert, dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene kollektive Kapitalanlagen investieren.

Legt ein Teilfonds in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagegesellschaften an, die direkt oder durch Delegation von demselben Anlageverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter durch ein gemeinsames Management oder die gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf dieser Anlageverwalter oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren auf Rechnung der Anlagen des Teilfonds in Anteilen dieser anderen kollektiven Kapitalanlagegesellschaft erheben.

Falls der Anlageverwalter oder die Unteranlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen anderer kollektiver Anlagegesellschaften eine Provision erhält (einschließlich einer ermäßigten Provision), ist diese Provision dem Eigentum des jeweiligen Teilfonds zuzuführen.

- (xii) Kein Teilfonds darf mit Stimmrechten verbundene Aktien erwerben, die es ihm ermöglichen würden, bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- (xiii) Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:

- (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- (b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- (c) 25 % der Anteile eines einzelnen Programms zur kollektiven Kapitalanlage,
- (d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die vorstehend unter (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen können

zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht errechnet werden kann.

- (xiv) (xii) und (xiii) sind nicht anzuwenden auf:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen lokalen Behörden emittiert oder garantiert werden,
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat emittiert oder garantiert werden,
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters emittiert oder garantiert werden, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere Mitgliedsstaaten gehören,
 - (d) die von einem Fonds gehaltenen Aktien am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedsstaat, die ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Nicht-Mitgliedsstaat unterhalten, wenn eine derartige Beteiligung gemäß der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Art und Weise darstellt, Anlagen in Wertpapieren der Emittenten dieses Nicht-Mitgliedsstaats vorzunehmen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Anlagerichtlinien der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedsstaat mit den unter (i) bis (ix) und (xi) bis (xiii) festgelegten Grenzen übereinstimmt und vorausgesetzt, dass die Bestimmungen unter (xvi) und (xvii) eingehalten werden, falls diese Grenzen überschritten werden,
 - (e) Anteile, die von dem Teilfonds am Kapital einer Tochtergesellschaft gehalten werden, die in dem Land, in sie sich befindet, nur für Management, Beratung oder Marketing im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber und ausschließlich in deren Namen zuständig ist.
- (xv) Ein Teilfonds ist nicht verpflichtet, die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen einzuhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die zu übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gehören, die einen Teil seiner Vermögenswerte bilden.
- (xvi) Die Central Bank kann es neu zugelassenen Teilfonds gestatten, von den Bestimmungen unter (iv) bis (xi) sowie von den Prozentgrenzen auf die Anwendung von Portfoliomanagement- und absicherungstechniken wie unter „Effizientes Portfoliomanagement“ im nachstehenden Anhang II beschrieben, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- (xvii) Werden die in den Abschnitten (iv) bis (xi) festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen zum vorrangigen Ziel setzen, diese Situation zu bereinigen, wobei die Interessen der Anteilinhaber sorgfältig zu berücksichtigen sind.
- (xviii) Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe tätigen von:
- (a) übertragbaren Wertpapieren,
 - (b) Geldmarktinstrumenten,
 - (c) Anteilen an Organismen zur gemeinsamen Anlage, oder
 - (d) Finanzderivaten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können ohne Einschränkung weitere Anlagerestriktionen für jeden Teilfonds einführen, um den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds an die Öffentlichkeit in einem bestimmten Rechtsgebiet zu ermöglichen. Außerdem können sie die vorstehend angeführten Anlagebeschränkungen bisweilen in Übereinstimmung mit einer Änderung der gültigen Gesetze oder Vorschriften in jedem Rechtsgebiet verändern, in dem die Anteile der Teilfonds gegenwärtig angeboten werden, sofern die Vermögenswerte der Teilfonds zu jeder Zeit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften angeführten Anlagebeschränkungen angelegt werden. Im Falle einer solchen Ergänzung oder Veränderung der Anlagerestriktionen eines jeden Teilfonds muss die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist einhalten, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderungen einzulösen.

BESONDERE ÜBERLEGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Die Anlage in die Teilfonds ist mit gewissen, insbesondere den nachstehend aufgeführten Risiken verbunden. Die nachstehende Liste von Risiken ist nicht abschließend. Dem interessierten Anleger wird geraten, den vorliegenden Verkaufsprospekt vor dem Erwerb von Anteilen sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich mit seinen Beratern zu besprechen. Das Steuerniveau, die Besteuerungsgrundlagen sowie die Steuererleichterungen, die für die Gesellschaft als auch die Anteilinhaber gelten, können sich verändern. Interessierte Anleger werden gebeten, den Abschnitt „BESTEUERUNG“ zu beachten. Für jeden Teilfonds können unterschiedliche Risikoüberlegungen in Frage kommen; es gibt darüber hinaus keinerlei Zusicherung, dass die einzelnen Teilfonds ihr jeweiliges Anlageziel erreichen. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds sowie der Anlageertrag daraus kann sinken oder steigen, und es kann der Fall eintreten, dass Anleger den von ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten.

MARKTRISIKO

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit jeder Anlage an internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Risiken. Eine Wertsteigerung oder ein Werterhalt kann nicht zugesichert werden.

INTERNATIONALE ANLAGEN

Die Anlage in Wertpapieren, die von Unternehmen und Regierungen unterschiedlicher Länder, insbesondere von Schwellenländern, emittiert werden, haben Überlegungen und mögliche Risiken zur Folge, die in Verbindung mit der Anlage in Emittenten eines einzigen Landes nicht zum Tragen kommen. Der Wert von Anlagen, deren Währung von der Basiswährung eines Teilfonds abweicht, unterliegt Währungsschwankungen. Investitionen in vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten ziehen die Berücksichtigung unterschiedlicher Bestimmungen für die Devisenkontrolle, rechtlicher Risiken, Steuerrechtsformen einschließlich der Quellensteuer, Veränderungen der behördlichen Verwaltung, der Wirtschafts- oder der Geldpolitik oder veränderte Umstände hinsichtlich des Umgangs der Nationen miteinander nach sich. Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeiträume stark schwanken und somit Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds verursachen. Die Umrechnung zwischen unterschiedlichen Währungen verursacht Kosten. Zudem sind Provisionen für Broker, Verwahrungsgebühren und sonstige Anlagekosten in bestimmten Ländern höher, weniger entwickelte Märkte können über geringere Liquidität verfügen und größerer Volatilität und geringerer behördlicher Aufsicht als andernorts unterworfen sein. Die Anlage in einigen Emittenten kann durch Faktoren wie Enteignung, Konfiszierungssteuern, dem Fehlen einheitlicher Bilanzierungs- und Buchführungsrichtlinien sowie potenziellen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen betroffen sein. In manchen Ländern sind Wertpapiertransaktionen von Abrechnungsverzögerungen und einem Verlustrisiko betroffen.

SCHWELLENLÄNDER

Eine Vielzahl von Schwellenländern haben in der jüngeren Vergangenheit mit ernsthaften und sich potenziell fortsetzenden wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten zu tun. Die Aktienmärkte in vielen Schwellenländern sind relativ klein und risikoreich. Die Anleger sind in ihren Anlage- und Veräußerungstransaktionen oft eingeschränkt. Unter Notfallbedingungen können zusätzliche Restriktionen verhängt werden. Die Wertpapiere von Schwellenländern können aufgrund des wirtschaftlichen und politischen Handelns der jeweiligen Regierungen und aufgrund geringerer Regulierung oder Liquidität der Wertpapiermärkte an Wert verlieren oder Wertschwankungen unterworfen sein. Die Anleger, die im Besitz der Wertpapiere sind, sind zudem dem Währungsrisiko des Schwellenlandes ausgesetzt (also der Möglichkeit, dass die Währung des Schwellenlandes in Vergleich mit der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds schwankt).

Der Anleger wird weiterhin gebeten, seine Aufmerksamkeit auf die in den nachstehenden Abschnitten unter den Titeln „Erfüllungsrisiken“, „Politische oder aufsichtsbehördliche Risiken“ sowie „Risiken der Depotbank“ angeführten Risiken zu richten.

AUSFALLRISIKO

Ein Teilfonds ist seitens des Emittenten der Schuldtitel, in die er investiert, einem Ausfallrisiko ausgesetzt, das sich abhängig von der Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungspflicht für Zins- und Tilgungszahlungen für die Anlage nachzukommen, verändern kann. Nicht alle Wertpapiere, in die ein Teilfonds investieren darf und die von Staatsregierungen oder einer ihrer politisch darunter angeordneten Ebenen, ihrer Behörden oder Vertretungen emittiert werden, haben das ausdrückliche Vertrauen und die Kreditgarantie der entsprechenden Regierung. Ein Versäumnis einer solchen Regierung, den Verpflichtungen einer solchen politisch darunter angeordneten Ebene, ihrer Behörde oder Vertretung bei Zahlungsausfall nachzukommen, hat nachteilige Konsequenzen für den Teilfonds und wirkt sich nachteilig auf den Nettoinventarwert je Anteil in einem Teilfonds aus.

Die Teilfonds sind weiterhin Ausfallrisiken hinsichtlich der Parteien ausgesetzt, mit denen sie handeln, wie z.B. die Kontrahenten bei Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihen. Insolvenz, Konkurs oder Zahlungsverzug des Verkäufers eines Wertpapierpensionsgeschäfts können für einen Teilfonds während des Zeitraums, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, Verzögerungen beim Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und Verluste, einschließlich eines möglichen Wertverlusts der Wertpapiere, mögliche Einnahmen unterhalb des normalen Niveaus und fehlenden Zugang zu Erträgen und Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte zur Folge haben. Zu den mit der Leihe von Anlagepapieren verbundenen Risiken gehört der mögliche Verlust von Rechten auf die Sicherheiten für die Wertpapiere, wenn der Kreditnehmer finanziell scheitert.

Die Devisen-, Futures- und sonstige Transaktionen eines Teilfonds unterliegen zudem Kontrahentenrisiken und konfrontieren den Teilfonds mit unerwarteten Verlusten, soweit Kontrahenten unwillens oder nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte ist das Risiko komplexer, da es die potenzielle Nichtleistung der Clearingstelle oder des Clearing-Brokers einschließt.

Der Anlageverwalter verfügt gemäß den Vereinbarungen der entsprechenden Transaktionen über vertragliche Abhilfen hinsichtlich der Nichterbringung einer Leistung. Es ist jedoch möglich, dass derartige Abhilfen insofern nicht ausreichen, als die Sicherheit oder andere verfügbare Vermögenswerte ungenügend sind.

Die Ratings von S&P und Moody's und anderen anerkannten Ratingagenturen sind relativ und subjektiv und damit keine absoluten Qualitätsstandards. Diese Ratings dienen zwar als erste Kriterien für die Auswahl der Anlage in Schuldtiteln, solche Wertpapiere werden vom Anlageverwalter jedoch zusätzlich evaluiert. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren gehören die langfristige Fähigkeit der Emittenten, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, sowie allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen.

WERTPAPIERE PER EMISSION (WHEN-ISSUED) ODER MIT VERZÖGERTER LIEFERUNG (DELAYED DELIVERY)

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können die Teilfonds Wertpapiere per Emissionstermin oder mit verzögerter Lieferung erwerben. Der Erwerb von Wertpapieren auf dieser Basis kann den Fonds speziellen Risiken aussetzen, da die Titel noch vor ihrer tatsächlichen Lieferung Wertschwankungen ausgesetzt sein können. Vor dem festgesetzten Liefertermin von Wertpapieren per Erscheinen oder mit späterer Lieferung fließen einem Teilfonds aus diesen Wertpapieren keine Erträge zu. Außerdem kann beim Erwerb von Wertpapieren per Erscheinen oder mit verzögerter Lieferung zusätzlich das Risiko auftreten, dass die Rendite auf dem Markt zum Zeitpunkt der Lieferung höher ist als die, die durch die Transaktion selbst erzielt werden konnte. Zudem besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden können und dem Teilfonds somit ein Verlust entsteht.

WÄHRUNGSRISIKO

Wenn ein Teilfonds Devisentransaktionen tätigt, welche die Charakteristika des Währungsrisikos seiner Anlagen verändern, kann die Performance des Teilfonds stark von Schwankungen der Wechselkurse beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Devisenpositionen mitunter nicht den von ihm gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Der Nettoinventarwert per Anteil eines Teilfonds wird in seiner Basiswährung berechnet, während die für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Anlagen in anderen Währungen gekauft werden können. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sich deutlich verändern, wenn von der Basiswährung abweichende Währungen, auf die einige Anlagen des Teilfonds lauten, im Vergleich mit der Basiswährung fallen oder steigen. Devisenkurse werden im Allgemeinen durch Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten sowie den wahrgenommenen relativen Vorteilen von Anlagen in verschiedenen Ländern festgelegt. Devisenkurse können außerdem unvermittelt von Eingriffen von Regierungen oder Notenbanken, Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen beeinflusst werden.

Weiterhin können Transaktionen zur Wechselkurssicherung, die zwar die Währungsrisiken, denen der Teilfonds andernfalls ausgesetzt wäre, verringern können, bestimmte andere Risiken mit sich bringen, u.a. das Risiko der Nichtleistung durch einen Kontrahenten wie weiter oben beschrieben. Verwendet ein Teilfonds „Cross-Hedging“-Transaktionen (d.h. er verwendet eine andere Währung als die, auf die das abgesicherte Wertpapier lautet), ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Wertveränderungen der für die Absicherung verwendeten Währung nicht mit den Wertveränderungen der Währung korrelieren, auf die die Wertpapiere lauten, was zu Verlusten sowohl bei der Hedging- (Absicherungs-)Transaktion als auch bei den Wertpapieren des Teilfonds führen kann.

Bei Devisenterminkontrakten besteht die Möglichkeit, dass ihr Markt hinsichtlich bestimmter Währungen begrenzt ist; außerdem kann es zu der Möglichkeit kommen, dass es bei Fälligkeit eines Kontrakts nicht mehr möglich ist, mit dem Händler ein Gegengeschäft abzuschließen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass jederzeit ein aktiver Markt für Devisenterminkontrakte bestehen wird. Diese Kriterien schränken die Möglichkeit ein, das Risiko, eine Währung, auf eine wesentliche Anzahl der Wertpapiere im Bestand eines Teilfonds lautet, gegen ihre Abwertung abzusichern; sie sind unabhängig von dem möglichen qualitativen Rating eines bestimmten Wertpapiers.

TERMINKONTRAKTE (FUTURES, FORWARDS) SOWIE SWAP- UND OPTIONSGESCHÄFTE

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einschließlich der Absicherung gegen Marktbewegungen, Währungsrisiken, Zinsrisiken oder anderem kann ein Teilfonds Termingeschäfte (Futures), Devisenterminkontrakte (Devisen-Forwards), Optionen und Swaps einsetzen. Die Möglichkeit des Anlageverwalters, solche Strategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen, regulatorische Einschränkungen, rechtliche Risiken, bei denen die Durchsetzbarkeit eines Kontrakts für ein derivatives Finanzinstrument zum Thema werden können, sowie Erfüllungsrisiken und steuerliche Überlegungen eingeschränkt sein. Die Anwendung dieser Strategien ist mit einigen speziellen Risiken verbunden, u.a.: (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, die Entwicklung von Wertpapierkursen und Zinssätzen vorherzusehen, (ii) eine unvollkommene Korrelation zwischen Entwicklungen der Wertpapiere oder Währung, auf denen ein Termin-, Devisentermin- oder Optionskontrakt basiert, und Entwicklungen der Wertpapiere und Währungen in dem betreffenden Teilfonds, (iii) das Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, (iv) wenngleich ein Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten nicht wesentlich fremdfinanziert sein darf, bringt es die mit dem Handel mit Termingeschäften verbundene und auf den dafür üblicherweise niedrigen Einschusspflichten beruhende Hebelwirkung mit sich, dass Handel mit Termingeschäften doch zu einer erheblichen Hebelwirkung und eine relativ kleine Kursbewegung in einem Termingeschäften für einen Teilfonds sofort zu einem erheblichen Verlust führen kann; und (v) mögliche Hindernisse eines effizienten Portfolio-Managements oder Einschränkungen der Fähigkeit, Rücknahmeanfragen zu erledigen oder anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten nachzukommen, aufgrund des für die Deckung der Verpflichtungen eines Teilfonds vorgesehenen, abgetrennten Prozentsatzes der Vermögenswerte dieses Teilfonds. Hedgingstrategien verursachen zwangsläufig Kosten für die Teilfonds, die sie einsetzen.

Außer bei erworbenen Optionen gilt für alle Derivate, dass Verluste den Betrag einer Anlage oder der Prämie, die der Teilfonds erhält, überschreiten können. Bei außerbörslich gehandelten (over-the-counter, „OTC“) Derivaten besteht ein größeres Risiko, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Manche Derivate sind nicht leicht realisierbar oder können unter nachteiligen Marktbedingungen illiquide werden. Außerdem ist es möglich, dass Rohstoffbörsen während der Dauer eines volatilen Marktes den Handel mit einem börsengehandelten Derivat aussetzen oder einschränken, was dazu führen kann, dass der Kontrakt vorübergehend illiquide wird oder es schwierig wird, seinen Preis festzusetzen. Rohstoffbörsen können auch den Betrag, um den

der Kurs einer Option auf Futures oder eines Termingeschäfts vom Abrechnungspreis des Vortages abweichen darf, auf Tagesbasis limitieren. Wenn die tägliche Grenze überschritten ist, können an diesem Tag keine Geschäfte mehr zu Kursen getätigt werden, die dieses Limit übersteigen. Dies könnte einen Teilfonds daran hindern, Positionen aufzulösen und seine Verluste zu beschränken.

MIT DER ANTEILSWÄHRUNG VERBUNDENES RISIKO

Eine Anteilsklasse kann auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds. Unter solchen Umständen können negative Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung, auf die diese Anteilsklasse lautet, zu niedrigeren Erträgen und/oder einem Kapitalverlust der Anteilinhaber führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz der im Verkaufsprospekt beschriebenen Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement (einschließlich Währungsoptionen und Devisenterminkontrakte) zu mindern, wenn diese innerhalb der von der Central Bank vorgeschriebenen Bestimmungen und Einschränkungen stattfinden, um so das Währungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds oder gegenüber der Währung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten, abzusichern. Eine Anteilsklasse ist im Allgemeinen als Resultat des Einsatzes solcher Techniken und Finanzinstrumente, deren Wert 105 % des dieser Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht übersteigen darf, nicht fremdfinanziert. Der Anlageverwalter wird die Hedgingtechniken auf mindestens monatlicher Basis überprüfen und deren Einsatz so reduzieren, dass Positionen, die 100 % des der entsprechenden Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts wesentlich überschreiten, nicht über diesen Überwachungszeitraum hinaus vorgetragen werden. Wenngleich es nicht beabsichtigt ist, können aufgrund von Faktoren, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, über- oder unterscherte Positionen (Over-Hedging respektive Under-Hedging) entstehen. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass diese Strategie die Ertragschancen der Inhaber der jeweiligen Klasse bedeutend einschränken kann, wenn die jeweilige Währung gegenüber der Basiswährung oder gegenüber der Währung/Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lautet/lauten, an Wert verliert. Unter solchen Umständen können die Anteilinhaber dieser Klasse den Schwankungen des Nettoinventarwerts per Anteil unterworfen sein, die den Gewinn/Verlust und die Kosten des entsprechenden Finanzinstruments reflektieren.

Wenn auch Hedgingtechniken nicht unbedingt in jeder Klasse eines Teilfonds eingesetzt werden müssen, so sind doch die Finanzinstrumente, die zum Einsatz derartiger Techniken verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzem. Die Gewinne/Verluste jedoch sowie die entsprechenden Kosten dieser Finanzinstrumente werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Jegliches Devisenengagement dieser Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse der Gesellschaft kombiniert oder aufgerechnet werden. Das Devisenengagement der Vermögenswerte eines Teilfonds wird nicht auf unterschiedliche Klassen verteilt.

UMSCHICHTUNG VON WERTPAPIERBESTÄNDEN

Wenn die Umstände es erfordern, können Wertpapiere verkauft werden, ohne dass berücksichtigt wird, wie lange sie im Bestand waren. Einige Teilfonds können aktiv in kurzfristigen Geschäften engagiert sein, um so von den Renditeunterschieden zwischen verschiedenen Wertpapieremissionen zu profitieren, um in Zeiten schwankender Zinssätze kurzfristigen Renditen zu erzielen oder aus sonstigen Gründen. Ein aktiver Handel beeinflusst die Umschlagsrate eines Teilfonds, was wiederum zu erhöhten Brokerprovisionen und erhöhten anderen Transaktionskosten führen kann.

KEINE ANLAGEGARANTIE ENTSPRECHEND EINLAGENSICHERUNG

Eine Anlage in die Gesellschaft hat nicht die Eigenschaften einer Einlage in ein Bankkonto und wird durch Regierungen, Regierungsbehörden oder andere Bürgerschaftsprogramme, die den Besitzer eines Einlagenkontos bei einer Bank schützen können, nicht abgesichert.

WANDELBARE WERTPAPIERE

Ein Teilfonds darf mitunter in Schuldtitel und Vorzugsaktien investieren, die in Stammaktien oder andere Aktienwerte wandelbar sind oder mit denen das Recht zum Kauf derselben verbunden ist. Wandelbare Wertpapiere können dann erworben werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist,

dass möglicherweise ein Kursanstieg zu erwarten ist, basierend auf der Einschätzung des Anlageverwalters, dass sie zum Erwerbszeitpunkt besser als ihre Basistitel rentieren oder dass sie einem geringeren Kapitalverlust-Risiko ausgesetzt sind als ihre Basiswerte. Im Allgemeinen liegt der Zins- oder Dividendenertrag eines wandelbaren Wertpapiers etwas unter dem eines nicht-wandelbaren Wertpapiers ähnlicher Qualität, das vom selben Unternehmen emittiert wird.

KLEINE UNTERNEHMEN

Das mit kleinen Unternehmen verbundene Anlagerisiko kann aufgrund der mit der geringen Größe verbundenen größeren Unternehmensrisiken, sowie der Tatsache, dass die Unternehmen meist noch über vergleichsweise wenig Erfahrung verfügen sowie aufgrund eingeschränkter Produktlinien, Distributionskanäle und finanzieller und Managementressourcen höher sein als das Risiko, das normalerweise mit größeren, renommierten Unternehmen in Verbindung gebracht wird. Zudem ist über ein kleineres Unternehmen üblicherweise weniger öffentlich verfügbare Information erhältlich als über größere, etabliertere Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen werden oft außerbörslich und möglicherweise nicht in dem an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelten Umfang gehandelt. Infolgedessen muss ein Teilfonds zur Veräußerung einer solchen Beteiligung möglicherweise diese Wertpapiere unter ihren jüngsten Kursen verkaufen oder sie über einen langen Zeitraum hinweg veräußern. Die Kurse solcher Wertpapiere können größeren Schwankungen unterworfen sein als die größerer Unternehmen, die oft an nationalen Wertpapierbörsen gehandelt werden.

ERFÜLLUNGSRISIKO

Manche Teilfonds, insbesondere der Emerging Markets Fund, der Emerging Markets Value Fund und der Emerging Markets Targeted Value Fund können einem Ausfallrisiko gegenüber Parteien, mit denen sie Wertpapiere handeln, ausgesetzt sein, zudem besteht das Risiko des Zahlungsausfalls. Die Anteilhaber sollten außerdem zur Kenntnis nehmen, dass die Abrechnungsmechanismen in Schwellenmärkten im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind, als die in stärker entwickelten Ländern und dass dies somit das Risiko der Nichterfüllung erhöht, was bedeutende Verluste für einen Teilfonds hinsichtlich seiner Anlagen in Schwellenmärkten zur Folge haben könnte. Die Anteilhaber sollten darüber hinaus zur Kenntnis nehmen, dass die Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, weniger liquide und volatil sind als von solchen, die in besser entwickelten Wertpapierbörsen ansässig sind, wodurch der Kurs der Anteile stärker schwanken kann.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSBEHÖRDLICHE RISIKEN

Unsicherheiten, wie politische Entwicklungen in aller Welt, Änderungen an der Regierungspolitik, steuerliche Änderungen, Beschränkungen von Auslandsanlagen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und andere Änderungen an gültigen Gesetzen und Vorschriften können sich auf den Wert der Vermögenswerte eines Fonds; insbesondere des Emerging Markets Fund, des Emerging Markets Value Fund und des Emerging Markets Targeted Value Fund, auswirken.

RISIKEN DER VERWAHRUNG

Da die Teilfonds an Märkten investieren dürfen, an denen die Systeme für die Verwahrung und/oder die Abrechnung noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Teilfonds, insbesondere des Emerging Markets Fund, des Emerging Markets Value Fund und des Emerging Markets Targeted Value Fund, die an solchen Märkten gehandelt werden und die Unterdepotstellen anvertraut wurden, wenn die Inanspruchnahme von derartigen Unterdepotstellen erforderlich ist, unter Umständen, unter denen die Depotbank nicht haftet, Risiken ausgesetzt sein.

AKTIENWERTE

Teilfonds, die in Aktien investieren, sind tendenziell volatil als Teilfonds, die in Anleihen anlegen, bieten jedoch gleichzeitig ein höheres Potenzial für Gewinne. Bei den Aktien-Teilfonds kann der Wert der zugrunde liegenden Anlagen als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse internationaler Unternehmen wie auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Lage und der Konjunkturlage extrem schwanken.

SUBSTANZWERTE

Als Substanzwerte werden Wertpapiere hauptsächlich dann betrachtet, wenn die Aktien des Unternehmens im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert haben. Bei der Bestimmung des Werts kann der Anlageverwalter zusätzliche Faktoren wie z.B. das Kurs-Cashflow- oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis in Betracht ziehen. Substanzwerte haben möglicherweise als Ergebnis schlechter Geschäftsaussichten oder finanzieller Engpässe im Vergleich zu ihrem Marktwert einen hohen Buchwert. Unternehmen, die zu den Substanzwerten gehören, sind möglicherweise in einem überdurchschnittlichen Grad für finanzielle Notlagen oder sogar Insolvenzen anfällig. Die Kurse dieser Wertpapiere können weiterhin stärker schwanken als die von Aktien im Allgemeinen.

AUSLÄNDISCHE STEUERN

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland mit ihren erzielten Erträgen und Kapitalgewinnen, die aus ihren Anlagen resultieren, Steuern (einschließlich Quellensteuern) unterliegen. Die Gesellschaft kann möglicherweise nicht von einer Reduzierung des Steuersatzes solcher ausländischer Steuern im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Die Gesellschaft ist daher möglicherweise nicht in der Lage, die durch sie in bestimmten Ländern abgeführte ausländische Quellensteuer zurückzufordern. Sollte sich dies künftig ändern und die Gesellschaft eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhalten, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht neu angesetzt und das Plus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteilinhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugeteilt.

VORLÄUFIGE ZUTEILUNGEN

Da die Gesellschaft Anteile vorläufig bestimmten Anlegern zuteilen kann, bevor sie die erforderlichen Zeichnungsgelder für diese Anteile erhalten hat, können der Gesellschaft Verluste aus der Nichtzahlung dieser Zeichnungsgelder entstehen.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK

Die Verwaltungsratsmitglieder sind gemäß Satzung dazu befugt, die gesamte Kreditaufnahmebefugnis der Gesellschaft unter Vorbehalt aller Einschränkungen gemäß den OGAW-Vorschriften auszuüben und die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen einzusetzen.

Gemäß den OGAW-Vorschriften kann ein Teilfonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % seiner Vermögenswerte aufnehmen, vorausgesetzt, diese Kreditaufnahme ist zeitlich beschränkt. Die Teilfonds dürfen nicht im Namen Dritter Gelder ausleihen, Darlehen vergeben oder als Garantievergeber auftreten.

Jeder Teilfonds kann durch einen Parallelkredit Devisen erwerben. Devisen, die auf diese Weise erworben werden, werden im Rahmen der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Ausleihebeschränkungen nicht als Kredite eingestuft, vorausgesetzt dass die ausgleichende Einlage (i) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Devisenkredites entspricht bzw. diesen übersteigt.

DIE ANLAGE IN ANTEILEN

Die Verwaltungsratsmitglieder sind ermächtigt, die Emission von Anteilen jeder Klasse eines Teilfonds zu veranlassen und gemäß den Anforderungen der Central Bank neue Anteilsklassen in einem Teilfonds zu den jeweils zum gegebenen Zeitpunkt von ihnen festgelegten Bedingungen zu schaffen. Anteile werden mit Wirkung von einem Handelstag emittiert.

Der Nettoinventarwert per Anteil wird für jede Klasse getrennt errechnet.

Die Gesellschaft kann für die Klassen in jedem Teilfonds ein Ausgleichskonto unterhalten.

Der Nettoinventarwert eines Anteils reflektiert gegebenenfalls die Berechtigung auf einen Anteil der in der jeweiligen Klasse aufgelaufenen Erträge seit der vorhergehenden Ausschüttung. Dieser Kapitalbetrag, der als „Ertragsausgleich“ bezeichnet wird, wird mit der ersten Ertragsausschüttung einer während eines Abrechnungszeitraums gegebenen Klasse an die Anteilinhaber ausgegeben.

Die Höhe des Ertragsausgleichs wird errechnet, indem die im Kurs der in einem Jahres- oder Zwischenabrechnungszeitraum ausgegebenen Anteile dieser Klasse enthaltenen Gesamtertragssummen durch die Anzahl dieser Anteile geteilt wird und der daraus resultierende Mittelwert auf jeden betreffenden Anteil angewendet wird.

DER ERWERB VON ANTEILEN

Da die Erstzeichnungsfrist der USD-Thesaurierungsanteile, der EUR-Thesaurierungsanteile, der GBP-Thesaurierungsanteile und der ausschüttenden GBP-Anteile des European ex-UK Targeted Value Fund, des U.S. Value Fund, European Core Equity Fund, des U.S. Targeted Value Fund, des Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund, des Emerging Markets Fund, des Emerging Markets Targeted Value Fund, des UK Targeted Value Fund und des Japanese Targeted Value Fund, der GBP-Thesaurierungsanteile und der ausschüttenden GBP-Anteile des Global Short Fixed Income Fund und der EUR-Thesaurierungsanteile und der ausschüttenden SEK-Anteile des Euro Ultra Short Fixed Income Fund bereits begonnen hat, sind diese Anteile zur Zeichnung noch zum Erstausgabekurs von 10 US-\$ je USD-Thesaurierungsanteil (zzgl. der anwendbaren Abschlussgebühr), 10 EUR je EUR-Thesaurierungsanteil (zzgl. der anwendbaren Abschlussgebühr), 10 £ Sterling je GBP-Thesaurierungsanteil (zzgl. der anwendbaren Abschlussgebühr), 10 £ Sterling je ausschüttendem GBP-Anteil (zzgl. der anwendbaren Abschlussgebühr) und SEK 10 je ausschüttendem SEK-Anteil (zzgl. der anwendbaren Abschlussgebühr) erhältlich. Die Erstzeichnungsfristen für diese Anteile wurden bis 17:30 Uhr (irische Ortszeit) am [●] 2011 oder bis zu jedem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten und an die Central Bank übermittelten Datum verlängert.

Da die Erstzeichnungsfristen für ausschüttende USD-Anteile sowie ausschüttende EUR-Anteile an den Teilfonds, die USD-Thesaurierungsanteile, EUR-Thesaurierungsanteile, GBP-Thesaurierungsanteile und ausschüttende GBP-Anteile am Global Value Fund und die ausschüttenden USD-Anteile und ausschüttenden EUR-Anteile am GlobalSmall Companies Fund bereits begonnen haben, sind diese Anteile weiterhin für Zeichnungen (mit Ausnahme der ausschüttenden EUR-Anteile des Emerging Markets Value Fund) zum Erstzeichnungskurs von 10 USD je ausschüttendem USD-Anteil und USD-Thesaurierungsanteil (zuzüglich der entsprechenden Verkaufsspesen), 10 EUR je ausschüttendem EUR-Anteil und EUR-Thesaurierungsanteil (zuzüglich der entsprechenden Verkaufsspesen) und 10 GBP je GBP-Thesaurierungsanteil und ausschüttendem GBP-Anteil (zuzüglich der entsprechenden Verkaufsspesen) erhältlich.

Die Erstzeichnungsfristen für GBP-DR-Thesaurierungsanteile im Sterling Ultra Short Fixed Income Fund, EUR-DR-Thesaurierungsanteile im Euro Ultra Short Fixed Income Fund, EUR-Thesaurierungsanteile und EUR-DR-Thesaurierungsanteile im Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund, GBP-Thesaurierungsanteile und GBP-DR-Thesaurierungsanteile im Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und GBP-DR-Thesaurierungsanteile im Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund haben zwar bereits begonnen, diese Anteile stehen aber weiterhin für die Zeichnung zum Erstausgabekurs von 10 EUR je EUR-Thesaurierungsanteil und EUR-DR-

Thesaurierungsanteil (zuzüglich der entsprechenden Verkaufsspesen) und 10 GBP je GBP-Thesaurierungsanteil und GBP-DR-Thesaurierungsanteil (zuzüglich der entsprechenden Verkaufsspesen) zur Verfügung).

Die Erstausgabefrist für diese Anteile wurde bis 17:30 Uhr (irische Zeit) am [●] 2011 oder bis anderen Terminen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und der Central Bank angezeigt werden, verlängert..

Danach werden die Anteile aller Klassen der Teilfonds zu ihren Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag emittiert.

Die USD-Thesaurierungsanteile, die EUR-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden GBP-Anteile und die GBP-Thesaurierungsanteile des European Small Companies Fund, des U.S. Small Companies Fund, des European Value Fund, des Pacific Basin Value Fund, des Global Core Equity Fund, des Global Targeted Value Fund, des Global Small Companies Fund und des Pacific Basin Small Companies Fund, die USD-Thesaurierungsanteile, die EUR-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden EUR-Anteile, die ausschüttenden GBP-Anteile, die GBP-Thesaurierungsanteile und die Anteile der Klasse E des Emerging Markets Value Fund, die USD-Thesaurierungsanteile, die EUR-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden NOK-Anteile, die ausschüttenden CHF-Anteile und die ausschüttenden SEK-Anteile des Global Short Fixed Income Fund, die ausschüttenden GBP-Anteile und die GBP-Thesaurierungsanteile des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund und die GBP-Thesaurierungsanteile des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund werden derzeit an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Die Gültigkeit der Zeichnung versteht sich vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Eingangs des Zeichnungsantrags und der Zeichnungsvereinbarung, wenn es sich um eine US-Person handelt, sowie der entsprechenden Zahlung. Der Mindestbetrag bei der Erstzeichnung der Teilfonds beträgt 200.000 USD je USD-Thesaurierungsanteil, EUR 200.000 je EUR-Thesaurierungsanteil, je EUR-DR-Thesaurierungsanteil, je ausschüttendem EUR-Anteil und je Anteil der Klasse E, GBP 100,000 je GBP-Thesaurierungsanteil, je GBP-DR-Thesaurierungsanteil und je ausschüttendem GBP-Anteil, NOK 900,000 je ausschüttendem NOK-Anteil, CHF 200,000 je ausschüttendem CHF-Anteil und SEK 1,000,000 je ausschüttendem SEK-Anteil oder jeder andere Betrag, der von den Verwaltungsratsmitgliedern zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt wird.

Um die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil eines bestimmten Handelstags zu erhalten, müssen die Zeichnungsanträge spätestens um 16:00 Uhr (irische Ortszeit) des Handelstags, an dem die Anteile emittiert werden sollen (die „Handelsfrist“), an die Gesellschaft z.H. des Administrators unter der nachstehenden Adresse gesendet werden. Unter bestimmten Umständen, wenn dies speziell im Voraus mit der Gesellschaft so vereinbart wurde, werden die Zeichnungsanträge auch auf elektronischem Wege akzeptiert. Die bei der Zeichnung entstehenden Kosten hinsichtlich aller Teilfonds müssen in der jeweiligen Basiswährung durch Banküberweisung auf das nachstehend angeführte Konto oder durch die Übertragung von Vermögenswerten entsprechend der nachstehend aufgeführten Bestimmungen zum Ende der Handelsfrist oder jedem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Zeitpunkt einbezahlt werden. Sollte die Gesellschaft die Zahlung für die Anteile in einer von der Basiswährung abweichenden Währung erhalten, kann die Gesellschaft diese in die Basiswährung umtauschen oder diesen Umtausch veranlassen, sie ist dann dazu berechtigt, alle durch den Devisentausch entstehenden Kosten davon abzuziehen.

Dimensional Funds Plc.
c/o BNY Mellon I Investment Servicing (International) Limited
Wexford Business Park
Rochestown
Drinagh
Co. Wexford
Irland
Tel.: +353 53 9149827
Fax: +353 53 9153909

Kontoangaben:

EUR	Bank:	Citibank London
	Swift:	CITIGB2L
	Sort Code / BLZ:	18-50-08
	Kontoinhaber:	BNY Mellon International Bank FBO Dimensional Funds PLC
	Währung:	EUR
	IBAN:	GB15CITI18500810389226
	Kontonr.:	10389226
USD	Bank:	BNY Mellon Bank NA Philadelphia
	Swift:	PNCCUS33
	ABA Code:	031000053
	Kontoinhaber:	PNC International Bank FBO Dimensional Funds PLC
	Währung:	USD
	IBAN:	k.A.
	Kontonr.:	8606075521
GBP	Bank:	Citibank London
	Swift:	CITIGB2L
	Sort Code / BLZ:	18-50-08
	Kontoinhaber:	BNY Mellon International Bank FBO Dimensional Funds PLC
	Währung:	GBP
	IBAN:	GB90CITI18500810389234
	Kontonr.:	10389234
NOK	Intermediärbank:	Den Norske Bank
	Swift:	DNBANOKK
	Empfängerbank:	Citibank London
	Swift:	CITIGB2L
	Sort Code / BLZ:	18-50-08
	Begünstigter	
	Kontoinhaber:	BNY Mellon International Bank FBO Dimensional Funds PLC
	Währung:	NOK
	IBAN:	GB24CITI18500811813315
	begünstigte	
	Kontonummer:	11813315
CHF	Bank:	Citibank London
	Swift:	CITIGB2L
	Sort Code / BLZ:	18-50-08
	Kontoinhaber:	BNY Mellon International Bank FBO Dimensional Funds PLC
	Währung:	CHF
	IBAN:	GB52CITI18500812237768
	Kontonr.:	12237768
SEK	Intermediärbank:	Svenska Handelsbanken, Stockholm
	Swift:	HANDSESS
	Empfängerbank:	Citibank NA, London
	Swift:	CITIGB2L
	Sort Code / BLZ:	18-50-08
	Kontoinhaber:	BNYM INT BK RE DIMENS FUNDS PLC
	Währung:	SEK

IBAN : GB36CITI18500812677466
Kontonr.: 12677466

Alle anderen Zeichnungsanträge, die nach der Handelsfrist bei dem Administrator eingehen, werden, wenn sie nicht vorher zurückgezogen werden, am folgenden Handelstag bearbeitet. Werden die Zeichnungsgelder per Scheck bezahlt, werden keine Anteile zugeteilt und somit verzögert sich die Zuteilung der Anteile bis zur Verrechnung der Zeichnungserlöse, es sei denn, ein Verwaltungsratsmitglied hat eine solche Zuteilung genehmigt. Wenn eine Kauforder auf Anteile beim Verwalter innerhalb der Handelsfrist eingegangen ist, aber ein Mitglied des Verwaltungsrates zugelassen hat, dass die frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Verwalter zu einem Zeitpunkt nach der Handelsfrist eingehen, kann der Verwaltungsrat die Zeichnung akzeptieren und Anteile vorläufig zuordnen, mit dem Vorbehalt des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zum von dem Mitglied des Verwaltungsrates zugestandenen Fälligkeitstermin. Für den Fall, dass die frei verfügbaren Zeichnungsgelder nicht innerhalb der Handelsfrist eingehen, der Auftrag aber akzeptiert wird, kann die Gesellschaft vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnungsgelder leihen und diese Gelder gemäß dem Anlageziel und den Richtlinien des betreffenden Fonds, sofern die Geldaufnahme nicht 10% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds übersteigt. Sobald die Zeichnungsgelder eingehen, verwendet die Gesellschaft diese Zeichnungsgelder für die Rückzahlung des Darlehens. Wenn frei verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder für diese Anteile darstellen, nicht zum von dem Mitglied des Verwaltungsrates festgelegten Fälligkeitstermin bei der Gesellschaft eingehen, kann der Verwaltungsrat eine vorläufige Zuteilung von Anteilen in diesem Zusammenhang stornieren.

Für den Fall dass frei verfügbare Zeichnungsgelder nicht beim Verwalter innerhalb der Handelsfrist oder zu einem anderen, von einem Mitglied des Verwaltungsrates gelegentlich zugestandenen Termin eingehen, kann der Kaufinteressent mit Zinsen auf die nicht bezahlten Zeichnungsgelder belastet werden. Der Zinssatz wird vom Verwaltungsrat gelegentlich festgelegt und darf den BBA-LIBOR-Tagesgeldsatz für USD zuzüglich 5%, oder den Gegenwert, nicht übersteigen. Darüber hinaus muss der Kaufinteressent die Gesellschaft für alle Verluste, Kosten, Auslagen oder Honorare entschädigen, die ihr aus der Nichtzahlung der geordneten Anteile zum Fälligkeitstermin durch den Kaufinteressenten entstanden sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Marktverluste des Teilfonds (wenn er gezwungen ist, wegen des fehlenden Eingangs freier Zeichnungsgelder Anlagen zu verkaufen) und Überziehungszinsen. Bei der Berechnung der Verluste gemäß diesem Absatz werden ggf. die der Gesellschaft entstandenen Kosten für Verfahren gegen den Kaufinteressenten berücksichtigt.

Werden Anträge widerrufen, so werden eventuelle Zeichnungsgelder an den Antragsteller auf dessen eigene Kosten und ohne Zinsen retourniert.

Die Gesellschaft darf (muss aber nicht) gemäß den Anlagezielen, -richtlinien und -beschränkungen eines Teilfonds Anteile im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben. Es dürfen keine Anteile im Tausch gegen solche Vermögenswerte ausgegeben werden, wenn sich die Verwaltungsratsmitglieder nicht versichert haben, dass (i) die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht höher ist als die Anzahl von Anteilen, die im Falle einer Abrechnung in bar ausgegeben worden wären, wobei die getauschten Vermögenswerte gemäß den in der Satzung enthaltenen und im vorliegenden Verkaufsprospekt zusammengefassten Bewertungsbedingungen bewertet werden, und dass (ii) alle steuerlichen Abgaben und Gebühren, die sich im Zusammenhang mit der Übertragung derartiger Vermögenswerte an die Depotbank für Rechnung des entsprechenden Teilfonds ergeben, von der Person, an die die Anteile der Gesellschaft ausgegeben werden, oder, im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, zum Teil von dieser Person und zum Teil aus dem Vermögen dieses Teilfonds bezahlt wurden und die Depotbank der Überzeugung ist, dass (a) die Bedingungen eines solchen Tausches keinen erheblichen Nachteil für die Anteilinhaber mit sich bringen und dass (b) die Vermögenswerte an die Depotbank übertragen wurden. Die betreffenden Anlagen müssen bis zum Handelstag oder einem von einem Mitglied des Verwaltungsrates genehmigten Termin in die Verfügungsgewalt der Depotbank, deren Unterdepotbank oder deren Beauftragten oder Bevollmächtigten übergehen. Wenn ein Kaufauftrag auf Anteile beim Verwalter innerhalb der Handelsfrist eingegangen ist, ein Mitglied des Verwaltungsrates aber zugestanden hat, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände zu einem Termin nach der Handelsfrist eingehen darf, kann der Verwaltungsrat die Zeichnung akzeptieren und Anteile vorläufig zuteilen, unter dem Vorbehalt, dass die Verfügungsgewalt über die entsprechenden Vermögensgegenstände bis zu dem vom Mitglied des Verwaltungsrates zugestandenen Termin eingehen.. Für den Fall, dass die betreffenden Vermögensgegenstände nicht in der Verfügungsgewalt

der Depotbank, deren Unterdepotbank oder deren Beauftragten oder Bevollmächtigten innerhalb der Handelsfrist oder einer anderen, von einem Mitglied des Verwaltungsrates zugestandenem Frist eingehen, kann der Kaufinteressent mit Zinsen auf die nicht bezahlten Zeichnungsgelder zu einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Zinssatz belastet werden, der den Tagesgeldsatz des BBA-LIBOR für USD zuzüglich 5%, oder einen entsprechenden Satz, nicht übersteigt. Darüberhinaus muss der Kaufinteressent die Gesellschaft für alle Verluste, Kosten, Auslagen oder Honorare entschädigen, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds direct oder indirect aus der Nichtlieferung der Vermögensgegenstände durch den Kaufinteressenten in die Verfügungsgewalt der Depotbank, deren Unterdepotbank oder deren Beauftragten oder Bevollmächtigten entstehen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Marktverluste des Teilfonds (wenn er gezwungen ist, wegen der Nichtbereitstellung der Vermögensgegenstände durch den Kaufinteressenten Anlagen zu verkaufen) und Überziehungszinsen. Bei der Berechnung des Verlustes gemäß dieser Klausel werden ggf. die Kosten berücksichtigt, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Kaufinteressenten entstehen. Die Gesellschaft behält sich auch vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren. Es werden im Gegenzug zu diesen Vermögensgegenständen keine Anteile ausgegeben, solange das Eigentumsrecht an diesen Anlagen nicht übertragen wurde.

Die Ablehnung eines Zeichnungsantrags und von Zeichnungsgeldern liegt nach Absprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft im absoluten Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder.

Zeichnungsanträge von Anlegern, die noch nicht durch Anteile an dem Teilfonds beteiligt sind, sind per Fax (und anschließend dem Original per Post) oder per Post an die Gesellschaft z.H. des Administrators vor 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) an einem Handelstag zu übersenden. Folgeanträge sind ebenfalls per Fax (und anschließend durch das Original per Post) oder per Post zu übermitteln.

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben; die schriftliche Bestätigung des Eigentumsrechts wird dem Anteilinhaber innerhalb von zehn Tagen nach der Eintragung zugesendet. Wenn dies nicht von den Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt wird, werden keine Anteilsbescheinigungen ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile wird auf das nächste Tausendstel eines Anteils gerundet; ein etwaiger Mehrbetrag wird dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben.

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche können eine detaillierte Überprüfung der Identität des Zeichners erforderlich machen. Abhängig von den Umständen jeder Zeichnung ist eine detaillierte Überprüfung mitunter nicht erforderlich, wenn (a) der Zeichner die Zahlung von einem in seinem Namen bei einem anerkannten Finanzinstitut geführten Konto vornimmt, oder (b) wenn der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das oben erwähnte Finanzinstitut oder der oben erwähnte Vermittler ihren Sitz in einem Land haben, von dem Irland anerkennt, dass es gleichwertige Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche hat und wenn sie im alleinigen Ermessen des Geldwäschebeauftragten der Gesellschaft entschieden wurden.

Die Gesellschaft, der Anlageberater sowie der Administrator behalten sich das Recht vor, Informationen anzufordern, die für die Überprüfung der Identität eines Zeichners erforderlich sind. Wenn ein Zeichner Informationen, die zum Zwecke der Überprüfung erforderlich sind, verspätet oder gar nicht vorlegt, können die Gesellschaft, der Anlageberater sowie der Administrator sich weigern, den Zeichnungsantrag und jegliche Zeichnungsbeträge anzunehmen.

Die Antragsteller müssen die Erklärungen, Zusicherungen oder Unterlagen vorlegen, die von der Gesellschaft, dem Anlageberater und/oder dem Administrator verlangt werden, um sicherstellen zu können, dass diese Anforderungen vor der Anteilsausgabe erfüllt werden. Über nicht überprüfte Bankkonten können keine Rücknahmen durchgeführt werden.

An US-Personen werden im Allgemeinen keine Anteile ausgegeben oder übertragen, mit der Ausnahme, dass der Verwaltungsrat den Erwerb oder die Übertragung von Anteilen an berechnigte US-Personen unter folgendem Vorbehalt genehmigen kann: (i) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung stellt keine Verletzung des Gesetzes von 1933 oder der Wertpapiergesetze eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten dar, (ii) der Kauf oder die Übertragung erfordert es nicht, dass sich die Gesellschaft gemäß dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Investment Company Act) von 1940 registriert, und (iii) aus einem solchen Kauf oder einer solchen Übertragung ergeben

sich keinerlei negative steuerliche Konsequenzen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber. Jeder Antragsteller, der eine US-Person ist, muss die erforderlichen Erklärungen, Zusicherungen oder Unterlagen vorlegen, damit sichergestellt werden kann, dass diese Anforderungen vor der Anteilsausgabe erfüllt werden.

DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber können ihre Anteile per Fax (gefolgt von dem Original per Post) oder per Post zurückgeben. Unter bestimmten Umständen, wenn dies speziell im Voraus mit der Gesellschaft so vereinbart wurde, können die Anteile auch auf elektronischem Wege zurückgegeben werden. Die Anteilinhaber können die Gesellschaft an und mit Wirkung von einem beliebigen Handelstag ersuchen, ihre Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil an diesem Handelstag zurückzunehmen.

Sofern dies nicht nachstehend ausdrücklich festgelegt wird, sind die Rücknahmeanträge per Fax (und anschließend im Original per Post) oder per Post an die Gesellschaft z.H. des Administrators unter der in dem Abschnitt „Der Erwerb von Anteilen“ angegebenen Adresse spätestens bis 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) an dem jeweiligen Handelstag zu übersenden. Anträge, die nach 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) an einem beliebigen Handelstag eingehen, werden, wenn sie nicht vorher zurückgezogen werden, am nächsten Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge müssen durch den/die Eigentümer genau so unterschrieben sein, wie die Anteile eingetragen sind. Außerdem kann der Administrator in manchen Fällen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen, z.B. wenn die Anteile im Namen einer Kapitalgesellschaft (corporation), einer Personengesellschaft (partnership) oder eines Treuhänders (fiduciary) registriert sind.

Wenn die ausstehenden Rücknahmeanträge von den Anteilhabern eines Teilfonds an einem Handelstag zusammen mehr als 10 % aller ausstehenden Anteile an diesem Teilfonds ausmachen, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, in ihrem Ermessen die Rücknahme der über diese Menge hinausgehenden Anteile zu verweigern. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder die Rücknahme von Anteilen aus diesen Gründen verweigern, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig verringert, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die restlichen Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, vor dem Handelstag zurückzunehmen, der dem Datum der verweigerten Rücknahme folgt. Nach Ablauf eines solchen Zeitraums schließt die Gesellschaft die Rücknahme der restlichen Anteile, für die Rücknahmeanträge vor dem entsprechenden Handelstag eingegangen sind, ab und zwar vor jeglichen anderen Anträgen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, alle sich zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile eines jeden Teilfonds zum dann geltenden Nettoinventarwert zwangsweise zurückzunehmen, wenn:

- (a) die nachstehenden Bestimmungen zur Auflösung eines Teilfonds zur Anwendung kommen,
- (b) der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds an einem jeglichen Handelstag unter EUR 25.000.000,00 oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung fällt, oder
- (c) die Depotbank ihre Absicht mitgeteilt hat (und diese nicht zurückgenommen hat), gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags zurückzutreten und die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung dieser Mitteilung nicht eine neue Depotbank mit der Zustimmung der Central Bank bestellt hat.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt ist, per elektronischem Zahlungsverkehr auf das vom Anteilinhaber in dem Rücknahmeantrag bezeichnete und in seinem Namen geführte Konto oder per Scheck oder nach dem Ermessen der Gesellschaft und mit der Zustimmung der jeweiligen Anteilinhaber durch eine in-natura-Ausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft an die Anteilinhaber vorgenommen, vorausgesetzt, solche in-natura-Ausschüttungen verursachen keine erheblichen Benachteiligungen der anderen Anteilinhaber oder ihre Anteile zurückgebenden Anteilinhaber und werden von der Depotbank genehmigt. Wenn die vorherige Zustimmung eines seine Anteile zurückgebenden Anteilinhabers zu einer in-natura-Ausschüttung nicht erreicht wurde, nimmt die Gesellschaft auf Aufforderung des Anteilinhabers die Veräußerung der entsprechenden Vermögenswerte zu Preisen vor oder veranlasst diese Veräußerung zu Preisen, die die Verwaltungsratsmitglieder oder der

Anlageverwalter unter Berücksichtigung aller Umstände als marktgerecht erachten und leitet den Erlös der Veräußerung dem Anteilinhaber zu. Haben die Verwaltungsratsmitglieder den Entschluss gefasst, Rücknahmen zu verschieben, weil die ausstehenden Zeichnungsanträge der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds an einem Handelstag den Gesamtwert der umlaufenden Anteile dieses Teilfonds um mehr als 10 % übersteigen, so werden die Rücknahmeerlöse in Abweichung des Vorangehenden umgehend nach Ende des Verschiebungszeitraums ausgezahlt, wenn dieser länger als 10 Geschäftstage gedauert hat. Rücknahmen können mit steuerbaren Gewinnen oder Verlusten verbunden sein.

Bei einem Rücknahmeauftrag im Wert von Wert 5 % des Werts aller emittierten Anteile eines Teilfonds oder mehr liegt es im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, nach Treu und Glauben und ohne dass es den verbleibenden Anteilinhabern zum Schaden gereicht, als Erfüllung der Rücknahme nach einer angemessenen Ankündigung an den seine Anteile zurückgebenden Anteilinhaber die zugrunde liegenden Anlagen statt Bargeld auszuschenken, in einem Wert, der dem Wert der Anteile des Anteilinhabers entspricht. Unter diesen Umständen hat der seine Anteile zurückgebende Anteilinhaber das Recht, den Verkauf dieser zugrunde liegenden Anlagen durch die Gesellschaft in seinem Auftrag anzuordnen (der Betrag, den der seine Anteile zurückgebende Anteilinhaber nach einem solchen Verkauf erhält, versteht sich in jedem Fall abzüglich aller üblichen Abschlussgebühren).

Zur Ausführung eines Rücknahmeauftrags müssen bei der Gesellschaft die entsprechenden Zeichnungsunterlagen im Original eingegangen sein und die entsprechenden Rücknahmeunterlagen vorliegen. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist es möglich, dass sich die Durchführung der Rücknahme und/oder die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert.

Personen, die Anteile der Gesellschaft besitzen, sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt nach ihrer Erstzeichnung von Anteilen der Gesellschaft US-Personen oder in Irland ansässig werden, oder wenn ihr Status als steuerbefreiter Anleger oder als berechnete US-Person endet oder wenn die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist. Die Anteilinhaber sind weiterhin verpflichtet, die Gesellschaft umgehend zu informieren, wenn sie Anteile für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder von US-Personen, deren Status als berechnete US-Person endet, von in Irland ansässigen Personen, oder von in Irland ansässigen Personen, deren Status als steuerbefreiter Anleger endet und deren in ihrem Auftrag abgegebene Erklärung keine Gültigkeit mehr hat oder in anderer Weise Anteile halten, durch die Gesetze oder Bestimmungen verletzt werden, oder unter anderen Umständen halten, die negative regulatorische oder steuerliche Konsequenzen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber haben könnten.

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis davon erhalten, dass ein Anteilinhaber der Gesellschaft (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person hält, die nicht eine berechnete US-Person ist oder (b) Anteile unter Verletzung von Gesetzen oder Bestimmungen hält oder unter anderen Umständen, die negative behördenaufsichtliche oder steuerliche Konsequenzen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber haben oder haben können, können die Verwaltungsratsmitglieder (i) diesen Anteilinhaber anweisen, die entsprechenden Anteile an eine Person zu veräußern, die qualifiziert oder berechnete ist, solche Anteile zu besitzen, oder (ii) diese Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil zum Datum des Handelstags, der direkt auf den Tag der Inkennzeichnung des Anteilinhabers über eine solche zwanghafte Rücknahme folgt, zurücknehmen.

Jede Person, die davon Kenntnis erlangt, dass ihr Anteilsbesitz gegen eine der vorstehend genannten Bestimmungen verstößt und die ihre Anteile nicht überträgt oder die Gesellschaft nicht entsprechend informiert, muss gemäß der Satzung jedes Verwaltungsratsmitglied, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Depotbank, den Administrator und die anderen Anteilinhaber (die jeweils als „entschädigte Partei“ gelten) von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Haftungsansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten und Auslagen, die einer solchen entschädigten Partei durch oder in Verbindung mit dem Versäumnis einer solchen Person, ihren Verpflichtungen gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen nachzukommen, direkt oder indirekt entstehen oder erlitten werden, entschädigen und schadlos halten.

Wenn sie nicht vom Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten hat, in der erklärt wird, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig und somit nicht steuerpflichtig ist (bitte

sehen Sie dazu den nachstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“), ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, hinsichtlich der Rücknahmegelder die geltende irische Steuer einzubehalten

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber können an einem jeden Handelstag Anteile eines Teilfonds in Anteile derselben Klasse aus einem anderen Teilfonds umtauschen. Ein Umtauschantrag wird als Aufforderung zur Rücknahme von vor dem Umtausch gehaltenen Anteilen sowie als Kaufauftrag für neue Anteile aus den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen und die neuen Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des anwendbaren Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile sind beim Administrator in Übereinstimmung mit den vom Administrator zur Verfügung gestellten, ausführlichen Anweisungen hinsichtlich des Umtauschverfahrens einzureichen.

Umtausche werden im Allgemeinen dann vorgenommen, wenn ein Anteilinhaber sich dafür entscheidet, seine Anlagen in die Teilfonds aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen und/oder seiner finanziellen Ziele und Umstände neu zu gewichten. Übermäßige Umtausch-Transaktionen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, nach Beratung mit dem Anlageverwalter zu bestimmen, dass ein Umtauschmuster unverhältnismäßig ist und nicht im besten Interesse des Teilfonds liegt. In diesem Fall können zusätzliche Erwerbe und/oder Umtausche von Anteilen durch den jeweiligen Anteilinhaber eingeschränkt werden. Es kann auch von einem Anteilinhaber verlangt werden, dass er (a) Anteile des entsprechenden Teilfonds zurückgibt, oder (b) in dem entsprechenden Teilfonds investiert bleibt oder in einen anderen Teilfonds wechselt, je nachdem, bei welcher Position der entsprechende Anteilinhaber davon ausgeht, sie für einen bedeutenden Zeitraum zu halten.

Anteile können per Post oder per Fax (und anschließend durch das Original per Post) umgetauscht werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Umtausch begrenzen, wenn der Mindestbetrag für die Erstzeichnung in einen Teilfonds nicht erreicht wird.

Bestimmte Vermittler oder Händler können dem beantragenden Anteilinhaber Umtauschgebühren auf den Wert der umzutauschenden Anteile berechnen. Diese Gebühr wird durch den Anteilinhaber an den Vermittler entrichtet und geht nicht an den Teilfonds oder der Anlageverwalter. Von dem Teilfonds oder dem Anlageverwalter wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Übertragung von Anteilen ist durch eine schriftliche Übertragung in einer üblichen oder gebräuchlichen Form oder jeder anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form vorzunehmen. Jedes Übertragungsformular muss den vollen Namen und die vollständige Adresse des Übertragenden sowie des Übertragungsempfängers enthalten und von dem Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet sein. Die Eintragung der Anteilübertragung kann durch die Verwaltungsratsmitglieder (oder den Administrator in deren Namen) abgelehnt werden, wenn das Übertragungsformular nicht mitsamt jeglichem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern aus gutem Grund verlangten Nachweis auf das Recht des Übertragenden, diese Übertragung vorzunehmen, an dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder jedem anderen Ort, den die Verwaltungsratsmitglieder aus guten Gründen festlegen, hinterlegt wird. Der Übertragende bleibt bis zur Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers in das Register Inhaber der Anteile. Eine Anteilsübertragung wird erst eingetragen, wenn der Übertragende, wenn er nicht bereits Anteilinhaber ist, einen Kaufauftrag zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Die Übertragung von Anteilen versteht sich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung nicht ablehnen, es sei denn: (i) die Übertragung wäre nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder rechtswidrig oder zöge vermutlich negative aufsichtsbehördliche oder steuerliche Konsequenzen oder administrative Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber nach sich, (ii) es läge kein hinreichender Nachweis der Identität des Übertragungsempfängers vor, oder (iii) die Gesellschaft müsste eine Anzahl von Anteilen zurücknehmen oder annullieren, die erforderlich ist, um die anfallende Steuer des Anteilinhabers auf eine solche Übertragung begleichen zu können. Von einem vorgesehenen Übertragungsempfänger kann die Vorlage von Erklärungen, Zusicherungen und Dokumenten gefordert werden, die die Verwaltungsratsmitglieder hinsichtlich der oben erwähnten Punkte mitunter benötigen. Für den Fall, dass die Gesellschaft keine Erklärung

bezüglich des Übertragungsempfängers erhält, ist die Gesellschaft verpflichtet, die entsprechenden Steuern im Zusammenhang mit Zahlungen an den Übertragungsempfänger oder mit dem Verkauf, der Übertragung, der Annullierung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder anderen Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen gemäß den Ausführungen im nachstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“ abzuziehen.

Aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche kann eine detaillierte Überprüfung der Identität des potenziellen Übertragungsempfängers erforderlich werden. Abhängig von den Umständen jeder Übertragung ist eine detaillierte Überprüfung mitunter nicht erforderlich, wenn (a) der Übertragungsempfänger die Zahlung von einem in seinem Namen bei einem anerkannten Finanzinstitut geführten Konto vornimmt, oder (b) wenn der Übertragungsantrag über einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das oben erwähnte Finanzinstitut oder der oben erwähnte Vermittler ihren Sitz in einem Land haben, von dem Irland anerkennt, dass es gleichwertige Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche hat und wenn sie im alleinigen Ermessen des Geldwäschebeauftragten der Gesellschaft entschieden wurden.

Wenn sie nicht vom Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten hat, in der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber nicht eine in Irland ansässige Person ist, von der der geltende Steuersatz einzubehalten ist, ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, irische Steuer im Wert der übertragenen Anteile zum jeweils gültigen Satz auszuweisen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile eines Übertragenden zurückzunehmen, die zur Begleichung entstehender Steuerverpflichtungen nötig ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, auf Anteile Dividenden aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividenden und Zinserträgen) und aus den Überschüssen aus realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste aus den Anlagen der Gesellschaft festzusetzen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden aus den Anteilen eines Teilfonds in einer Währung zu dem am jeweiligen Ausschüttungsdatum gültigen Wechselkurs auszubezahlen, die von der Währung, auf die die jeweilige Klasse lautet, abweicht. Jede Dividende, die nach sechs Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung nicht eingefordert wurde, verfällt und fließt in den betreffenden Teilfonds zurück. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Dividenden festzusetzen, wenn sie feststellen, dass eine solche Dividendenfestsetzung im besten Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehen die Verwaltungsratsmitglieder nicht von Dividendenausschüttungen aus USD-Thesaurierungsanteilen, EUR-Thesaurierungsanteilen, EUR-DR-Thesaurierungsanteilen, GBP-Thesaurierungsanteilen und GBP-DR-Thesaurierungsanteile des Teilfonds aus. Demgemäß werden Erträge und Veräußerungsgewinne aus USD-Thesaurierungsanteilen, EUR-Thesaurierungsanteilen, EUR-DR-Thesaurierungsanteilen, GBP-Thesaurierungsanteilen und GBP-DR-Thesaurierungsanteilen der Teilfonds wieder in den jeweiligen Teilfonds angelegt und sich im Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds niederschlagen.

Die Verwaltungsratsmitglieder rechnen gegenwärtig mit einer Dividendenausschüttung aus ausschüttenden USD-Anteilen, ausschüttenden EUR-Anteilen, ausschüttenden GBP-Anteilen, Anteilen der Klasse E, ausschüttenden NOK-Anteilen, ausschüttenden CHF-Anteilen und ausschüttenden SEK-Anteilen der Teilfonds. Dementsprechend werden Erträge aus ausschüttenden USD-Anteilen, ausschüttenden EUR-Anteilen, ausschüttenden GBP-Anteilen, Anteilen der Klasse E, ausschüttenden NOK-Anteilen, ausschüttenden CHF-Anteilen und ausschüttenden SEK-Anteilen der Teilfonds an die Anleger der entsprechenden Teilfonds in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Beteiligung ausgeschüttet. Die Dividenden für ausschüttende GBP-Anteile werden von den Verwaltungsratsmitgliedern für die am 31. Mai und dem 30. November endenden Zeiträume festgesetzt. Die Dividenden für ausschüttende USD-Anteile, ausschüttende EUR-Anteile, Anteile der Klasse E, ausschüttende NOK-Anteile, ausschüttende CHF-Anteile und ausschüttende SEK-Anteile werden von den Verwaltungsratsmitgliedern für den am 30. November endenden Zeitraum beschlossen.

Die Dividendenausschüttungen der ausschüttende USD-Anteile, ausschüttende EUR-Anteile, ausschüttende GBP-Anteile, Anteile der Klasse E, ausschüttende NOK-Anteile, ausschüttende CHF-Anteile und ausschüttende SEK-Anteile der Teilfonds werden den Anteilinhabern auf dem Weg der elektronischen Zahlungsanweisung auf das Konto des Anteilinhabers, das in dem Original des Antragsformulars angegeben ist, innerhalb von vier Monaten nach ihrer Festsetzung durch die Verwaltungsratsmitglieder gezahlt, es sei denn, der Anteilinhaber weist schriftlich die Wiederanlage in weitere ausschüttende USD-Anteile, ausschüttende EUR-Anteile, ausschüttende GBP-Anteile, Anteile der Klasse E, ausschüttende NOK-Anteile, ausschüttende CHF-Anteile bzw. ausschüttende SEK-Anteile in den jeweiligen Teilfonds an.

Dessen ungeachtet erwarten die Verwaltungsratsmitglieder nicht den Beschluss von Dividenden in einer Klasse, in der die Ausschüttung einer Dividende an die Anteilinhaber unwirtschaftlich wäre.

Die Richtlinien zur Dividendenausschüttung etwaiger neuer Teilfonds der Gesellschaft sowie nähere Angaben zu ihrer Zahlungsweise und der Häufigkeit der Zahlungen werden in einer überarbeiteten Fassung des vorliegenden Verkaufsprospekts mit Details zur Gründung des neuen Teilfonds dargelegt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN:

ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHREN

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf den Bezug von Anlageverwaltungshonoraren von jedem Teilfonds aus dem Fondsvermögen zu zahlen ist („Managementgebühren“) und täglich anfällt. Sie ist monatlich nachschüssig zu zahlen, in Höhe eines nachstehend aufgeführten Prozentsatzes p.a. des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts unter Ausschluss der angefallenen Anlageberatungshonorare des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse, je nach Fall.

European Small Companies Fund:	0,50 %
European Value Fund:	0,40 %
European ex-UK Targeted Value Fund:	0,50 %
European Core Equity Fund:	0,30 %
U.S. Small Companies Fund:	0,50 %
U.S. Value Fund:	0,40 %
U.S. Targeted Value Fund:	0,50 %
Pacific Basin Small Companies Fund:	0,50 %
Pacific Basin Value Fund:	0,40 %
Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund:	0,50 %
Emerging Markets Fund:	0,50 %
Emerging Markets Value Fund:	0,50 %
Emerging Markets Targeted Value Fund:	0,75 %
Global Short Fixed Income Fund:	0,25 %
Global Core Equity Fund:	0,30 %
Global Targeted Value Fund:	0,50 %
Global Small Companies Fund:	0,50 %
Global Value Fund:	0,40 %
UK Targeted Value Fund:	0,50 %
Japanese Targeted Value Fund:	0,50 %
Sterling Ultra Short Fixed Income Fund	0,15 %
Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der GBP-DR-Thesaurierungsanteile:	0,15%
GBP-DR-Thesaurierungsanteile:	0,45%

Euro Ultra Short Fixed Income Fund

Alle Anteilsklassen mit Ausnahme der EUR-DR-Thesaurierungsanteile:	0,15%
EUR-DR-Thesaurierungsanteile:	0,45%

Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund

EUR-Thesaurierungsanteile:	0,20%
EUR-DR-Thesaurierungsanteile:	0,45%

Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund

EUR-Thesaurierungsanteile:	0,20%
EUR-DR-Thesaurierungsanteile:	0,45%

Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund

GBP-Thesaurierungsanteile:	0,20%
GBP-DR-Thesaurierungsanteile:	0,45%

Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund

GBP-Thesaurierungsanteile:	0,20%
GBP-DR-Thesaurierungsanteile:	0,45%

Außerdem werden alle angemessenen Barauslagen, die der Anlageverwaltungsgesellschaft im Sinne der Gesellschaft entstehen, erstattet, einschließlich der bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehenden Auslagen.

Die Gebühr des Untieranlageverwalters wird vom Anlageverwalter aus der Anlageverwaltungsgebühr entrichtet.

ADMINISTRATIONS- UND VERWAHRUNGSGEBÜHREN

Der Administrator und die Depotbank erhalten eine Gebühr; die aus den täglich anfallenden Vermögenswerten der Gesellschaft monatlich im Nachhinein am Ende eines jeden Kalendermonats zahlbar ist und eine Jahresrate von 0,08 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts jedes aktiven Teilfonds der Gesellschaft und der Dimensional Funds II plc (nachstehend „**aktiver Teilfonds**“) in US-Dollar nicht übertrifft, vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr ohne Barauslagen, die dem Verwalter und der Depotbank zahlbar sind, in Höhe von 75.000 US-\$ pro aktiven Teilfonds. Es kann vorkommen, dass der volle, für jeden aktiven Teilfonds geltende Betrag der Mindestjahresgebühr unter bestimmten Umständen nicht zum Zuge kommt, da von aktiven Teilfonds zu zahlende Gebühren (von höchstens 0,08 % pro Jahr), die (wegen der Größe des betreffenden Teilfonds) 75.000 US-\$ pro Jahr übersteigen, bei der Berechnung der für die anderen aktiven Teilfonds geltenden Mindestjahresgebühr berücksichtigt werden.

Außerdem erstattet die Gesellschaft dem Administrator aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle gerechtfertigten und im Sinne der Gesellschaft entstandenen Ausgaben des Teilfonds aus Verträgen mit Unternehmen, welche die Dienstleistungen von Zahl- oder Überweisungsstellen anbieten.

Der Administrator hat zudem Anspruch auf Erstattung aller gerechtfertigten, zugunsten der Teilfonds entstandenen Barauslagen aus dem Vermögen der Teilfonds, in Bezug auf die diese Kosten und Auslagen entstanden sind.

Weiterhin tragen die Teilfonds die Kosten für alle Gebühren für Unterdepotbanken und Transaktionskosten, die der Depotbank oder einer Unterdepotbank entstehen und die die handelsüblichen Sätze nicht übersteigen. Die Depotbank hat zudem Anspruch auf Erstattung aller ordnungsgemäß belegten, ihr oder einer Unterdepotbank im Sinne der Teilfonds entstandenen Barauslagen aus dem Vermögen des Teilfonds, in Bezug auf den diese Kosten und Auslagen entstanden sind.

NICHT ABGESICHERTE ANTEILSKLASSEN - WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Im Falle einer nicht abgesicherten Anteilsklasse wird die Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Ausschüttungen zum jeweils geltenden Wechselkurs vorgenommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Auswirkungen bedeutender Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Ausschüttungen, die nicht in der Basiswährung vorgenommen werden, auf den Nettoinventarwert einer Klasse zu mindern, indem sie den Antragsteller oder den jeweiligen Anteilinhaber, und nicht die Gesellschaft, auffordert, eine Gebühr zur Deckung aller durch eine Währungsumrechnung bei einer Zeichnung, Rücknahme, einem Umtausch oder einer Ausschüttung entstandenen Auslagen oder Einbußen zu entrichten - faktisch wird der Antragsteller oder der entsprechende Anteilinhaber dazu aufgefordert, die Kosten einer Währungsumrechnung innerhalb eines Teilfonds zu tragen.

BEZÜGE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten gemäß Satzung ein Entgelt für Ihre Dienste, dessen Höhe von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird, und zwar so, dass der Aggregatbetrag der an die Verwaltungsratsmitglieder in einem jeden Jahr für die Gesellschaft zu zahlenden Bezüge den Betrag von 75.000 US-\$ (oder dessen Gegenwert, zurzeit ca. 57.000 EUR) pro Teilfonds nicht übersteigen.

Die Bezüge eines Verwaltungsratsmitglieds durch die Gesellschaft in einem beliebigen Jahr kann bis zu 18.000 EUR (vor Umsatzsteuer) betragen. Dieser Betrag wird nicht ohne eine entsprechende Information der Anteilinhaber erhöht. Den Verwaltungsratsmitgliedern und etwaigen sie ersetzenden Verwaltungsratsmitgliedern werden alle Reise- und Unterkunftskosten sowie sonstige Spesen erstattet, die ihnen durch die Teilnahme an und die An- und Abreise von Verwaltungsrats- oder Anteilinhabersitzungen oder anderen Sitzungen mit den Aufsichtsbehörden oder fachkundigen Beratern oder im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ordnungsgemäß entstehen. Die beim Anlageverwalter angestellten Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, auf ihren Anspruch auf eine solche Vergütung während des Bestehens der Gesellschaft zu verzichten.

LOKALE INTERMEDIÄRE

Lokale Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten können von Zeit zu Zeit die Bestellung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Stellen und die Führung von Konten durch solche Stellen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können, erforderlich machen. Solche lokalen Intermediäre werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank bestellt.

Solche Intermediäre erhalten Gebühren in marktüblicher Höhe, die aus den Vermögenswerten des oder der jeweiligen Teilfonds gezahlt werden können.

Anleger, die sich dafür entscheiden oder gemäß lokalen Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder über einen solchen Intermediär zu zahlen/zu erhalten, anstatt im direkten Verkehr mit der Depotbank (z.B. über eine Untervertriebsstelle oder einen Vertreter im jeweiligen Rechtsgebiet), tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär im Hinblick auf (a) die Zeichnungsgelder, solange diese noch nicht an die Depotbank überwiesen wurden, und (b) die von einem solchen Intermediär an den betreffenden Anleger zu zahlenden Rücknahmegelder.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Kosten für die Errichtung eines neuen Teilfonds werden aus dem Vermögen dieses Fonds getragen. Diese Kosten werden über die ersten drei Rechnungsperioden des Fonds oder andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte kürzere Perioden, amortisiert. Die Kosten für die Gründung des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund lagen bei etwa 15.000,00 EUR. Die Kosten für die Gründung des European Core Equity Fund lagen bei etwa 6.000,00 EUR. Die Kosten für die Gründung des Global Core Equity Fund und des Global Targeted Value Fund wurden vom Anlageverwalter getragen. Die Kosten für die Gründung des Global Core Equity Fund und des Global Targeted Value Fund wurden vom Anlageverwalter getragen. Die Kosten für die Auflage des Euro Ultra Short Fixed Income Fund beliefen sich auf etwa 15.000 EUR. Der Aufwand für die Auflage des Global Small Companies Fund und des Global Value Fund beliefen sich auf ca.15.000 EUR pro Teilfonds. Der Aufwand für die Auflage des Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund, des Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund, des Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund beliefen sich auf ca. 12.500 EUR pro Teilfonds.

Kosten und Auslagen, die im Rahmen des Betriebs eines Teilfonds anfallen, werden aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt, dazu gehören insbesondere die Registrierungsgebühren und andere, mit den Aufsichts- oder Steuerbehörden verschiedener Rechtsgebiete entstehende Kosten, Kosten für das Management, die Anlageverwaltung, für Verwaltungs- und Verwahrdienstleistungen, für Kundendienstleistungen, für das Erstellen, Setzen und Drucken von Verkaufsprospekt, Verkaufsunterlagen und anderen Unterlagen für Anleger, Steuern und Provisionen, für die Ausgabe, den Erwerb, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen, für Übertragungs- und Dividendenzahlstellen, für Anteilinhaberdienstleister und -registrierungsstellen, Kosten, die aus dem Angebot des Fonds auf Vertriebsplattformen resultieren, für Druck, Versand, Prüfung, Rechnungslegung und Rechtsberatung, für die Berichterstattung an Anteilinhaber und Behörden, für Anteilinhaberversammlungen und ggfls. bei der Mitwirkung bei der Bitte um Stimmrechtsvollmacht (Proxy Solicitation) dabei, für Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliedschaftsgebühren sowie für weitere, evtl. auftretende, nicht regelmäßige und außerordentliche Posten.

Die Gesellschaft kann ihren in den USA steuerpflichtigen Anlegern in bestimmten Anteilklassen in bestimmten Teilfonds Informationen in der vorgeschriebenen Form liefern, um eine wirksame QEF-Wahl zu treffen. Die Kosten für die Lieferung dieser Informationen wird vom entsprechenden Fonds getragen. Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit diesem Berichtswesen sind weiter unten unter „BESTEUERUNG – VEREINIGTE STAATEN“ dargestellt.

Zusätzlich kann die Gesellschaft ihren Anlegern in anderen Rechtssystemen Informationen für Steuererklärungen liefern oder Dritte damit beauftragen, Berechnungen zur Unterstützung für Steuererklärungen zu liefern. Die damit zusammenhängenden Kosten werden vom entsprechenden Fonds getragen.

Die Aufwendungen werden dem oder den Teilfonds zugerechnet, dem oder denen sie nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder entstanden sind. Sollte eine Aufwendung nicht ohne weiteres einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, steht es im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, festzustellen, auf welcher Basis diese Aufwendung zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird. In einem solchen Fall wird eine solche Aufwendung üblicherweise allen Fonds anteilmäßig zu dem Wert des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

Der Anlageverwalter kann im eigenen Ermessen einen Beitrag zu den Kosten, die durch die Errichtung und/oder den Betrieb eines bestimmten Teilfonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf von Anteilen entstehen, leisten, sowie zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen auf die gesamten oder einen Teil der Verwaltungsgebühren hinsichtlich eines bestimmten Zahlungszeitraums verzichten.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds wird vom Administrator in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds bis auf die nächsten zwei Dezimalstellen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt gemäß den in der Satzung dargelegten und im Folgenden zusammengefassten Bestimmungen zur Bewertung berechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds ermittelt wird und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden, zu denen alle Gebühren und Kosten gehören, die zahlbar und/oder aufgelaufen sind und/oder nach Schätzungen aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Teilfonds wird berechnet, indem die in der Klasse zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebene Anzahl von Anteilen festgestellt wird und die betreffenden Gebühren und Kosten der Klasse zugeordnet werden, wobei angemessene Bereinigungen vorgenommen werden, um eventuelle aus dem Teilfonds beglichene Ausschüttungen zu berücksichtigen, und indem der Nettoinventarwert des Teilfonds anteilig zugewiesen wird. Bei Anteilsklassen, die auf eine von der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds abweichende Währung lauten, wird der wie hierin beschrieben vom Administrator berechnete Nettoinventarwert einer jeden solchen Klasse anhand des aktuellsten zum Bewertungszeitpunkt erhältlichen Wechselkurses in die entsprechende Fremdwährung dieser Klassen umgerechnet. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und dieser Fremdwährung können eine Abwertung des Werts von auf die Fremdwährung lautenden Anlagen verursachen.

Der Anlageverwalter kann das Währungsrisiko einer Klasse eines Teilfonds, die auf eine von der Basiswährung abweichenden Währung lautet, absichern, so dass die Anleger dieser Klasse eine Rendite in der Währung dieser Klasse erhalten, die sich im Wesentlichen im Rahmen der Anlagerichtlinie des Teilfonds bewegt. Da die Maßnahmen zur Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Klasse eingesetzt werden, sind diese Transaktionen eindeutig dieser Klasse zurechenbar; die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Leistungen gehen ausschließlich auf Rechnung der jeweiligen Klasse. Demgemäß fließen diese Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Leistungen in den Nettoinventarwert der Anteile einer solchen Klasse zu. Zwar schützt der Besitz einer abgesicherten, auf US-Dollar lautenden Anteilsklasse einen Anleger vor einer Abwertung des Euros im Vergleich zum US-Dollar, doch ist es möglich, dass die Besitzer einer solchen abgesicherten US-Dollar-Klasse nicht davon profitieren, wenn der Euro im Vergleich zum US-Dollar steigt. Der Anlageverwalter schränkt die Absicherung auf das Ausmaß des Währungsrisikos der entsprechenden Klasse ein. Die Absicherung von Währungen wird nicht für spekulative Zwecke eingesetzt.

Der an jedem Handelstag für jeden Teilfonds ermittelte Nettoinventarwert je Anteil wird nach jedem Handelstag auf der Webseite www.dfaeurope.com veröffentlicht und direkt nach seiner Berechnung ohne Verzögerung an die Irish Stock Exchange weitergeleitet.

Bei der Berechnung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds wird folgendes beachtet:

- (i) Der Wert jeder Anlage, die auf einem anerkannten Markt oder gemäß seiner Regeln notiert oder gehandelt wird, muss zu dem zuletzt an dem betreffenden anerkannten Markt zum Bewertungszeitpunkt verfügbaren Handelskurs berechnet werden. Wenn die Anlage normalerweise an mehreren anerkannten Märkten oder nach deren Regeln notiert oder gehandelt wird, wird der anerkannte Markt herangezogen, der nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als deren Vertreter den angemessensten Wertmaßstab für die Anlage darstellt. Wenn zum relevanten Zeitpunkt keine Kurse für eine an dem betreffenden anerkannten Markt notierte oder gehandelte Anlage zur Verfügung stehen oder wenn diese nach der Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als deren Vertreter nicht repräsentativ sind, werden diese Anlagen zu einem Wert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben als wahrscheinlicher Realisationswert der Anlage von einer kompetenten fachkundigen Person oder einem entsprechenden Gremium, Unternehmen oder einer entsprechenden Körperschaft (die zu diesem Zweck vom Administrator nach Rücksprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft

ernannt und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigt werden) bescheinigt wird, oder zu jedem anderen Kurs, bei dem die von der Depotbank zu diesem Zweck zugelassenen Verwaltungsratsmitglieder (in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft, dem Administrator und der Depotbank) davon ausgehen, dass es sich bei ihm unter den jeweiligen Umständen um den sorgfältig und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert der Anlage handelt. Weder die Verwaltungsratsmitglieder, noch der Anlageverwalter oder der Administrator können haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass ein Kurs, bei dem sie aus guten Gründen davon ausgegangen waren, er sei der aktuellste, verfügbare Kurs bzw. der derzeitige Durchschnittskurs, dies nicht war.

- (ii) Der Wert einer jeden Anlage, die nicht üblicherweise an einem anerkannten Markt oder gemäß seiner Regeln notiert oder gehandelt wird, wird zu einem Wert berechnet, der sorgfältig und in gutem Glauben als wahrscheinlicher Realisationswert der Anlage von einer kompetenten fachkundigen Person oder einem entsprechenden Gremium, Unternehmen oder einer entsprechenden Körperschaft (die zu diesem Zweck vom Administrator ernannt und zu diesem Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern, der zuständigen Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Depotbank genehmigt werden) geschätzt wird, oder zu jedem anderen Kurs, bei dem die von der Depotbank zu diesem Zweck zugelassenen Verwaltungsratsmitglieder (in Abstimmung mit der zuständigen Anlageverwaltungsgesellschaft, dem Administrator und der Depotbank) davon ausgehen, dass es sich bei ihm unter den jeweiligen Umständen um den sorgfältig und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert der Anlage handelt. Weder die Verwaltungsratsmitglieder, noch die zuständige Anlageverwaltungsgesellschaft, der Administrator oder die Depotbank können haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass ein Kurs, bei dem sie aus guten Gründen davon ausgegangen waren, er sei der aktuellste, verfügbare Handelspreis oder der derzeitige Durchschnittskurs, dies nicht war.
- (iii) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bewertet wurden, sind auf der Basis des aktuellsten verfügbaren Rücknahmepreises dieser Anteile nach Abzug eventueller Rücknahmegebühren zu bewerten.
- (iv) Der Wert von Bareinlagen und ähnlichen Anlagen muss zu ihrem Nennwert einschließlich aufgelaufener Zinsen angesetzt werden, es sei denn, es müssen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder (in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank) Berichtigungen vorgenommen werden, um den angemessenen Wert wiederzugeben. Derivate wie Zins-Futures und andere Finanztermingeschäfte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, müssen zu dem von dem anerkannten Markt gestellten, am jeweiligen Bewertungszeitpunkt geltenden Abrechnungskurs berechnet werden, unter dem Vorbehalt, dass solche Instrumente, wenn es an dem betreffenden anerkannten Markt nicht gängige Praxis ist, einen Abrechnungskurs zu stellen, oder wenn der Abrechnungskurs aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung steht, zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert berechnet werden, der von den Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Administrator als deren Vertreter (in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft) geschätzt und der von der Depotbank genehmigt wird.
- (v) Derivate wie Swaps, Zins-Futures und andere Finanztermingeschäfte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, müssen zu dem von dem anerkannten Markt gestellten, am jeweiligen Bewertungszeitpunkt geltenden Abrechnungskurs berechnet werden, unter dem Vorbehalt, dass solche Instrumente, wenn es an dem betreffenden anerkannten Markt nicht gängige Praxis ist, einen Abrechnungskurs zu stellen, oder wenn der Abrechnungskurs aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung steht, zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert berechnet werden, der von den Verwaltungsratsmitgliedern (denen von der Depotbank die Genehmigung hierzu erteilt wird) in Abstimmung mit dem Administrator sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, muss unter Bezug auf den Kurs berechnet werden, der den Verwaltungsratsmitgliedern als der Kurs erscheint, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt desselben Umfangs, derselben Währung und derselben Fälligkeit wie durch den betreffenden anerkannten Markt bestimmt zum Bewertungszeitpunkt abgeschlossen werden könnte, unter dem Vorbehalt, dass dieser Wert, sofern ein Marktkurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, in einer Art und Weise berechnet wird, die nach

Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder (denen von der Depotbank die Genehmigung hierzu erteilt wird) in Abstimmung mit dem Administrator der Kurs ist, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt desselben Umfangs, derselben Währung und derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.

- (vi) Derivate, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, müssen mindestens täglich mit einer vom Kontrahenten erhaltenen Bewertung berechnet werden, vorausgesetzt, die Bewertung wird wöchentlich entweder von den Verwaltungsratsmitgliedern (denen von der Depotbank unabhängig vom Kontrahenten die Genehmigung hierzu erteilt wird) oder einer kompetenten, fachkundigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten und von der Depotbank zu diesem Zwecke genehmigten Person überprüft, die vom Kontrahenten unabhängig ist.
- (vii) Einlagenzertifikate und andere liquide, übertragbare Wertpapiere mit einer Laufzeit von maximal sechs Monaten werden durch die Anwendung der Restbuchwertmethode bewertet, wobei das entsprechende Wertpapier mit seinen um die Abschreibung des Aufschlags und die Zuschreibung des Disagios berichtigten Anschaffungskosten bewertet wird. Wöchentlich zu Vergleichszwecken bewertet der Administrator den Wert aller nach der Restbuchwertmethode bewerteten Titel, indem er den Wert dieser Wertpapiere zu dem Kurs ansetzt, bei dem die Verwaltungsratsmitglieder oder der Administrator als ihr Vertreter (in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft) mit Zustimmung der Depotbank zu der Ansicht gelangen, es handele sich um den besten Annäherungswert an den entsprechenden Marktwert, oder lässt sie entsprechend bewerten. Sollte bei einer solchen Überprüfung der anhand der Restbuchwertmethode festgestellte Wert der Wertpapiere eine Abweichung des Werts nach dem Marktwertprinzip zwischen 0,3 % und 0,5 % festgestellt werden, führen die Verwaltungsratsmitglieder solche Überprüfungen täglich durch oder lassen sie täglich durchführen, bis die Abweichung unter 0,3 % sinkt; sollte diese Abweichung zu irgendeinem Zeitpunkt 0,5 % übersteigen, wird die Preisgestaltung der Wertpapiere überprüft.
- (viii) Der Wert von Schatzwechslern und Schuldscheinen wird bezogen auf ihren Ankaukurs berechnet, der in den entsprechenden Märkten für solche Instrumente gleichlautender Laufzeit, gleichlautenden Betrags und gleichlautenden Kreditrisikos zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt gilt.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können die Verwaltungsratsmitglieder mit dem vorherigen Einverständnis der Depotbank und in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft die Bewertung eines bestimmten notierten Vermögenswerts anpassen oder eine andere, von der Depotbank genehmigte Bewertungsmethode für einen bestimmten Vermögenswert zulassen, wenn sie hinsichtlich Währung, geltendem Zinssatz, Laufzeit, Marktgängigkeit und/oder anderer ihnen relevant erscheinender Überlegungen eine solche Anpassung für notwendig erachten, um den Wert dieses Vermögenswert angemessener wiederzugeben.

Der Wert der einem Teilfonds zugeteilten Vermögenswerte, die auf eine von der Basiswährung dieses Teilfonds abweichende Währung lauten, wird durch den Administrator mit dem am Bewertungszeitpunkt aktuellsten erhältlichen Umrechnungskurs in die Basiswährung umgerechnet.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

Die Verwaltungsratsmitglieder können mit Zustimmung der Depotbank jederzeit vorübergehend Ausgabe, Bewertung, Verkauf, Kauf, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen aussetzen:

- (i) in Zeiträumen, in denen ein anerkannter Markt, an dem ein erheblicher Anteil der zu dieser Zeit im betreffenden Teilfonds enthaltenen Anlagen notiert oder gehandelt wird, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder in denen der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- (ii) in jedem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder monetären Ereignissen oder anderen Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und der Vollmacht der Gesellschaft entziehen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen, die sich zu dieser Zeit im betreffenden Teilfonds befinden, nach Auffassung der

Verwaltungsratsmitglieder nicht normal oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber ausgeführt werden kann,

- (iii) im Fall eines Ausfalls der üblicherweise für die Ermittlung des Wertes von Anlagen, die sich zu dieser Zeit im betreffenden Teilfonds befinden, verwendeten Kommunikationsmittel, oder für jeden Zeitraum, in dem aus einem anderen Grund der Wert der Anlagen, die sich zu dieser Zeit in dem betreffenden Teilfonds befinden, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht umgehend oder präzise ermittelt werden kann, oder
- (iv) in jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder für die Zahlung von Rücknahmen oder Erwerben zurückzuholen oder in dem die Realisierung von Anlagen, die zu dieser Zeit in dem betreffenden Teilfonds enthalten sind, oder die damit verbundene Überweisung oder Zahlung von Geldern nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Kursen oder normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann, und
- (v) in jedem Zeitraum, in dem die Zahlung von Rücknahmeerlösen aufgrund ungünstiger Marktbedingungen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder eine negative Auswirkung auf den betreffenden Teilfonds oder die anderen Anteilhaber dieses Teilfonds haben kann.

Sollte eine solche Aussetzung nach der Meinung der Verwaltungsratsmitglieder die Dauer von vierzehn Tagen voraussichtlich überschreiten, kann eine entsprechende Benachrichtigung auf der Webseite www.dfaeurope.com veröffentlicht werden. Die Central Bank und die Irish Stock Exchange werden innerhalb desselben Handelstags informiert, die von der Aussetzung betroffenen Anteilhaber baldmöglichst danach. Anträge von Anteilhabern auf Zeichnung, Erwerb oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, diese Anträge wurden vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen. Soweit möglich, werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um eine Aussetzung des Handels so schnell wie möglich zu beenden.

AUFLÖSUNG EINES TEILFONDS

Die Gesellschaft kann jeden Teilfonds auflösen und sämtliche Anteile zurücknehmen, wenn:

- (i) die Anteilhaber dieses Teilfonds einen qualifizierten Beschluss fassen, mit dem der Rücknahme aller Anteile des Teilfonds zugestimmt wird, oder
- (ii) der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nach dem ersten Jahrestag des Schlusstags auf unter 25.000.000,00 EUR fällt, oder
- (iii) wenn die Depotbank ihre Absicht mitgeteilt hat (und diese nicht zurückgenommen hat), gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags zurückzutreten und die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung dieser Mitteilung nicht eine neue Depotbank mit der Zustimmung der Central Bank bestellt hat.

Eventuelle Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen erzielt (außer Titeln irischer Emittenten), können in den Ländern, in denen sich die Emittenten der Anlagen befinden, steuerpflichtig sein und/oder einer Quellensteuer unterliegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage sein wird, von verringerten Quellensteuer-Zinssätzen aus den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern zu profitieren. Sollte sich dies künftig ändern und sich die Anwendung eines verringerten Satzes in einer Rückzahlung an die Gesellschaft auswirken, wird der Nettoinventarwert nicht neu angesetzt und das Plus den bestehenden Anteilhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugeteilt.

BESTEUERUNG

IRLAND

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen gemäß irischem Steuerrecht, die sich aus dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen ergeben. Die Zusammenfassung erhebt jedoch nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller Überlegungen hinsichtlich der irischen Besteuerung zu sein, die möglicherweise relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind. Auf bestimmte andere Personengruppen treffen die hier gegebenen Erläuterungen möglicherweise nicht zu.

Die Zusammenfassung (die sich künftig oder rückwirkend ändern kann) basiert auf den irischen Steuergesetzen und den Verfahrensweisen der Irish Revenue Commissioners, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts gelten. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, um sich über die steuerlichen Folgen gemäß irischem Steuerrecht oder andere steuerliche Auswirkungen zu informieren, die aus dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen resultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steuerlich ansässig ist. Auf dieser Basis erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen eines "Anlageorganismus" hinsichtlich der steuerlichen Behandlung in Irland und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft ist dazu verpflichtet, irische Steuern gegenüber den Irish Revenue Commissioners auszuweisen, falls Anteile von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden (sowie unter bestimmten anderen Umständen), wie unten beschrieben. Erläuterungen der Begriffe "Ansässigkeit" und "gewöhnlicher Aufenthaltsort" finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilinhabern

Ist ein Anteilinhaber für Zwecke der irischen Besteuerung nicht in Irland ansässig (oder hat dort nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort), wird die Gesellschaft keinerlei Abzug irischer Steuern hinsichtlich der Anteile des Anteilinhabers vornehmen, sobald der Gesellschaft eine Erklärung vorliegt, die den Status des Anteilinhabers als Nicht-Ansässiger bestätigt.

Liegt der Gesellschaft keine Erklärung vor, wird sie einen Abzug irischer Steuern hinsichtlich der Anteile des Anteilinhabers vornehmen, so als ob der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber wäre (siehe unten). Die Gesellschaft wird auch dann irische Steuern einbehalten, wenn ihr Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die Erklärung eines Anteilinhabers inkorrekt ist. Ein Anteilinhaber hat im Allgemeinen keinen Anspruch auf Rückerstattung solcher irischer Steuern, außer es handelt sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen, das die Anteile durch eine irische Niederlassung hält, sowie unter wenigen bestimmten anderen Umständen. Sollte ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig werden, muss die Gesellschaft informiert werden.

Anteilinhaber, die nicht in Irland steuerlich ansässig sind, unterliegen hinsichtlich ihrer Anteile im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuerpflicht. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, das die Anteile durch eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, unterliegt der Anteilinhaber möglicherweise der irischen Körperschaftsteuer hinsichtlich der Gewinne und Erträge, die in Zusammenhang mit den Anteilen anfallen (auf der Basis einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von in Irland ansässigen, steuerbefreiten Anteilinhabern

Ist ein Anteilinhaber für Zwecke der irischen Besteuerung in Irland ansässig (oder hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort) und lässt sich einer der in Section 739D(6) genannten Kategorien des irischen Gesetzes zur steuerlichen Konsolidierung (Taxes Consolidation Act of Ireland, "TCA") zuordnen (ein "**steuerbefreiter Anleger**"), wird die Gesellschaft keinen Abzug irischer Steuern hinsichtlich der Anteile des Anteilinhabers vornehmen, sobald der Gesellschaft eine Erklärung vorliegt, die den Status des Anteilinhabers als steuerbefreiter Anleger bestätigt.

Die in Section 739D(6) TCA genannten Kategorien lassen sich allgemein wie folgt zusammenfassen:

1. Pensionspläne (im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
2. Gesellschaften, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von Section 706 TCA).
3. Anlageorganismen (im Sinne von Section 739(B) TCA).
4. Besondere Anlagepläne (im Sinne von Section 737 TCA).
5. Nicht zugelassene Investmentfonds (Unauthorised Unit Trust Schemes) (auf die Section 731(5)(a) TCA Anwendung findet).
6. Gemeinnützige Einrichtungen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA).
7. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (Qualifying Management Companies) (im Sinne von Section 734(1) TCA).
8. Besondere Gesellschaften (Specified Companies) (im Sinne von Section 734(1) TCA).
9. Qualifizierte Fondsmanager und Verwalter von Spareinlagen (Savings Manager) (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
10. Verwalter von persönlichen Altersvorsorgekonten (Personal Retirement Savings Account, PRSA) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
11. Irische Genossenschaftsbanken (Credit Union) (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997).
12. Die National Asset Management Agency.
13. die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission.
14. Qualifizierende Gesellschaften (im Sinne von Section 110 TCA).
15. Jede andere in Irland ansässige Person, der es gestattet ist (nach irischem Recht oder durch die Verfahrensweisen oder die Genehmigung der Irish Revenue Commissioners), Anteile an der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern einbehalten oder ausweisen muss.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die den Status als steuerbefreiter Anleger beanspruchen, sind verpflichtet, auf Basis einer Selbstveranlagung sämtliche irischen Steuern zu erklären, die in Zusammenhang mit den Anteilen fällig werden.

Liegt der Gesellschaft keine Erklärung bezüglich eines Anteilinhabers vor, wird sie einen Abzug irischer Steuern hinsichtlich der Anteile dieses Anteilinhabers vornehmen, so als ob der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber wäre (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat im Allgemeinen keinen Anspruch auf Rückerstattung solcher irischer Steuern, außer es handelt sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen, das der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, sowie unter wenigen bestimmten anderen Umständen.

Besteuerung von anderen in Irland ansässigen Anteilhabern

Ist ein Anteilhaber für Zwecke der irischen Besteuerung in Irland ansässig (oder hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort) und handelt es sich bei ihm nicht um einen "steuerbefreiten" Anteilhaber (siehe oben), wird die Gesellschaft bei Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen irische Steuern einbehalten, was zusätzlich auch für Fälle des "achten Jahrestages" gilt, wie in der Folge beschrieben.

Ausschüttungen der Gesellschaft

Im Falle der Auszahlung einer Ausschüttung durch die Gesellschaft an nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilhaber wird die Gesellschaft irische Steuern von dieser Ausschüttung abziehen. Erfolgt die Auszahlung der Ausschüttungen jährlich oder häufiger, wird die Gesellschaft irische Steuern in Höhe von 27% von den Ausschüttungen einbehalten. Erfolgt die Auszahlung der Ausschüttungen seltener als jährlich, wird die Gesellschaft irische Steuern in Höhe von 30% von den Ausschüttungen einbehalten. Diese Steuern werden von der Gesellschaft an die Irish Revenue Commissioners abgeführt.

In Bezug auf eine Ausschüttung unterliegt ein Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuerpflicht. Handelt es sich bei dem Anteilhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung einen Gewinn aus Handelsgeschäften (Trading Receipt) darstellt, gilt der Brutto-Ausschüttungsbetrag (inklusive einbehaltener irischer Steuern) als Teil seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen der Selbstveranlagung, wobei der Anteilhaber die einbehaltenen Steuern mit der fälligen Körperschaftsteuer verrechnen kann.

Rücknahme von Anteilen

Nimmt die Gesellschaft von einem nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilhaber gehaltene Anteile zurück, wird sie irische Steuern vom an den Anteilhaber auszahlenden Rücknahmebetrag abziehen. Die Höhe der einbehaltenen irischen Steuer entspricht 30% des eventuellen Gewinns, der dem Anteilhaber durch die Rücknahme der Anteile zufließt.

In Bezug auf Rücknahmeerlöse unterliegt ein Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuerpflicht. Handelt es sich bei dem Anteilhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Auszahlung des Rücknahmebetrags einen Gewinn aus Handelsgeschäften (Trading Receipt) darstellt, gilt der Brutto-Ausschüttungsbetrag (inklusive einbehaltener irischer Steuern) als Teil seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen der Selbstveranlagung, wobei der Anteilhaber die einbehaltenen Steuern mit der fälligen Körperschaftsteuer verrechnen kann.

Im Falle von Anteilen, die nicht auf Euro lauten, könnte ein Anteilhaber hinsichtlich eines Wechselkursgewinns, der aus der Rückgabe der Anteile resultiert, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen (im Rahmen der Selbstveranlagung).

Übertragung von Anteilen

Überträgt ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilhaber ein Anrecht auf Anteile (durch Verkauf oder anderweitig), wird die Gesellschaft irische Steuern bezüglich dieser Übertragung ausweisen. Die Höhe der fälligen irischen Steuer entspricht 28% des Gewinns, der dem Anteilhaber durch die Übertragung der Anteile zufließt. Diese Steuern werden von der Gesellschaft an die Irish Revenue Commissioners abgeführt. Zur Deckung dieser irischen Steuerpflicht kann die Gesellschaft andere vom Anteilhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren. Dies könnte dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

In Bezug auf erhaltene Zahlungen in Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen unterliegt ein Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuerpflicht. Handelt es sich bei dem Anteilhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die erhaltene Zahlung einen Gewinn aus Handelsgeschäften (Trading Receipt) darstellt, gilt der erhaltene Betrag (abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile) als Teil seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen der Selbstveranlagung, wobei der Anteilhaber die einbehaltenen Steuern mit der fälligen Körperschaftsteuer verrechnen kann.

Im Falle von Anteilen, die nicht auf Euro lauten, könnte ein Anteilinhaber darüber hinaus hinsichtlich eines Wechselkursgewinns, der aus der Übertragung der Anteile resultiert, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen (im Rahmen der Selbstveranlagung).

Fälle des "achten Jahrestages"

Sollte ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anleger seine Anteile nicht innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren seit Kauf veräußern, wird für Zwecke der irischen Besteuerung angenommen, dass der Anteilinhaber seine Anteile am achten Jahrestag des Kaufs veräußert hätte (was gleichermaßen für alle folgenden Zeiträume von acht Jahren gilt). Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird die Gesellschaft irische Steuern in Höhe von 28% auf die Wertsteigerung (falls zutreffend) der Anteile innerhalb dieses Zeitraums von acht Jahren ausweisen. Diese Steuern werden von der Gesellschaft an die Irish Revenue Commissioners abgeführt. Zur Deckung der irischen Steuerpflicht kann die Gesellschaft vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren.

Werden allerdings weniger als 10% der Anteile (gemessen am Wert) im betreffenden Fonds von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten, kann sich die Gesellschaft dazu entscheiden, für diese fiktive Veräußerung keine irischen Steuern auszuweisen. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, muss die Gesellschaft:

1. den Irish Revenue Commissioners gegenüber einmal jährlich bestätigen, dass dieser 10%-Anforderung entsprochen wird und den Irish Revenue Commissioners detaillierte Informationen über alle nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber zur Verfügung stellen (inklusive des Werts deren Anteile sowie deren Steuernummern (Tax Reference Numbers)); und
2. jeden nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber darüber informieren, dass sich die Gesellschaft für diese Ausnahmeregelung entschieden hat.

Wird diese Ausnahmeregelung von der Gesellschaft in Anspruch genommen, muss jeder nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber die irischen Steuern, die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag hätten abgeführt werden müssen (was gleichermaßen für alle folgenden Zeiträume von acht Jahren gilt), im Rahmen der Selbstveranlagung an die Irish Revenue Commissioners abführen.

Die auf die Wertsteigerung der Anteile innerhalb des Zeitraums von acht Jahren gezahlten irischen Steuern können anteilig auf künftig anfallende irische Steuern angerechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären. Zuviel gezahlte Steuern können bei der tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile erstattet werden.

Tausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilinhaber Anteile zu marktüblichen Konditionen gegen andere Anteile an der Gesellschaft oder Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft und erhält der Anteilinhaber dabei keine Zahlung, wird die Gesellschaft bezüglich des Tauschs keine irischen Steuern einbehalten.

Stempelsteuer

Die Ausgabe, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen unterliegt keiner irischen Stempelsteuer (und keiner anderen irischen Übertragungssteuer). Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in natura in Form von Vermögensgegenständen der Gesellschaft, könnte möglicherweise irische Stempelsteuer anfallen.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Bei einer Schenkung oder Erbschaft von in Irland befindlichen Vermögenswerten oder in Fällen, in denen entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, in Irland ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder dort ansässig ist, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, kann irische Kapitalerwerbssteuer (Capital Acquisitions Tax) fällig werden (in Höhe von 25%).

Da die Anteile von einer irischen Gesellschaft emittiert wurden, könnten sie als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden. Jegliche Schenkung oder Erbschaft von Anteilen wird allerdings von der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl am Datum der Schenkung oder Erbschaft als auch am "Bewertungstag" Teil dieser Schenkung oder Erbschaft waren (wie für Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definiert);
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, am Datum der Verfügung in Irland weder ansässig ist noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; und
3. der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Übermittlung von Informationen gemäß der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Irland hat die EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG) in irisches Recht umgesetzt. Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft (oder eine irische Zahlstelle) verpflichtet sein, Informationen in Zusammenhang mit Anteilhabern, die in einem EU-Mitgliedsstaat (mit Ausnahme von Irland) oder in bestimmten anderen Territorien ansässige natürliche Personen sind, an die Irish Revenue Commissioners zu übermitteln. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen kann auch entstehen hinsichtlich Anteilhabern, die in diesen Rechtsgebieten niedergelassen sind und keine juristischen Personen sind, hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung unterliegenden Personen oder hinsichtlich eines OGAW. Sämtliche an die Irish Revenue Commissioners übermittelten Informationen würden an die Behörden in den Rechtsgebieten, in denen die jeweiligen Anteilhaber ansässig oder niedergelassen sind, weitergeleitet. In Irland sollte jedoch keine Verpflichtung zur Informationsübermittlung entstehen, sobald (im Allgemeinen) die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds der Gesellschaft weniger als 15% ihres/seines Gesamtvermögens (direkt oder indirekt) in Forderungen oder bestimmte andere Vermögenswerte investiert.

Begriffsbedeutungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren Geschäftsleitung und Kontrollfunktionen in Irland belegen sind, ist in Irland steuerlich ansässig, unabhängig von dem Ort ihrer Gründung. Eine Gesellschaft, deren Geschäftsleitung und Kontrollfunktionen nicht in Irland belegen sind, die aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, ausgenommen dann, wenn

1. die Gesellschaft (oder ein verbundenes Unternehmen) in Irland einem Gewerbe nachgeht und entweder die Gesellschaft letztlich von Personen beherrscht wird, die in EU-Mitgliedsstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässig sind, oder die Gesellschaft (oder ein verbundenes Unternehmen) an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert werden, oder
2. die Gesellschaft nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als Gesellschaft mit Sitz in Irland gilt.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt dann als in Irland für ein Kalenderjahr steuerlich ansässig, wenn sie

1. in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt, oder
2. kombiniert 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die Anzahl der in Irland verbrachten Tage des betreffenden Kalenderjahrs zusammen mit der Anzahl der in Irland im vorhergehenden Jahr verbrachten Tage berücksichtigt werden. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in

Irland in einem Kalenderjahr von bis zu 30 Tagen wird im Rahmen dieses „Zweijahres“-Kriteriums nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als einen Tag in Irland anwesend, wenn sie zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ für natürliche Personen

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bezieht sich (im Unterschied zu „Ansässigkeit“) auf die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einem gewissen Grad an Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland an drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Steuerjahres eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hatte, hört am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem die natürliche Person nicht ansässig war, auf, eine Person mit ständigem Aufenthaltsort in Irland zu sein. Zum Beispiel: Eine natürliche Person, die 2007 in Irland ansässig war und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, und die Irland in jenem Jahr verlässt, bleibt bis zum Ende des Steuerjahres 2010 eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland.

VEREINIGTE STAATEN

Überlegungen zur Federal Income Tax der Vereinigten Staaten

Vertrauen der Anleger in die Hinweise zur U.S. Federal Income Tax in diesem Verkaufsprospekt

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Diskussion zu Überlegungen hinsichtlich der U.S. Federal Income Tax beabsichtigt nicht, geschrieben worden zu sein, um Sanktionen zu umgehen, und kann nicht dazu verwendet werden. Diese Diskussion wurde geschrieben, um die Förderung oder das Marketing der Transaktionen oder Themen, um die es in diesem Verkaufsprospekt geht, zu unterstützen. Jeder Steuerpflichtige sollte sich Rat zur Federal Tax auf der Grundlage der persönlichen Umstände des einzelnen Steuerpflichtigen durch einen unabhängigen Steuerberater besorgen.

Wie bei jeder Kapitalanlage können steuerliche Folgen einer Anlage in Anteilen wesentlich sein für die Analyse einer Investition in die Gesellschaft. Potenzielle Anleger in die Gesellschaft sollten sich der steuerlichen Folgen einer solchen Anlage bewusst sein, bevor sie Anteile erwerben. Dieser Prospekt diskutiert bestimmte Folgen für die U.S. Federal Income Tax mit Wirkung auf die Gesellschaft oder auf alle Kategorien von Anlegern, von denen einige speziellen Regeln unterliegen können. Die folgende Diskussion geht davon aus, dass die Gesellschaft aus keinen „US-amerikanischen Immobilien-Holdingunternehmen“ gemäß der Definition im US-amerikanischen Bundessteuergesetz U.S. Internal Revenue Code of 1986 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „Code“) berechtigt ist. Jedem potenziellen Anleger wird dringend geraten, seinen Steuerberater im Hinblick auf die speziellen Folgen einer Anlage in die Gesellschaft gemäß den geltenden US-amerikanischen Bundes-, Bundesstaats-, Kommunal- und Auslands-Einkommens- und Ertragssteuergesetzen zu konsultieren. Dies gilt ebenso hinsichtlich aller speziellen Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuerfragen.

Die folgende Diskussion geht davon aus, dass die Gesellschaft und jeder ihrer Teilfonds als Einzelunternehmen im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag gilt. Das Gesetz ist in diesem Bereich unbestimmt. Es kann daher sein, dass die US-amerikanische Bundessteuerbehörde eine gegenteilige Position einnimmt und jeden Teilfonds der Gesellschaft als separate Einheit im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag ansieht.

Besteuerung der Gesellschaft

Es ist im Allgemeinen die Absicht der Gesellschaft, ihre Geschäfte so zu führen, dass nicht unterstellt wird, sie sei in Handel oder Geschäften in den Vereinigten Staaten eingebunden und dass daher keine ihrer Einkünfte als „tatsächlich verbunden“ mit einem von der Gesellschaft betriebenen US-Handel oder US-Geschäft ist. Wenn keine der Einkünfte der Gesellschaft tatsächlich mit einem von der Gesellschaft betriebenen US-Handel oder Geschäft verbunden ist, unterliegen bestimmte Einkunftsarten (z. B. Dividenden und bestimmte Kompensationszahlungen [substitute dividends]) und

andere, Dividenden gleichwertige Zahlungen) und bestimmte Arten von Zinseinkünften), die der Gesellschaft aus US-amerikanischen Quellen erwachsen, einer US-Steuer in Höhe von 30%. Diese Steuer wird im Allgemeinen von diesen Einkünften einbehalten. Bestimmte andere Einkunftsarten, die im Allgemeinen die meisten Formen von US-Quellensteuererträgen beinhalten (z. B. Zinsen und Abzinsungsbeträge auf Portfolio-Schuldobligationen, zu denen auch Wertpapiere der US-Regierung, Nullkuponobligationen mit anfänglicher Laufzeit bis 183 Tagen und Einlagenzertifikate gehören), unterliegen nicht dieser Quellensteuer in Höhe von 30%. Wenn jedoch der Gesellschaft Einkünfte zuwachsen, die tatsächlich verbunden sind mit einem von der Gesellschaft betriebenen US-Handel oder Geschäft, dann unterliegen diese Einkünfte der US-Steuer auf Einkommen und Ertrag zu den abgestuften Steuersätzen, die für inländische US-Unternehmen gelten und die Gesellschaft unterliegt auch einer Niederlassungsertragssteuer auf Gewinne, die tatsächlich oder vermutlich aus den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden.

Die Gesellschaft unterliegt der US-Bundes-Quellensteuer (zum Steuersatz von 30%) auf Zahlungen bestimmter Beträge, die an die Gesellschaft nach 2012 geleistet werden („einbehaltbare Zahlungen“), es sei denn, sie erfüllt extensive Berichts- und Einbehaltensanforderungen. Zu den einbehaltbaren Zahlungen werden im Allgemeinen Zinsen (auch Abzinsungsbeträge), Dividenden, Mietzinserträge, Annuitäten und andere feste oder bestimmbare jährliche oder periodische Erträge, Gewinne oder Einkünfte zählen, wenn diese Zahlungen aus US-Quellen erwachsen, sowie Bruttoerlöse aus der Disposition von Wertpapieren, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzeugen könnten. Hingegen sind Einkünfte, die tatsächlich verbunden sind mit dem Betrieb eines US-Handels oder US-Geschäfts, nicht in dieser Definition enthalten. Um die Quellensteuer zu vermeiden, muss die Gesellschaft eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten über die Identifizierung und die Offenlegung von Identitäts- und Finanzinformationen zu jedem US-Steuerpflichtigen (oder ausländischer juristischer Person mit wesentlicher US-Eigentumsbeteiligung) treffen, der in die Gesellschaft investiert, und über den Einbehalt von Steuern (zum Steuersatz von 30%) auf einbehaltbare Zahlungen und verbundene Zahlungen, die an einen Anleger erfolgen, der es versäumt, von der Gesellschaft angeforderte Informationen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu liefern. Bestimmte Kategorien von Anlegern, im Allgemeinen darunter, aber nicht ausschließlich, steuerbefreite Anleger, öffentlich gehandelte Unternehmen, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Immobilienaktiengesellschaften, Treuhandfonds sowie Stellen der Bundesstaaten und des Bundes, werden von dieser Berichtspflicht befreit sein. Es wird erwartet, dass das US-Schatzamt weitere, detaillierte Weisungen zu Ablauf und Umfang dieses neuen Berichts- und Einbehaltssystem herausgeben wird. Eine Zusicherung hinsichtlich des Zeitpunkts und der Auswirkung dieser Weisungen auf künftige Geschäfte der Gesellschaft kann nicht gegeben werden.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Folgen von US-Steuern für Anteilinhaber auf Ausschüttungen der Gesellschaft und der Disposition von Anteilen hängen im Allgemeinen von den Einzelumständen des Anteiligners ab, auch davon, ob der Anteiligner Handel oder Geschäfte in den Vereinigten Staaten treibt oder anderweitig als US-Steuerpflichtiger steuerpflichtig ist.

Anteiligner müssen geeignete Dokumente zur Bescheinigung ihres US- oder nicht-US-Steuerstatus beibringen. Ein Versäumnis, diese Dokumentation beizubringen, kann dazu führen, dass an den Anteiligner als Dividenden der Gesellschaft oder als Bruttoerlöse aus Anteilsrückgaben geleistete Zahlungen an den U.S. Internal Revenue Service zu melden sind und einer potenziellen US-Quellensteuer unterliegen.

Die Gesellschaft ist eine passive ausländische Kapitalanlagegesellschaft („PFIC“) im Sinne von Abschnitt 1297(a) des Code. Potenziellen Anlegern in die Gesellschaft, die US-Steuerpflichtige sind, wird dringend geraten, sich mit ihren eigenen Steuerberatern wegen weiteren Informationen über Überlegungen zur US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag, die für diese Anteiligner möglicherweise anwendbar sind, in Verbindung zu setzen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der PFIC-Regeln und der Wahl eines „Qualified Electing Fund“ („QEF“).

Die Gesellschaft kann ihren in den USA steuerpflichtigen Inhabern bestimmter Anteilsklassen in bestimmten Teilfonds Informationen zu dem für eine wirksame QEF-Wahl erforderlichen Formular geben („PFIC Reporting“). Die Gesellschaft ist berechtigt, das PFIC Reporting jederzeit allgemein und

im Einzelfall nach dem freien Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder nach einer mit angemessener Frist an die in den USA steuerpflichtigen Anteilinhaber zu bieten und zurückzuziehen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung im Vereinigten Königreich sind als allgemeiner Leitfaden für die zu erwartende steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber im Vereinigten Königreich zu verstehen. Sie beziehen sich auf Anteilinhaber, die Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zum Erwerb von Anteilen als Händler), und beruhen auf den geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts. Mit Anteilinhabern aus dem Vereinigten Königreich, die steuerbefreit sind oder besonderen Besteuerungsregeln unterworfen sind, befassen sie sich nicht. Wie bei jeder Investition kann keine Gewähr dafür abgegeben werden, dass die steuerliche Position, die zum Zeitpunkt einer Anlage in die Teilfonds gilt, auf unbestimmte Zeit weiter gültig bleibt.

Die Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen und zu leiten, dass sie im Rahmen der Besteuerung im Vereinigten Königreich dort nicht ansässig wird. Dementsprechend, und sofern die Gesellschaft im Vereinigten Königreich ihr Geschäft nicht über eine ständige Geschäftseinrichtung oder einen Vertreter im Vereinigten Königreich, die jeweils eine „Betriebsstätte“ im Rahmen der Besteuerung im Vereinigten Königreich bilden, betreibt, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschaftsteuer oder der britischen Einkommensteuer auf ihre Erträge. Die Verwaltungsratsmitglieder sowie der Anlageverwalter beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft und des Anlageverwalters im Rahmen ihrer Möglichkeiten so zu führen, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die erforderlichen Bedingungen dafür jederzeit erfüllt werden.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Anteilinhaberverzeichnis außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, sollte sich keine Verpflichtung zur Stempelsteuer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs („United Kingdom Stamp Duty Reserve Tax“) aufgrund der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ergeben. Sofern alle schriftlichen Urkunden, anhand derer Anteile der Gesellschaft oder durch die Gesellschaft erworbene Anteile übertragen werden, außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgeführt und aufbewahrt werden, unterliegt die Gesellschaft nicht der Stempelsteuer. Die Gesellschaft kann jedoch auf den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen im Vereinigten Königreich börsenumsatzsteuerpflichtig werden. Im Vereinigten Königreich fällt beim Erwerb von Aktien von Unternehmen, die entweder dort gegründet wurden oder dort ihr Aktienregister unterhalten für die Gesellschaft eine Stempelsteuer oder Stamp Duty Reserve Tax zu einem Steuersatz von 0,5 % an.

Bestimmte Zinsen oder andere von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, können im Vereinigten Königreich der Quellensteuer unterliegen.

Die Anteilinhaber

Je nach ihren persönlichen Umständen unterliegen einzelne steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber mit ihren Dividenden oder anderen Ausschüttungen von Erträgen der Gesellschaft der britischen Einkommens- oder Körperschaftsteuer, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen wieder angelegt werden. Außerdem unterliegen Anteilinhaber aus dem Vereinigten Königreich, die am Ende eines „Berichtszeitraums“ (wie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich definiert) Anteile halten, möglicherweise im Vereinigten Königreich mit ihrem Anteil des „ausgewiesenen Ertrags“ einer Anteilklasse, soweit dieser die erhaltenen Dividenden übersteigt, der Einkommens- oder Körperschaftssteuer. Die Begriffe „ausgewiesener Ertrag“ und „Berichtszeitraum“ sowie ihre Auswirkungen werden nachstehend näher erläutert. Dividenden sowie ausgewiesener Ertrag werden, vorbehaltlich einer steuerlichen Umordnung als Zinsen, wie nachstehend beschrieben, als von einer ausländischen Gesellschaft erhaltene Dividenden behandelt.

Seit 22. April 2009 können im Vereinigten Königreich ansässige Einzel-Anteilhaber oder solche, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich dort befindet, unter gewissen Umständen hinsichtlich ihrer Dividenden oder ihres ausgewiesenen Ertrags von einer nicht-erstattbaren Steuergutschrift profitieren,

wenn diese Dividenden oder dieser Ertrag von einem Corporate Offshore Fund stammen, der größtenteils in Aktien investiert ist. Legt der Offshore-Fonds jedoch mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragende (oder wirtschaftlich ähnliche) Vermögenswerte an, werden Ausschüttungen oder ausgewiesener Ertrag wie die von einer Einzelperson erhaltenen Zinsen, also ohne Steuergutschrift, behandelt und besteuert.

Gemäß den Rechtsvorschriften des Finance Act von 2009 werden Dividenden, die ab dem 1. Juli 2009 von einem Offshore-Fonds an im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, vermutlich von einer der vielen Ausnahmen von der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs betroffen. Auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die aufgrund einer Betriebsstätte im Vereinigten Königreich dort ein Gewerbe betreiben, sollten von den Ausnahmen von der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs auf Dividenden betroffen sein, wenn die Gesellschaft, die die Anteile hält oder für die sie gehalten werden, diese für diese Betriebsstätte aufwendet. Ausgewiesene Erträge werden in diesem Rahmen genauso behandelt wie Dividendenausschüttungen.

Die Bestimmungen der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 sehen vor, dass Gewinne aus Verkäufen oder anderen Veräußerungen von Beteiligungen aus einem Offshore-Fonds, der ein „nicht berichtender Fonds“ ist, die Anlegern zuwachsen, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, im Vereinigten Königreich als Einkommen und nicht als Kapitalertrag versteuert werden. Hält jedoch ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort sich dort befindet, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der durch alle Berichtszeiträume dieser Beteiligung hindurch ein „berichtender Fonds“ war, so unterliegen Gewinne aus dem Verkauf einer anderen Veräußerung der Beteiligung der Besteuerung als Kapitalertrag und nicht als Einkommen; für thesaurierende oder wieder angelegte Erträge, die bereits im Vereinigten Königreich der Einkommenssteuer oder der Körperschaftsteuer aus Einkommen unterworfen waren (auch in dem Falle, dass solche Erträge nicht der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen), treten Steuererleichterungen ein.

War ein Offshore-Fonds während der Zeit, in der ein Anteilhaber aus dem Vereinigten Königreich eine Beteiligung an ihm hielt, für einen Zeitraum daraus ein nicht-berichtender Fonds und für den restlichen Zeitraum ein berichtender Fonds, stehen dem Anteilhaber potenziell Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung, um Gewinne aus der Veräußerung anteilmäßig aufzuteilen; als Auswirkung daraus würde der Anteil des Gewinns aus dem Zeitraum, zu dem der Fonds ein berichtender Fonds war, als Kapitalertrag besteuert. Ab dem Datum, zu dem der Offshore-Fonds seinen Status ändert, können unter diesen Umständen die entsprechenden Auswahlmöglichkeiten nur noch zeitlich eingegrenzt getroffen werden.

Bitte beachten Sie, dass eine „Veräußerung“ im Sinne der Besteuerung im Vereinigten Königreich generell eine Umschichtung der Beteiligung zwischen den Fonds der Gesellschaft und unter Umständen auch die Umschichtung der Beteiligung zwischen Klassen innerhalb desselben Fonds der Gesellschaft bedeutet.

Im weiteren Sinne ist ein „berichtender Fonds“ ein Offshore-Fonds mit bestimmten Meldepflichten, die jährlich oder im Vorhinein an die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs und an die Anteilhaber des Fonds auszuführen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft und der Teilfonds so zu führen, dass diese auf Jahresbasis oder im Vorhinein auszuübenden Meldepflichten gegenwärtig und in der Zukunft für die ausschüttenden GBP-Klassen und GBP-Thesaurierungsklassen der Teilfonds erfüllt werden (und zusätzlich für Anteile der USD-Thesaurierungsanteile des Emerging Markets Value Fund sowie die USD-Thesaurierungsanteile, EUR-Thesaurierungsanteile, ausschüttende NOK-Anteile und ausschüttende CHF-Anteile des Global Short Fixed Income Fund), die ab 1. Dezember 2009 die Beantragung des Status des berichtenden Fonds beabsichtigen. Es besteht keine Gewähr, dass die Verwaltungsratsmitglieder diesen Status für eine jede solche Klasse beantragen oder dass sich eine solche Klasse dafür qualifiziert. Zu den auf Jahresbasis auszuübenden Pflichten gehört die Berechnung und die Ausweisung der Renditen der Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (wie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich definiert) auf der Basis der einzelnen Anteile an alle maßgeblichen Anteilhaber (wie zu diesem Zwecke festgelegt). Anteilhaber aus dem Vereinigten Königreich, die zum Ende des Berichtszeitraums, auf den sich der ausgewiesene Ertrag bezieht, im Besitz ihrer Beteiligungen sind, unterliegen der Einkommens- oder Körperschaftsteuer aus der

höheren, ausbezahlten Ausschüttung und dem gesamten ausgewiesenen Betrag. Der ausgewiesene Ertrag gilt als den Anteilhabern im Vereinigten Königreich an dem Datum zugefallen, an dem der Ausweis von den Verwaltungsratsmitgliedern veröffentlicht wird.

Es besteht keine Absicht, bei HM Revenue & Customs die Zertifizierung anderer Klassen der Gesellschaft als die vorstehend angeführten als Anteile eines „berichtenden Fonds“ zu beantragen, jedoch behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, eine solche Zertifizierung für beliebige Klassen zu beantragen. Es kann keine Zusicherung darüber abgegeben werden, ob sich eine beliebige Klasse dafür qualifiziert. Dementsprechend werden Gewinne von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräußerung von Klassen der Gesellschaft außer den vorstehend genannten (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) nicht als Veräußerungsgewinn sondern als Ertrag (Offshore Income Gains) versteuert.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der vorliegenden Verkaufsprospekts wurde von HM Revenue & Customs der Status „berichtender Fonds“ für die ausschüttenden GBP-Anteile und die GBP-Thesaurierungsanteile des European Small Companies Fund, des Pacific Basin Small Companies Fund, des US Small Companies Fund und des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund, die USD-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden GBP-Anteile und die GBP-Thesaurierungsanteile des Emerging Markets Value Fund sowie die USD-Thesaurierungsanteile, die EUR-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden GBP-Anteile, die GBP-Thesaurierungsanteile, die ausschüttenden NOK-Anteile und die ausschüttenden CHF-Anteile des Global Short Fixed Income Fund erteilt; solange die jährlichen Anforderungen erfüllt werden, bleibt dies unverändert. Es kann keine Zusicherung darüber abgegeben werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder diesen Status für eine jede solche Klasse beantragen oder dass sich eine solche Klasse dafür qualifiziert.

Anteilhaber, die Unternehmen sind (betriebliche Anteilhaber), und die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden gebeten, die Bestimmungen aus Teil 17 Kapitel 4 des Income and Corporation Taxes Act (Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz) von 1988 zu beachten. Gemäß diesen Bestimmungen können im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Körperschaftsteuer auf Erträge aus ihren Beteiligungen an nicht-ansässigen Unternehmen, die von Personen kontrolliert werden, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, unterliegen. Diese Bestimmungen betreffen Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich, die ein Recht auf mindestens 25 % der Gewinne eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens haben, das von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und im Gebiet seiner Ansässigkeit einem niedrigen Steuersatz unterliegt. Die Gesetzgebung zielt derzeit nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ab.

Im Vereinigten Königreich ansässige betriebliche Anteilhaber werden gebeten, Teil 6 Kapitel 3 des Corporation Tax Act von 2009 zu beachten. Dies sieht vor, dass Beteiligungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen an einem Offshore-Fonds als Kreditverhältnisse (loan relationship) angesehen werden können, mit der Folge, dass alle Gewinne und Verluste der jeweiligen Beteiligungen auf der Grundlage einer Zeitwertbilanzierung der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen. Die entsprechenden Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert der jeweiligen zugrunde liegenden zinstragenden Wertpapiere und sonstigen qualifizierten Anlagen des Offshore-Fonds (im Allgemeinen Anlagen, die eine Rendite direkt oder indirekt in der Form von Zinsen abwerfen) jederzeit mehr als 60 % des Wertes aller Anlagen im Offshore-Fonds beträgt.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Rahmen auch einen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Bestimmungen aus Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 hingewiesen. Diese sehen vor, dass im Falle steuerpflichtiger Gewinne von Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätten, eine „Close Company“ (Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern) wären, Personen so behandelt werden, als ob ihnen ein proportionaler Anteil dieser steuerpflichtigen Gewinne, der unter Bezugnahme auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft, zugefallen wäre. Der Person entsteht jedoch gemäß Section 13 keine Steuerverbindlichkeit, wenn dieser Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt.

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, werden auf die Bestimmungen aus Teil 13 Kapitel 2 des Income Taxes Act von 2007 hingewiesen. Durch diese Bestimmungen soll die Umgehung der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs durch natürliche Personen aufgrund von Transaktionen verhindert werden, die sich aus der Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Unternehmen) ergeben, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort dort nicht ist, außerdem können ihre durch diese Bestimmungen nicht ausgeschütteten Erträge der Gesellschaft auf Jahresbasis einkommenssteuerpflichtig werden. Die Gesetzgebung zielt derzeit nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ab.

Allgemeines

Die EU hat hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen die Richtlinie 2003/48/EG beschlossen. Dementsprechend sind Mitgliedsstaaten und bestimmte andere, maßgebliche Gebiete verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedsstaaten die Details von Zinszahlung (dazu können die Ausschüttungen und Rücknahmezahlungen eines Investmentfonds gehören) oder ähnlichen von einer Zahlstelle an eine natürliche Person oder bestimmte andere Personen in einem anderen Mitgliedsstaat ausbezahlten Erträgen zu melden, mit der Ausnahme von Österreich, Belgien, Luxemburg und bestimmten anderen, nicht zur EU gehörenden Gebieten, die für einen Übergangszeitraum ein Quellensteuersystem auferlegen können, es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders. Im Rahmen der Richtlinie umfasst der Begriff Zinszahlungen Ertragsausschüttungen von bestimmten Investmentfonds (im Falle von in der EU ansässigen Fonds gilt die Richtlinie derzeit nur für OGAW), wenn der Fonds mindestens 15 % seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in zinstragende Wertpapiere investiert hat, sowie Erträge, die aufgrund der Veräußerung, des Rückkaufs oder der Rücknahme von Fondsanteilen realisiert wurden, wenn der Fonds 40 % seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in zinstragende Wertpapiere investiert hat.

DIE GESELLSCHAFT

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND SECRETARY

Die Verwaltungsratsmitglieder tragen die Verantwortung für die Leitung der Geschäfte. Die Verwaltung der Vermögenswerte und der Investitionen eines jeden Teilfonds wurde durch die Verwaltungsratsmitglieder auf den Anlageverwalter übertragen. Die tägliche Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, die Registrierung der Anteilhaber und die Pflichten der Transferstelle, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil, wurden durch die Verwaltungsratsmitglieder auf den Administrator übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nachstehend mit ihren wichtigsten beruflichen Tätigkeiten aufgeführt. Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Gesellschaft geschlossen, und solche Verträge sind auch nicht vorgesehen. Folglich sind alle Verwaltungsratsmitglieder nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsratsmitglieder von Verlusten oder Schäden freigestellt, die ihnen entstehen könnten, ausgenommen dem Fall, dass diese aus einer Fahrlässigkeit, einem Pflichtversäumnis, einer Pflichtverletzung oder einer Untreue der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft resultiert. Die Satzung sieht für Verwaltungsratsmitglieder kein Rücktrittsalter und keinen turnusmäßigen Rücktritt vor. Die Adresse des Verwaltungsrats ist der Geschäftssitz der Gesellschaft.

Peter Blessing – Herr Blessing fungiert als Mitglied der Unternehmensleitung bei der Corporate Finance Ireland Limited, einer unabhängigen Unternehmensfinanzierungsboutique, der er 1996 beiträt. Zudem ist er als Director und Consultant einiger Unternehmen des International Financial Services Centre („IFSC“) beschäftigt. Seit der Gründung der Credit Lyonnais Financial Services Limited, Dublin („CLYFS“) im Jahr 1991 bis zum Jahr 1995 leitete Herr Blessing das Unternehmen als Managing Director. Die CLYFS ist ein verbundenes Unternehmen der Credit Lyonnais im IFSC und engagiert sich in einer Vielzahl finanzieller Aktivitäten, darunter dem Corporate Treasury Management und dem Wertpapierhandel. Vor seinem Beitritt war Herr Blessing als Director der IFSC-Tochter der Allied Irish Banks Plc. tätig.

David G. Booth – der Mitgründer, Chairman und Chief Executive Officer der Dimensional Fund Advisors Plc. schloss sein Studium an der University of Chicago 1971 mit einem Bachelor of Commerce ab. Zudem hält er noch den akademischen Grad eines MS sowie einen BA von der University of Kansas. Nachdem er seinen MBA abgelegt hat, begann Herr Booth seine Laufbahn bei Wells Fargo, wo er mit John A. McQuown an den ersten Indexfonds arbeitete. Herr Booth verfolgte die Implementierung der modernen Portfoliotheorie durch seine Laufbahn im Pension Consulting hindurch und gründete die Dimensional Fund Advisors LP im Jahre 1981, um einen effizienten Zugang zu den Märkten mit kleinerer Kapitalisierung zu bieten, die in den institutionellen Portfolios eher schwach vertreten waren. Er ist der Autor unzähliger Artikel über das „Small Capitalisation Investing“ sowie in Zusammenarbeit mit Prof. Eugene Fama Co-Autor der Abhandlung „Diversification Returns and Asset Contributions“, die 1992 im Financial Analysts Journal veröffentlicht wurde und den Graham and Dodd Award gewann.

Dermot S. L. Butler – Geboren in Kanada mit Wohnsitz in Irland verfügt Herr Butler über mehr als 40 Jahre Erfahrung im Bereich der Finanzmärkte und fungierte über 10 Jahre für Rudolf Wolff & Co. Limited als Independent Agent. Vor seinem Umzug nach Dublin im Jahre 1989, wo er die Custom House-Gruppe gründete, war er Chairman und Director bei der McDonnell & Co. (London) Limited, einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der in Bermuda ansässigen Fondsmanagementgesellschaft McDonnell & Co. (Bermuda) Limited. Die wesentliche Betriebsgesellschaft der Custom House-Gruppe ist die Custom House Global Fund Services Limited mit Sitz auf Malta. Mr Butler ist Director bei einigen internationalen Anlage- und Finanzdienstleistern, darunter verschiedene an der Irish Stock Exchange notierte Investmentfonds. Außerdem fungiert er als Deputy Chairman der Alternative Investment Management Association.

Andrew Cain – Mr Cain ist Chief Executive Officer bei der Dimensional Fund Advisors Limited. Er schloss sein Studium am Imperial College of Science and Technology mit dem akademischen Grad

eines Bachelor of Science und das an der London Business School mit einem MBA ab. Er ist zudem Certified Financial Analyst und Mitglied der Sydney Society of Financial Analysts und der International Society of Financial Analysts. Herr Cairn begann seine Laufbahn bei dem Versicherungsunternehmen CIGNA Insurance Company SANV zunächst als Marine Underwriting Assistant und war später dort als Versicherungsanalyst tätig. Bevor er zum Chief Operating Officer der DFA Australia Limited ernannt wurde, trat er im August 1993 der Dimensional Fund Advisors Limited als Portfolio Manager bei.

Richard Eustice – Herr Eustice ist Vice President, Head of Global Investment Operations bei der Dimensional Fund Advisors LP sowie Chief Operating Officer der Dimensional Fund Advisors Limited. Er hat einen Studienabschluss im Finanzwesen auf der University of Wisconsin LaCrosse und einen MBA auf der University of Notre Dame erworben. Herr Eustice begann 1987 seine Laufbahn bei der State Street Bank and Trust Company, wo er nacheinander als Buchhalter, Bilanzprüfer und Systems Analyst beschäftigt war. Im März 1992 kam er als Operations Manager zur Dimensional Fund Advisors LP, wo er außerdem als Operations Compliance Officer und Anti-Money Laundering Compliance Officer der Gesellschaft fungierte.

David Martin – Mr Martin ist Chief Financial Officer bei der Dimensional Fund Advisors LP. Vor seinem Beitritt zur Dimensional Fund Advisors LP im März 2007 war er von 2005 bis 2007 Executive Vice President und Finance and Chief Financial Officer bei der Janus Capital Group Inc, USA. Von 1999 bis 2005 war Herr Martin bei Charles Schwab & Co., Inc beschäftigt, wo er vom Senior Vice President, Retail Finance, über den Senior Vice President, Planning & Analysis und den Senior Vice President and Treasurer schließlich zum Senior Vice President, Finance aufstieg. Herr Martin schloss sein Studium an der Stanford University mit einem Bachelor in Mathematical Sciences und an der Carnegie Mellon University mit einem Master of Business Administration in Finance ab.

Catherine L. Newell – Frau Newell erwarb ihren Abschluss in der Juristik an der University of California in Los Angeles und ist bei der Dimensional Fund Advisors LP Vice President und Secretary. Sie schloss außerdem ihr Studium an der University of Notre Dame mit einem BA ab. Frau Newell ist seit 1996 bei der Dimensional Fund Advisors LP. Sie verfügt über mehr als sechzehn Jahre Erfahrung im juristischen Bereich und war vorher bei der Rechtsanwaltskanzlei Morrison & Foerster, LLP beschäftigt. Sie ist Mitglied der California Bar Association.

Eduardo Repetto – Herr Repetto fungiert als Co-Chief Executive Officer und Chief Investment Officer bei der Dimensional Fund Advisors LP. Sein „Diploma de Honor“ im Tiefbau erwarb er auf der Universität von Buenos Aires, Argentinien und seinen Master of Science in Technik auf der Brown University, Rhode Island. Zudem besitzt Herr Repetto einen Dokortitel in der Luftfahrttechnik, den er auf dem California Institute of Technology erwarb. Seine Laufbahn begann 1991 als Ingenieur bei IBM und Cini/Siderca in Argentinien. Im August 1997 wurde er für das California Institut of Technology tätig. Herr Repetto kam im Jahr 2000 in seiner Tätigkeit als Research Associate zur Dimensional Fund Advisors LP, bevor er in Positionen wie der Leitung des Portfolio Research und anschließend Head of Research im Allgemeinen vorrückte, eine Position, die er seit Mai 2006 innehat.

David Salisbury – Der Chairman der Dimensional Fund Advisors Limited schloss sein Studium 1973 am Trinity College in Oxford mit einem MA in Mathematik ab. Von 1974 bis 2001 war er für Schroders Plc nacheinander als Research Analyst, Portfolio Manager, Mitglied des Senior Management und schließlich als Chief Executive tätig. Für die Dimensional Fund Advisors Limited ist er seit 2002 tätig.

Secretary der Gesellschaft ist die Matsack Trust Limited, eine Gesellschaft, die Sekretariatsdienstleistungen anbietet und sich im Besitz der Partner von Matheson Ormsby Prentice, dem irischen Rechtsberater der Gesellschaft, befindet.

Abgesehen von Zeichneranteilen und David Salisbury hat weder ein Verwaltungsratsmitglied noch eine andere verbundene Person, deren Existenz dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder bei angemessener Sorgfalt selbst oder durch einen Dritten festgestellt werden könnte, eine Beteiligung an den Anteilen der Gesellschaft; noch wurden ihnen Optionen auf Anteile der Gesellschaft zugesprochen. Peter Blessing, David G. Booth, Dermot S.L. Butler, Andrew Cain und Catherine L. Newell sind im Besitz von Zeichneranteilen. David Salisbury hält zurzeit Anteile der Gesellschaft gemäß Offenlegung im letzten Geschäftsbericht und im zum gegebenen Zeitpunkt testierten Rechnungsabschluss.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat ungetilgte Verurteilungen, Konkurs angemeldet, war in ein Vergleichsverfahren verwickelt, war ein Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Partner einer Kanzlei, das/der während dieser Zeit bzw. innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Zeit als Verwaltungsratsmitglied oder Partner einer Konkursverwaltung ausgesetzt war oder Gegenstand einer Zwangsliquidation, oder, außer im Falle von Dermot S. L. Butler, Gegenstand einer freiwilligen Liquidation oder einer Insolvenzverwaltung war oder hat mit seinen Gläubigern allgemein oder einer Gruppe von ihnen einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung geschlossen, war während dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Zeit als Partner Besitzer eines Vermögenswerts oder Partner einer Partnergesellschaft, die einen Vermögenswert besessen hat, der einem Konkursverwalter befohlen wurde, war der öffentlichen Kritik durch eine gesetzliche oder beaufsichtigende Behörde (einschließlich anerkannter fachlicher Körperschaften) ausgesetzt oder wurde gerichtlich als nicht berechtigt für die Funktion des Verwaltungsratsmitglied oder nicht berechtigt zum fungieren innerhalb des Managements oder zur Führung der Geschäfte eines Unternehmens erklärt. Dermot S.L. Butler war Verwaltungsratsmitglied bei der Outerannual Limited, einer Gesellschaft im Vereinigten Königreich, die im Januar 1995 der freiwilligen Liquidation durch einen Gläubiger ausgesetzt war.

ANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter dient der Gesellschaft und allen Teilfonds als Anlageverwalter. Als solcher trägt der Anlageverwalter die Verantwortung für die Verwaltung dieser Vermögenswerte. Die Entscheidungen über die Anlagen für alle Teilfonds werden vom Anlageausschuss des Anlageverwalters getroffen, der regelmäßig und auch nach Bedarf zusammentritt, um Fragen der Anlage zu besprechen. Der Anlageausschuss besteht aus bestimmten leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitgliedern des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter stellt den Teilfonds ein Trading Department zur Verfügung und wählt die Broker und Händler aus, die die Wertpapiertransaktionen durchführen. Der Anlageverwalter berät verschiedene offene Investmentfonds, Collective Group Trusts und Einzelaccounts. Zu den Klienten solcher Anlagegesellschaften zählen Institutionen, Pensionsfonds von Unternehmen, Stiftungen und staatliche Pensionspläne. Die Adresse des Anlageverwalters lautet 20 Triton Street, Regent's Palace, London NW1 3BF, England.

Beim Anlageverwalter handelt es sich um eine gemäß dem Recht von England und Wales gegründete Private Limited Company, zugelassen von der Financial Services Authority und deren Aufsicht unterstellt, mit dem Geschäftszweck, unter anderem Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen.

Der Anlageberatungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Anlageberatungsgesellschaft vom 13. Februar 2004 in der durch die Änderungsverträge vom 4. Oktober 2005, 22. Dezember 2006, 10. September 2007, 16. April 2009, 12. Mai 2010, 3. November 2010, 10. Februar 2011 und 30. März 2011 veränderten, gültigen Fassung (der "Anlageberatungsvertrag"), sieht vor, dass weder die Anlageberatungsgesellschaft noch eines/r ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter für Kosten oder Verbindlichkeiten, die aus einer Fehleinschätzung, einer Anlageentscheidung oder einem Rechtsirrtum der Anlageberatungsgesellschaft (einschließlich aller Verwaltungsratsmitglieder, leitender Angestellter, Angestellter oder Vertreter) oder von Schäden und Verlusten, die direkt oder indirekt aus einer Handlung oder Unterlassung der Anlageberatungsgesellschaft (einschließlich aller Verwaltungsratsmitglieder, leitender Angestellter, Angestellter oder Vertreter) bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageberatungsvertrag resultieren, haftbar gemacht werden können, es sei denn, solche Kosten, Verbindlichkeiten, Verluste oder Schäden seien durch die grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, den bösen Glauben oder den Betrug durch die Anlageberatungsgesellschaft oder eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß des Anlageberatungsvertrags entstanden.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anlageverwalter (sowie alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter) von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (darunter Rechtskosten und -gebühren), die dem Anlageverwalter und allen ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertretern direkt oder indirekt in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Anlageverwaltungsvertrags und/oder aus einer Fehleinschätzung, einer Anlageentscheidung oder

einem Rechtsirrtum des jeweiligen Anlageberaters (sowie aller ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitender Angestellter, Angestellter oder Vertreter) bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen, schad- und klaglos zu halten, sofern weder grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Bösgläubigkeit noch Betrug vorliegen.

Der Anlageverwalter ist gemäß dem Anlageberatungsvertrag und nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschaft sowie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank dazu berechtigt, von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Unteranlageverwalter zur Erfüllung und/oder Ausübung aller oder einiger der Funktionen, Befugnisse, Ermessensausübungen, Pflichten und Verpflichtungen gemäß dem Anlageberatungsvertrag zu bestellen.

Der Anlageberatungsvertrag behält solange seine volle Rechtskraft und Wirkung, solange er nicht schriftlich durch eine der Parteien mit einer sechzig-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird oder zu einem beliebigen Zeitpunkt gekündigt wird, wenn die andere Partei: (i) einen schwerwiegenden Vertragsbruch oder ständige Vertragsbrüche begeht, für den/die keine Abhilfe möglich ist oder für den/die nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Abhilfebegehrens durch die nicht vertragsbrechende Partei Abhilfe geschaffen wurde, (ii) nicht mehr in der Lage ist, ihre Pflichten oder Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zu erfüllen, (iii) nicht mehr in der Lage ist, bestehenden Forderungen bei Fälligkeit nachzukommen oder auf eine andere Art zahlungsunfähig wird oder mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger oder einer ihrer Klassen einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung eingeht, (iv) selbst oder hinsichtlich seiner Angelegenheiten oder Vermögenswerte zum Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers, Verwalters, Treuhänders, Abtretungsempfängers oder Ähnlichem wird, (v) mit einem wesentlichen Anteil ihres Unternehmens, ihrer Vermögenswerte oder Einkünfte einem Konkursverwalter anbefohlen wird, (vi) Gegenstand eines wirksamen Liquidationsbeschlusses (liquidation resolution) wird (es sei denn, sie wird Gegenstand einer freiwilligen Liquidation (voluntary winding up) zum Zwecke des Wiederaufbaus oder der Zusammenlegung aufgrund von Bestimmungen, die im Vorfeld von den anderen Parteien schriftlich genehmigt wurden), oder (vii) Gegenstand einer gerichtlichen Verfügung über die Liquidation (winding up or liquidation) wird.

Weiter sind der Anlageverwalter und die Gesellschaft am 12. Mai 2010 einen internationalen Vertriebsvertrag eingegangen. Gemäß diesem internationalen Vertriebsvertrag hat der Anlageverwalter zugestimmt, die Anteile aktiv zu vertreiben und an Anleger zu verkaufen sowie der Gesellschaft potenzielle Anleger vorzustellen. Dem Anlageverwalter steht es frei, für den aktiven Vertrieb und den Verkauf von Anteilen Unter-Vertriebsstellen zu bestellen.

Der internationale Vertriebsvertrag behält solange seine volle Rechtskraft und Wirkung, solange er nicht schriftlich durch eine der Parteien mit einer neunzig-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird oder zu einem beliebigen Zeitpunkt gekündigt wird, wenn (i) eine der Parteien Gegenstand einer Liquidation wird (es sei denn, sie wird Gegenstand einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke des Wiederaufbaus oder der Zusammenlegung aufgrund von Bestimmungen, die im Vorfeld von den anderen Parteien schriftlich genehmigt wurden) oder es ihr unmöglich wird, ihren Außenständen nachzukommen oder gemäß der jeweils anwendbaren Rechtsprechung Konkurs anmelden muss oder wenn ein Konkursverwalter die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte dieser Partei übernimmt oder wenn ein Ereignis mit ähnlichen Auswirkungen vorfällt, oder (ii) eine der Parteien einen schwerwiegenden Vertragsbruch gemäß ihrer Verpflichtungen aus dem internationalen Vertriebsvertrag begeht und (wenn für diese Ereignis Abhilfe geschaffen werden kann) nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Abhilfebegehrens der anderen Vertragspartei diesen Vertragsbruch behebt, oder (iii) der Fonds zum Zwecke des Wiederaufbaus oder der Zusammenlegung mit einem anderen Fondsgebilde liquidiert wird.

Lokale Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten können von Zeit zu Zeit die Bestellung von Zahlstellen, Korrespondenzbanken und/oder anderen lokalen Stellen und die Führung von Konten durch solche Stellen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können, erforderlich machen. Solche lokalen Intermediäre werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank bestellt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter hat Dimensional Fund Advisors LP als Untermanlageberater bestellt, von dem der Anlageverwalter hinsichtlich des U.S. Small Companies Fund, des U.S. Value Fund, des U.S. Targeted Value Fund, des Emerging Markets Fund, des Emerging Markets Value Fund, des Emerging Markets Targeted Value Fund, des Global Short Fixed Income Fund, des Global Core Equity Fund, des Global Targeted Value Fund, des Global Small Companies Fund, des Global Value Fund, des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund, des Euro Ultra Short Fixed Income Fund, des Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund, des Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund, des Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund Anlageberatungs- und -verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Der Anlageverwalter hat zudem die DFA Australia Limited als Untermanlageverwalter bestellt, von dem der Anlageverwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Pacific Basin Small Companies Fund, des Pacific Basin Value Fund, des Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund, des Emerging Markets Fund, des Emerging Markets Value Fund, des Emerging Markets Targeted Value Fund, des Japanese Targeted Value Fund, des Global Core Equity Fund und des Global Targeted Value Fund, des Global Targeted Value Fund, des Global Small Companies Fund und des Global Value Fund Anlageberatungs- und -verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Dimensional Fund Advisors LP wurde im Mai 1981 gegründet und ist Gründerin der Gesellschaft, sie ist als Investment-Management-Dienstleister für institutionelle Anleger tätig. Zum 31. Dezember 2010 belief sich das verwaltete Vermögen auf ca. US\$ 160 Milliarden. Die Dimensional Fund Advisors LP hält gegenwärtig die Mehrheit der sich im Umlauf befindlichen Aktien der Anlageverwaltungsgesellschaft, der DFA Australia Limited und der DFA Securities Inc.

Bei der DFA Australia Limited handelt es sich um eine gemäß der Rechtsprechung Australiens gegründeten Private Limited Company unter der Aufsicht der Australian Securities and Investment Commission mit dem Geschäftszweck, unter anderem Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen.

Zu den Pflichten der Untermanlageberater zählt der Unterhalt einer Handelsabteilung für die jeweiligen Teilfonds sowie die Feststellung der besten und effizientesten Art und Weise, wie Wertpapiertransaktionen auszuführen sind. Die Anlagen dieser Teilfonds sowie der Handelsprozess und die Ausführung der Wertpapiertransaktionen werden mindestens einmal pro Halbjahr vom Anlageverwalter überprüft. Der Anlageverwalter trifft die Entscheidung darüber, welche Anlagen für den Erwerb und die Veräußerung durch die jeweiligen Teilfonds in Frage kommen. Diese Entscheidung kann sie, vorbehaltlich ihrer eigenen Überprüfung, an die Untermanlageberater delegieren. Die Untermanlageverwalter unterhalten Informationen und Berichte zu den jeweiligen Teilfonds, einschließlich ihrer Empfehlungen zu Titeln, die der Liste der für den Erwerb des jeweiligen Teilfonds in Frage kommenden Titel zuzufügen sind und stellen diese dem Anlageverwalter zur Verfügung.

Die Untermanlageberatungsverträge zwischen dem Anlageverwalter und den Untermanlageverwaltern vom 13. Februar 2004 in der jeweils gültigen Fassung (die „Untermanlageberatungsverträge“) sehen vor, dass weder die Untermanlageverwalter noch die ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter für Kosten oder Verbindlichkeiten, die aus einer Fehleinschätzung, einer Anlageentscheidung oder einem Rechtsirrtum des Anlageverwalters (einschließlich ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter) oder für Schäden und Verluste, die direkt oder indirekt aus einer Handlung oder Unterlassung des Untermanlageverwalters (einschließlich seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter) bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Untermanlageberatungsverträgen resultieren, haftbar gemacht werden können, es sei denn, solche Kosten, Verbindlichkeiten, Verluste oder Schäden seien durch die grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Bösgläubigkeit oder den Betrug seitens des Untermanlageverwalters oder seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Untermanlageberatungsverträge entstanden..

Gemäß der Untermanlageberatungsverträge ist der Anlageverwalter dazu verpflichtet, die Untermanlageverwalter (und ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter) von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten,

Kosten und Aufwendungen (darunter Rechtskosten und -gebühren), die den Untieranlageverwaltern und ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertretern direkt oder indirekt in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Untieranlageverwaltungsverträge und/oder aus einer Fehleinschätzung, einer Anlageentscheidung oder einem Rechtsirrtum der Untieranlageverwalter (sowie ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter) bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der Untieranlageverwaltungsverträge entstehen, schad- und klaglos zu halten, sofern weder grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Bösgläubigkeit noch Betrug vorliegen.

Die Ernennung eines Untieranlageverwalters ist nicht exklusiver Art; der Anlageverwalter ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank dazu berechtigt, weitere Personen zu ernennen, die einen Teilfonds der Gesellschaft bei der Anlage beraten.

Die Untieranlageberatungsverträge behalten solange ihre volle Rechtskraft und Wirkung, solange sie nicht schriftlich durch eine der Parteien mit einer sechzig-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden oder nicht zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn die andere Partei: (i) einen schwerwiegenden Vertragsbruch oder ständige Vertragsbrüche des jeweiligen Vertrages begeht, für den/die keine Abhilfe möglich ist oder für den/die nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Abhilfebegehrens durch die nicht vertragsbrechende Partei Abhilfe geschaffen wurde, (ii) nicht mehr in der Lage ist, ihre Pflichten oder Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, (iii) nicht mehr in der Lage ist, bestehenden Forderungen bei Fälligkeit nachzukommen oder auf eine andere Art zahlungsunfähig wird oder mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger oder einer ihrer Klassen einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung eingeht, (iv) selbst oder hinsichtlich seiner Angelegenheiten oder Vermögenswerte zum Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers, Verwalters, Treuhänders, Abtretungsempfängers oder Ähnlichem wird, (v) mit dem gesamten oder einem wesentlichen Anteil ihres Unternehmens, ihrer Vermögenswerte oder Einkünfte einem Konkursverwalter befohlen wird, (vi) Gegenstand eines wirksamen Beschlusses für die Liquidation („effective resolution for the winding up“) wird (es sei denn, sie wird Gegenstand einer freiwilligen Liquidation („voluntary winding up“) zum Zwecke des Wiederaufbaus oder der Zusammenlegung aufgrund von Bestimmungen, die im Vorfeld von den anderen Parteien schriftlich genehmigt wurden), oder (vii) Gegenstand einer gerichtlichen Verfügung über die Liquidation („winding up or liquidation“) wird.

DIE DEPOTBANK

Die Verwaltungsratsmitglieder haben die BNY Mellon International Bank Limited (ehemals unter dem Namen PNC International Bank Limited) zur Depotbank der Gesellschaft bestellt.

Die Depotbank wurde am 24. Mai 1995 in Irland unter der Registrierungsnummer 233557 als Kapitalgesellschaft gegründet und erhielt am 4. Mai 2007 von der Central Bank die Bankenzulassung. Das genehmigte Aktienkapital der Depotbank beträgt 50.000.000,00 €, davon sind über 7.400.000,00 € ausgegeben und voll eingezahlt. Der Sitz der Depotbank befindet sich unter der Adresse Riverside Two, Sir John Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, Irland. Die Depotbank ist eine indirekte 100 %-ige Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation. Die Depotbank ist in erster Linie als Dienstleister von Verwahrungs- und Treuhandservices bei Programmen für kollektive Kapitalanlage tätig.

Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 11. April 2002 enthält Bestimmungen, die die Aufgaben der Depotbank regeln. Ihre Hauptaufgabe besteht in der sicheren Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft. Die Depotbank haftet für alle Verluste der Gesellschaft oder der Anteilinhaber, die aus der nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder derer mangelhafter Erfüllung resultieren. Der Depotbankvertrag sieht die Freistellung der Depotbank (einschließlich ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Angestellten) aus dem Vermögen der Gesellschaft von Verlusten vor, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, ausgenommen im Falle einer nicht zu rechtfertigenden Unterlassung der Depotbank, ihre Pflichten oder Verpflichtungen im Rahmen des Depotbankvertrags zu erfüllen oder einer mangelhaften Erfüllung derselben.

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags kann die Depotbank Unterdepotbanken für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellen, doch bleibt die Haftung der Depotbank von der Tatsache

unberührt, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte bei einer dritten Partei in Verwahrung gegeben hat.

Insbesondere ist die Depotbank verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Anteile sowie die Verwendung der Erträge gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung sowie der OGAW-Vorschriften vorgenommen werden.

Gemäß den OGAW-Vorschriften ist die Depotbank verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu untersuchen und den Anteilhabern hierüber zu berichten und anzugeben, ob die Gesellschaft nach Ansicht der Depotbank in Übereinstimmung mit den in dem vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen und in jeder anderen Hinsicht in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde und der Satzung sowie den OGAW-Vorschriften verwaltet worden ist, und, wenn dies nicht der Fall gewesen ist, anzugeben, in welcher Hinsicht dies nicht der Fall gewesen ist, und welche Schritte die Depotbank unternommen hat, um diese Situation zu beheben.

Die Depotbank ist gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags berechtigt, der Gesellschaft jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen ihren Rücktritt zu erklären. Wenn nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen keine für die Central Bank annehmbare Nachfolgerdepotbank gefunden worden ist, wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, während der ein außerordentlicher Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft in Betracht gezogen wird, so dass alle sich im Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden und die Gesellschaft abgewickelt wird, sofern innerhalb einer Frist, die nicht früher als 2 Wochen nach dem Datum dieser Mitteilung an die Anteilhaber abläuft, keine für die Central Bank annehmbare Depotbank bestellt worden ist.

Die Depotbank kann von der Gesellschaft jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen abberufen werden.

DER ADMINISTRATOR

Die Gesellschaft hat die BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited (ehemals unter dem Namen PNC Global Investment Servicing (Europe) Limited) zum Administrator der Gesellschaft bestellt, dem die Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds, obliegt.

Der Administrator ist eine Kapitalgesellschaft und wurde am 19. August 1993 unter der Registrierungsnummer 206361 in Irland gegründet. Er ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation. Zum 30. November 2010 belief sich das vom Administrator verwaltete Vermögen auf 395,81 Milliarden US-\$. Der Sitz des Administrators befindet sich unter der Adresse Riverside Two, Sir John Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, Irland. Seine Haupttätigkeit besteht darin, kollektiven Kapitalanlagen administrative Dienstleistungen anzubieten.

Der Administrationsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Administrator vom 11. April 2002 in der durch einen Veränderungsvertrag vom 20. November 2008 geänderten gültigen Fassung (zusammengefasst der „Administrationsvertrag“) bleibt zunächst für den Zeitraum eines Jahres ab seiner Unterzeichnung wirksam, und kann nach Ablauf dieser Einjahresfrist jederzeit ohne Zahlung einer Vertragsstrafe unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig Tagen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe dass (i) jede Vertragspartei den Administrationsvertrag jederzeit umgehend kündigen kann, wenn über eine andere Partei ein Prüfer, Abwickler oder Konkursverwalter bestellt wird oder bei einem ähnlichen Ereignis, das von einer geeigneten Aufsichtsbehörde oder einem zuständigen Gericht angeordnet wird, (ii) die Gesellschaft den Administrationsvertrag jederzeit kündigen kann, wenn es dem Administrator nach geltendem Recht nicht mehr erlaubt ist, seine Pflichten zu erfüllen, (iii) der Administrator diesen Administrationsvertrag umgehend kündigen kann, wenn die Gesellschaft von der Central Bank nicht mehr gemäß der OGAW-Bestimmungen autorisiert ist, und (iv) jede Partei diesen Administrationsvertrag zu jeder Zeit kündigen kann, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen gemäß diesem Administrationsvertrag begeht, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung seitens der nicht verstoßenden Partei, in der diese Partei die Unterlassung desselben fordert, diesen Verstoß unterlässt.

Liegen weder Fahrlässigkeit, vorsätzliche Schlechterfüllung, Betrug, Bösgläubigkeit oder fahrlässige Missachtung seitens des Administrators vor, ist der Administrator nicht schadensersatzpflichtig, und zwar weder für den Ersatz des unmittelbaren Schadens, des atypischen Schadens oder des mittelbaren Schadens.

ALLGEMEINES

DIE GESELLSCHAFT

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Anlagegesellschaft mit separater Haftung der einzelnen Teilfonds und variablem Kapital, die am 14. Januar 2002 unter der Registrierungsnummer 352043 in Irland gegründet wurde und von der Central Bank als OGAW im Sinne der OGAW-Bestimmungen zugelassen wurde. Der Gegenstand der Gesellschaft besteht, wie in Klausel 2 der Satzung der Gesellschaft dargelegt, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäß den OGAW-Vorschriften zu investieren. Alle Anteilhaber sind berechtigt, sich auf die Bestimmungen der Satzung und der Gründungsurkunde der Gesellschaft zu berufen, sind an diese gebunden und es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben. Kopien der Satzung und Gründungsurkunde können, wie unter dem Punkt „ALLGEMEINES – Dokumente zur Einsichtnahme“ des vorliegenden Verkaufsprospekts angegeben, angefordert werden.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, da die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit und gemäß der Bestimmungen der Central Bank verschiedene Anteile auflegen können, die gesonderte Vermögensportfolios repräsentieren. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts sind den Verwaltungsratsmitgliedern bestehende Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten nicht bekannt.

Zwar sehen die Bestimmungen des Companies Act von 1963 bis 2009 die separate Haftung der Teilfonds vor, diese Bestimmungen wurden jedoch vor ausländischen Gerichten, insbesondere im Falle überzeugender, von lokalen Gläubigern geltend gemachten Forderungen, noch nicht geprüft. Dementsprechend besteht noch keine Zweifelsfreiheit darüber, ob das Vermögen eines Teilfonds der Gesellschaft nicht für Verpflichtungen anderer Teilfonds der Gesellschaft haften könnte.

Gemäß der Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder in der folgenden Weise einen gesonderten Teilfonds mit gesonderter Buchführung für jedes Anlagenportefeuille einzurichten:

- (a) die Gesellschaft führt für jeden Teilfonds gesonderte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden zugunsten des für die betreffenden Anteile aufgelegten Teilfonds verbucht, und die ihm zuzurechnenden Aktiva und Passiva sowie Einnahmen und Ausgaben werden für ihn verbucht.
- (b) In einem Teilfonds enthaltene, aus anderen Vermögenswerten abgeleitete Vermögenswerte sind demselben Teilfonds zuzuschreiben wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind. Jegliche Steigerung oder Minderung des Werts eines solchen Vermögenswerts ist dem entsprechenden Teilfonds zuzurechnen.
- (c) Im Falle eines Vermögensgegenstands, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht ohne weiteres einem bestimmten Teilfonds oder mehreren zugerechnet werden kann, steht es im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, mit Zustimmung der Depotbank die Grundlage festzusetzen, auf der dieser Vermögensgegenstand auf die Teilfonds umgelegt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können diese Grundlage jederzeit und von Fall zu Fall ändern.
- (d) Alle Verbindlichkeiten werden dem oder den Teilfonds zugerechnet, zu dem oder denen sie nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder gehören. Wenn eine solche Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, steht es im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, mit Zustimmung der Depotbank die Grundlage zu bestimmen, auf der die Verbindlichkeit auf die Teilfonds umgelegt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können diese Grundlage jederzeit und von Fall zu Fall ändern.
- (e) Wenn die Vermögenswerte der Gesellschaft (sofern vorhanden), die den Zeichneranteilen zuzurechnen sind, einen Nettogewinn erzielen, können die Verwaltungsratsmitglieder

Vermögenswerte, die diese Nettogewinne repräsentieren, einem oder mehreren Teilfonds zuteilen, wie sie es für angemessen halten.

Anteile können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um Gestaltungsspielraum für unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren und/oder Gebühren und/oder Dividenden und/oder sonstige Vergütungen zu schaffen.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Dokuments hat die Gesellschaft keinerlei Anleihekaptal einschließlich Laufzeitkrediten im Umlauf oder geschaffen aber nicht ausgegeben, keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder andere Fremdmittel, einschließlich Überziehungskredite und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Mietkäufen oder Finanzierungsleasings, Bürgschaften oder Eventualverbindlichkeiten.

DAS ANTEILKAPITAL

Das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 500.000.030.000 Anteile ohne Nennwert. Diese teilen sich in 30.000 Zeichneranteile ohne Nennwert und in 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert auf.

Inhaber von Zeichneranteilen sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben, jedoch nicht, an den Gewinnen oder am Vermögen der Gesellschaft - mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung bei der Abwicklung - teilzunehmen. Anteile berechtigen ihre Inhaber, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben und gemäß den Regeln und Bedingungen, die im Verkaufsprospekt dargelegt sind, zu gleichen Teilen (vorbehaltlich unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die für verschiedene Anteilklassen gelten) an den Gewinnen und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt zu werden. Vorbehaltlich etwaiger Sonderrechte oder -beschränkungen, die derzeit mit vorheriger Zustimmung der Central Bank für bestimmte Anteilklassen gelten, hat jeder Anteilinhaber Anspruch auf diejenige Anzahl von Stimmen, die man erhält, wenn man den Gesamtnettoinventarwert des Anteilbestands des betreffenden Anteilinhabers durch eins teilt Die Inhaber von Zeichneranteilen haben für jeden ihrer Zeichneranteile eine Stimme. Für diese Zwecke ist der „relevante Stichtag“ ein Datum, das maximal dreißig Tage vor dem Datum der relevanten Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses liegt und von den Verwaltungsratsmitgliedern festgesetzt wird. Die Anteile sind nicht mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ihr Kapital aufstocken, ihre Anteile oder einen Teil derselben zu einer kleineren Anzahl von Anteilen zusammenlegen, ihre Anteile oder einen Teil derselben in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile löschen, die von einer beliebigen Person nicht abgenommen worden sind oder nicht gemäß einer Vereinbarung abgenommen worden sind. Die Gesellschaft kann durch einen qualifizierten Beschluss von Zeit zu Zeit ihr Anteilskapital in jeder rechtlich zulässigen Weise herabsetzen.

STIMMRECHTE

Jedem Anteilinhaber steht diejenige Anzahl von Stimmen zu, die man erhält, wenn man den Gesamtnettoinventarwert des Anteilbestands des betreffenden Anteilinhabers (ausgedrückt oder umgerechnet in U.S.-Dollar und berechnet zu dem relevanten Stichtag) durch eins teilt. Für diese Zwecke ist der „relevante Stichtag“ ein Datum, das maximal dreißig Tage vor dem Datum der relevanten Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses liegt und von den Verwaltungsratsmitgliedern festgesetzt wird. Ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilinhabern eines Teilfonds oder einer Klasse führt oder führen könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn der Beschluss anstatt auf einer einzigen Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auf einer gesonderten Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gefasst wurde. Alle Stimmen werden von den Anteilinhabern, die auf der betreffenden Anteilinhaberversammlung persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten sind, mit Stimmzetteln oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilinhaber abgegeben.

ÄNDERUNG DER ANTEILINHABERRECHTE

Gemäß der Satzung können die mit jedem Teilfonds oder jeder Klasse verbundenen Rechte unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse oder mit der Billigung durch einen qualifizierten, auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile jener Serie oder Klasse gefassten Beschluss, geändert werden. Die mit einem Teilfonds oder einer Anteilkategorie verbundenen Rechte gelten durch die Auflegung oder Ausgabe weiterer Anteile, die den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangig sind, nicht als geändert, wenn die Ausgabebedingungen für diese Anteile nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges beinhalten. Die Bestimmungen der Satzung über Hauptversammlungen gelten auch für jegliche gesonderte Hauptversammlung mit der Ausnahme, dass die notwendige beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Versammlung von zwei persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsbevollmächtigter vertretenen Personen erreicht wird, die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse besitzen, oder auf einer vertagten Versammlung durch eine Person, die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse besitzt, oder ihren Stimmrechtsvertreter.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Depotbank, der Anlageverwalter und der Administrator oder mit ihnen verbundene Unternehmen können bisweilen als Manager, Registerführer, Administrator, Transferagent, Treuhänder, Depotbank, Anlageverwalter oder als Berater oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder kollektive Kapitalanlagen, die gleiche Anlageziele wie die Gesellschaft oder die Teilfonds verfolgen, tätig sein oder sonst mit ihnen verbunden sein. Daher besteht für diese im gewöhnlichen Verlauf ihrer Geschäfte die Möglichkeit von Interessenkonflikten mit der Gesellschaft oder einem Teilfonds. Alle Vorgenannten werden in einem solchen Falle jederzeit ihre Pflichten gemäß der Satzung und/oder jeglicher Verträge, die sie geschlossen haben, oder durch die sie gegenüber der Gesellschaft oder ihren Teilfonds gebunden sind, berücksichtigen und insbesondere ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, wenn sie Anlagen tätigen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können. Sie werden sich darum bemühen, solche Konflikte fair zu lösen, und insbesondere hat der Anlageverwalter zugestimmt, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten an die Gesellschaft oder die Teilfonds so zu handeln, wie sie es nach bestem Wissen und Gewissen als fair und angemessen ansieht.

Die Gesellschaft ist befugt, über einen Teilfonds in eine Gesellschaft zur gemeinsamen Anlage zu investieren, die vom Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet wird, jedoch nur dann, wenn die zugrunde liegende Gesellschaft zur gemeinsamen Anlage auf eine für den Teilfonds geeignete Anlageart spezialisiert ist. Der Anlageverwalter oder ihre verbundenen Unternehmen berechnen der Gesellschaft für eine solche Anlage keine Gebühr.

Gemäß der Satzung kann der Administrator die Schätzung einer kompetenten Person akzeptieren, wenn er den wahrscheinlichen Realisationswert nicht notierter Wertpapiere ermittelt. Der Administrator kann für diese Zwecke eine Schätzung durch den Anlageverwalter akzeptieren, wobei den Anlegern die Tatsache bewusst sein sollte, dass unter diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, weil die an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren um so höher sind, je höher der geschätzte wahrscheinliche Realisationswert des Wertpapiers ist.

Der Handel mit den Vermögensgegenständen der Gesellschaft durch Unternehmungen, die mit der Depotbank, dem Anlageverwalter und dem Administrator verbunden sind, ist nicht untersagt, solange diese Transaktionen zu marktüblichen Geschäftsbedingungen, die zu drittüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilhaber verhandelt wurden, getätigt werden. Die bescheinigte Bewertung einer Transaktion durch eine von der Depotbank als unabhängig und kompetent anerkannte Person, oder die Abwicklung von Transaktionen unter bestmöglichen Bedingungen an geordneten Anlagebörsen nach deren Regeln oder, wenn diese nicht anwendbar sind, Transaktionen, die unter Bedingungen getätigt werden, die nach Feststellung der Depotbank den vorstehenden Grundsätzen entsprechen, gelten als unter normalen, drittüblich ausgehandelten Geschäftsbedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber getätigt, jedoch darf die Depotbank uneingeschränkt vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) für die Gesellschaft Barmittel verwahren.

Bei der Platzierung von Aufträgen an Broker und Händler, für die Teilfonds Käufe und Verkäufe tätigen, achtet der Anlageverwalter auf die bestmögliche Ausführung („Best Execution“) für die Teilfonds. Bei der Bestimmung der bestmöglichen Ausführung kann der Anlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er für relevant erachtet, insbesondere die Marktbreite für das Wertpapier, der Kurs des Wertpapiers, die Finanzlage und die Ausführungsfähigkeit des Brokers oder Händlers und ggf. die Angemessenheit der Provision für die spezielle Transaktion auf fortlaufender Basis. Der Anlageverwalter kann die Broker- und Analysedienstleistungen (wie sie in Section 28(e) des US-Wertpapiergesetzes Securities Exchange Act von 1934 in ihrer aktuellen Fassung definiert sind) berücksichtigen, die dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Die durch Broker oder Händler erbrachten Informationen oder Analysedienstleistungen, durch die oder anhand derer ein Teilfonds seine Wertpapiertransaktionen tätigt, können vom Anlageverwalter bei der Beratung anderer Fonds oder Kunden verwendet werden; umgekehrt können auch Informationen oder Analysedienstleistungen, die der Anlageverwalter durch Broker oder Händler in Verbindung mit anderen Fonds oder Kunden, die er berät, erhält, der Beratung eines Teilfonds dienen. Der Anlageverwalter kann die Teilfonds zur Zahlung von Broker-Provisionen veranlassen, die höher als diejenigen sind, die andere Börsenteilnehmer, Broker oder Händler für die betreffende Transaktion berechnet hätten, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen feststellt, dass eine solche Provision angesichts des Wertes der von solchen Börsenteilnehmern, Brokern oder Händlern erbrachten Broker- und Analysedienstleistungen angemessen ist, und zwar unter dem Gesichtspunkt jener bestimmten Transaktion oder dem Gesichtspunkt ihrer Gesamtverpflichtungen gegenüber dem Teilfonds und/oder anderen Kunden, für welche der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen Anlage-Dispositionsbefugnis besitzen. Vergünstigungen aus Vereinbarungen über Nebenleistungen (Soft Commission Arrangements) müssen die Bereitstellung der Wertpapierdienstleistungen an die Gesellschaft oder einen Teilfonds fördern. Alle Vereinbarungen über Nebenleistungen werden in den turnusmäßigen Berichten des betreffenden Teilfonds offengelegt.

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder der Anlageverwalter können an Transaktionen oder Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft ein Interesse hat, beteiligt oder in anderer Weise persönlich interessiert sein. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft mit Ausnahme dessen, was in dem vorstehenden Abschnitt „Die Gesellschaft – Verwaltungsratsmitglieder und Secretary“ angegeben ist, ein wirtschaftliches oder nicht-wirtschaftliches Interesse an der Gesellschaft oder ein wesentliches Interesse an Verträgen oder Vereinbarungen, welche die Gesellschaft betreffen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden alle Anstrengungen unternehmen, Interessenkonflikte fair zu lösen.

VERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten; mindestens eine Hauptversammlung der Gesellschaft wird in jedem Jahr als Jahreshauptversammlung der Gesellschaft abgehalten. Die Versammlungen werden den Anteilhabern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen (einschließlich des Tages, an dem die Bekanntmachung zugestellt wird oder als zugestellt gilt und des Tages, für den die Bekanntmachung ergeht) bekannt gegeben. In der Bekanntmachung müssen Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung und die zu fassenden Beschlüsse angegeben sein. Im Namen eines Anteilhabers kann ein Stimmrechtsbevollmächtigter teilnehmen. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte sind in dem Abschnitt „Stimmrechte“ des vorliegenden Verkaufsprospekts dargelegt.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen, dass für den zum 30. November eines jeden Jahres endenden Zeitraums ein Jahresbericht und geprüfter Jahresabschluss für die Gesellschaft und für jeden Teilfonds erstellt werden. Diese werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums und mindestens einundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung zugeschickt. Außerdem werden sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die Irish Stock Exchange und auf Anfrage an interessierte Anleger versendet. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft für die am 31. Mai eines jedes Jahres endende Periode einen Halbjahresbericht, der einen ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft und jedes Teilfonds enthält und den Anteilhabern zugeschickt wird. Der ungeprüfte Halbjahresbericht wird den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums zugeschickt.

ABWICKLUNG

Die Satzung enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:

- (a) Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, muss der Abwickler das Vermögen der Gesellschaft in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger verwenden.
- (b) Die zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind dann in folgender Reihenfolge zu verwenden:
 - (i) Erstens für die Zahlung eines Betrages an die Anteilhaber jedes Teilfonds in der Währung, auf welche dieser Teilfonds lautet (oder in einer anderen Währung, die vom Abwickler ausgewählt wird), der (zu einem vom Abwickler bestimmten Wechselkurs) dem Gesamtnettoinventarwert je Anteil der Anteile jenes Teilfonds, der von diesen Inhabern zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung im Bestand gehalten werden, so nahe wie möglich kommt, unter der Voraussetzung, dass in dem betreffenden Teilfonds genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um diese Zahlung zu leisten.
 - (ii) Zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des darauf gezahlten Nennwerts an die Inhaber von Zeichneranteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht zu einem der Teilfonds gehört. Falls keine ausreichenden Vermögenswerte, wie vorstehend angegeben, vorhanden sind, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, können die zu einem der Teilfonds gehörenden Vermögenswerte nicht in Anspruch genommen werden.
 - (iii) Drittens für die Zahlung eines etwaigen dann noch im betreffenden Teilfonds verbleibenden Restbetrags an die Inhaber eines jeden Teilfonds, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
 - (iv) Viertens für die Zahlung eines etwaigen dann noch verbleibenden Restbetrags, der nicht zu einem der Teilfonds gehört, an die Anteilhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird (gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch den Irish High Court, das oberste Zivil- und Strafgericht Irlands, erfolgt), kann der Abwickler mit Genehmigung durch einen qualifizierten Beschluss oder einer sonstigen Genehmigung gemäß den irischen Companies Acts die Gesamtheit oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft unter den Gesellschaftern in natura verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Werten einer einzigen Art besteht oder nicht und zu diesen Zwecken eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten so bewerten, wie er es für gerecht hält, und bestimmen, wie diese Verteilung unter den Gesellschaftern oder den verschiedenen Klassen von Gesellschaftern vorzunehmen ist. Der Abwickler kann mit derselben Ermächtigung einen Teil des Vermögens auf Treuhänder im Rahmen derjenigen Treuhandverträge zugunsten der Gesellschafter übertragen, die er mit derselben Ermächtigung für richtig hält, und die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, dies jedoch auf eine Weise, dass kein Gesellschafter dazu gezwungen wird, Vermögenswerte entgegenzunehmen, auf denen Verbindlichkeiten ruhen. Wenn bei der Abwicklung Ausschüttungen in natura wirksam werden, können individuelle Anteilhaber verlangen, dass die Vermögenswerte veräußert werden und sie stattdessen die Barerlöse erhalten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die nachstehenden Verträge, die in den Abschnitten „Die Gesellschaft“ und „Gebühren und Aufwendungen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts zusammengefasst werden, wurden geschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein.

- (a) Der Anlageberatungsvertrag vom 13. Februar 2004 in seiner durch die Änderungsverträge vom 4. Oktober 2005, 22. Dezember 2006, 10. September 2007, 16. April 2009, 12. Mai 2010, 3.

November 2010, 10. Februar 2011 und 30. März 2011 geänderten gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, mit dem der Anlageverwalter dazu bestellt wurde, der Gesellschaft Anlageverwaltungsleistungen zu erbringen,

- (b) der Untieranlageberatungsvertrag vom 13. Februar 2004 in seiner durch die Änderungsverträge vom 4. Oktober 2005, 22. Dezember 2006, 16. April 2009, 12. Mai 2010, 3. November 2010, 10. Februar 2011 und 30. März 2011 geänderten gültigen Fassung zwischen dem Anlageverwalter und Dimensional Fund Advisors LP, mit dem die Dimensional Fund Advisors LP dazu bestellt wurde, dem Anlageverwalter Untieranlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen,,
- (c) der Untieranlageberatungsvertrag vom 13. Februar 2004 in seiner durch die Änderungsverträge vom 4. Oktober 2005, 22. Dezember 2006, 10. September 2007, 12. Mai 2010 und 10. Februar 2011 geänderten gültigen Fassung zwischen dem Anlageverwalter und DFA Australia Limited, mit dem die DFA Australia Limited dazu bestellt wurde, dem Anlageverwalter Untieranlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen,
- (d) der Administrationsvertrag vom 11. April 2002 in seiner durch den Änderungsvertrag vom 20. November 2008 geänderten gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und dem Administrator, mit dem der Administrator dazu bestellt wurde, der Gesellschaft Verwaltungs-, Bilanzierungs-, Anteilinhaberregistrierungs- und Transferstellendienstleistungen zu erbringen,
- (e) der Depotbankvertrag vom 11. April 2002 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank, mit dem die Depotbank zur Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt worden ist, sowie
- (f) der internationale Vertriebsvertrag vom 12. Mai 2010 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, mit dem der Anlageverwalter dazu bestellt wurde, für die Gesellschaft Vertriebsdienstleistungen zu erbringen.

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Die Verwaltungsratsmitglieder haben die elektronische Kommunikation der nachstehenden Informationen durch die Gesellschaft bzw. eine andere Person im Auftrag der Gesellschaft veranlasst:

- Bekanntgaben von Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen,
- Jahresberichte und testierte Jahresabschlüsse,
- nicht testierte Halbjahresabschlüsse,
- Bestätigungen sowie
- der Nettoinventarwert.

Entscheidet sich ein Anteilinhaber für den Weg der elektronischen Kommunikation, werden alle Benachrichtigungen, Abschlüsse, Bestätigungen sowie der Nettoinventarwert von der Gesellschaft bzw. einer anderen Person im Auftrag der Gesellschaft auf elektronischem Wege übermittelt.

Anteilinhaber, die sich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, werden gebeten, der Gesellschaft ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen. Nach wie vor stehen auch Druckausgaben der erwähnten Unterlagen zur Verfügung.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Kopien der folgenden Dokumente können am Geschäftssitz des Administrators während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag eingesehen werden:

- (a) der Nettoinventarwert pro Anteil,
- (b) die vorstehend angeführten wesentlichen Verträge,

- (c) Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft,
- (d) der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie
- (e) die OGAW-Vorschriften.

Kopien von Gründungsurkunde und Satzung sowie aller Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Administrator kostenlos erhältlich oder können am Geschäftssitz des Administrators an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angeführte Bedeutung:

- „Administrator“ ist die BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited (ehemals unter dem Namen PNC Global Investment Servicing (Europe) Limited) oder jedes andere Unternehmen in Irland, das zu gegebener Zeit mit der vorherigen Genehmigung der Central Bank zum Administrator der Gesellschaft bestellt wird.
- „Satzung“ ist die Satzung der Gesellschaft in der jeweils mit Genehmigung der Central Bank wirksamen Fassung.
- „Abschlussprüfer“ ist Pricewaterhouse Coopers oder diejenige andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die jeweils zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft bestellt ist.
- „Basiswährung“ ist die Währung, auf welche die Anteile eines jeden Teilfonds lauten, oder diejenige andere Währung, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils bestimmen und den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds mitteilen. Im Falle des European Small Companies Fund, des European Value Fund, des European ex-UK Targeted Value Fund, des European Core Equity Fund, des Global Short Fixed Income Fund, des Euro Ultra Short Fixed Income Fund, des Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und des Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund ist die Basiswährung zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts der Euro. Im Falle des U.S. Small Companies Fund, des U.S. Value Fund, des U.S. Targeted Value Fund, des Pacific Basin Small Companies Fund, des Pacific Basin Value Fund, des Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund, des Emerging Markets Targeted Value Fund, des Emerging Markets Fund, des Emerging Markets Value Fund, des Global Core Equity Fund, des Global Targeted Value Fund, des Global Small Companies Fund, des Global Value Fund und des Japanese Targeted Value Fund ist die Basiswährung zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts der US-Dollar. Im Falle des UK Targeted Value Fund, des Sterling Ultra Short Fixed Income Fund, des Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und des Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund ist die Basiswährung zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts das Pfund Sterling.
- „bestmögliche Ausführung“ ist der beste am Markt erhältliche Kurs ausschließlich eventueller Gebühren, der jedoch sämtliche anderen außergewöhnlichen Umstände wie das Kontrahentenrisiko, die Größe der Order oder Anweisungen des Auftraggebers berücksichtigt.
- „Geschäftstag“ ist im Zusammenhang mit dem European Small Companies Fund, dem European Value Fund, dem European ex-UK Targeted Value Fund, dem European Core Equity Fund, dem UK Targeted Value Fund, dem Sterling Ultra Short Fixed Income Fund, dem Euro Ultra Short Fixed Income Fund, dem Euro Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund, dem Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund, dem Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund und dem Sterling Inflation Linked Intermediate

Duration Fixed Income Fund jeder Tag, an dem die London Stock Exchange, die Irish Stock Exchange und mindestens 50% aller Märkte, an denen die Basiswerte gehandelt werden, für das normal Tagesgeschäft geöffnet sind. Im Zusammenhang mit dem Pacific Basin Small Companies Fund, dem Pacific Basin Value Fund, dem Pacific Basin ex-Japan Targeted Value Fund und dem Japanese Targeted Value Fund handelt es sich um die Tage, an denen die London Stock Exchange, die Irish Stock Exchange und die Japanese Stock Exchange für das Tagesgeschäft geöffnet sind. Im Zusammenhang mit dem U.S. Small Companies Fund, dem U.S. Value Fund, dem U.S. Targeted Value Fund, dem Emerging Markets Fund, dem Emerging Markets Value Fund, dem Emerging Markets Targeted Value Fund, dem Global Short Fixed Income Fund, dem Global Core Equity Fund und dem Global Targeted Value Fund, dem Global Small Companies Fund und dem Global Value Fund ist es ein jeder Tag, an dem die London Stock Exchange, die Irish Stock Exchange und die New York Stock Exchange für das Tagesgeschäft geöffnet sind.

“Central Bank”	ist die Central Bank of Ireland oder jeder Rechtsnachfolger/jede Nachfolgeorganisation.
„Klasse“	ist eine Anteilsklasse eines Teilfonds. Die Details werden im Verkaufsprospekt und den Anhängen des vorliegenden Verkaufsprospekts näher ausgeführt.
„Depotbank“	ist die BNY Mellon International Bank Limited (ehemals unter dem Namen PNC International Bank Limited) oder jedes andere Unternehmen in Irland, das jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Central Bank zum Verwahrer aller Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wird.
„Handelstag“	ist der Geschäftstag oder die Geschäftstage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils für einen Teilfonds bestimmen, wobei es alle vierzehn Tage mindestens einen solchen Tag geben muss und die Anteilinhaber im Vorfeld darüber informiert werden. Im Falle der Teilfonds ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen etwas anderes.
„Erklärung“	ist eine gültige Erklärung in der von den Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von Section 739D Taxes Consolidation Act (TCA) (in der jeweils gültigen Fassung) vorgeschriebenen Form.
„DR“	bedeutet Dimensional Retirement („ <i>Dimensional-Altersversorgung</i> “).
“Geeignete Programme zur kollektiven Anlage”	sind Kategorien von Programmen zur gemeinsamen Kapitalanlage, die keine OGAW sind im Sinne der Guidance Note 2/03 der Central Bank. Diese Nicht-OGAWs sind (i) auf Guernsey aufgelegte und als Class A zugelassene Programme; (ii) auf Jersey als Recognised Funds aufgelegte Programme; (iii) auf der Isle of Man als Authorised Schemes aufgelegte Programme; (iv) geregelte, von der Central Bank zugelassene Nicht-OGAW Programme zur gemeinsamen Kapitalanlage, sofern diese Programme zur gemeinsamen Kapitalanlage in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Mitteilungen erfüllen; sowie (v) geregelte Nicht-OGAW-Programme zur gemeinsamen Kapitalanlage, die in einem Mitgliedsstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Mitteilungen erfüllen. Bei dem Kriterium “alle wesentliche Aspekte” wird u.a. berücksichtigt: (a) Das Vorliegen eines unabhängigen Treuhänder- bzw. Verwahrstelle mit ähnlichen

Aufgaben und Verantwortungen hinsichtlich sicherer Verwahrung und Beaufsichtigung; (b) Anforderungen an die Risikostreuung bei der Kapitalanlage, darunter auch Konzentrationslimits, Beschränkungen bei den Eigentumsverhältnissen, Beschränkungen für die Fremdfinanzierung und Darlehensaufnahme usw.; (c) Verfügbarkeit von Informationen zur Preisfindung und Anforderungen an das Berichtswesen; (d) Möglichkeiten und Frequenz von Rückkäufen; sowie (e) Beschränkungen beim Handel durch verbundene Vertragspartner.

„EU-Mitgliedsstaat“	ist ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum jeweiligen Zeitpunkt.
„EUR“	ist das gesetzliche Zahlungsmittel in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die zum jeweiligen Zeitpunkt an der durch den Vertrag von Rom festgelegten Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen.
„Teilfonds“	sind Portfolios von Vermögenswerten, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Zustimmung der Depotbank und der Central Bank auflegen können. Sie stellen in jedem Einzelfall separat haftende Teilfonds dar, die durch gesonderte Anteile repräsentiert werden, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen- und richtlinien des jeweiligen Teilfonds investiert sind und in dem vorliegenden Verkaufsprospekt und sämtlichen Nachträgen beschrieben werden.
„Vermittler“	ist eine Person, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, im Namen Dritter Zahlungen eines Investmentunternehmens entgegenzunehmen oder im Namen Dritter Anteile an einem Investmentunternehmen zu halten, oder dieses einschließt.
„Anlageverwalter“	ist die Dimensional Fund Advisors Limited.
„in Irland ansässige Person“	sind alle Gesellschaften, die für die Zwecke der irischen Besteuerung ihren Sitz in Irland haben oder alle andere Personen, die für die Zwecke der irischen Besteuerung ihren Sitz in Irland oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Bitte beachten Sie den in diesem Dokument enthaltenen Abschnitt „BESTEUERUNG“. Dort befindet sich eine Zusammenfassung der Konzepte der Ansässigkeit und des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Irish Revenue Commissioners.
„Irish Revenue Commissioners“	ist die für die Besteuerung zuständige irische Behörde.
„Unteranlageverwalter“	ist die Dimensional Fund Advisors LP und die DFA Australia Limited.
„Gründungsurkunde und Satzung“	ist die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft, die zu einem gegebenen Zeitpunkt mit vorheriger Genehmigung der Central Bank geändert werden kann.
„Nettoinventarwert“	ist der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Weise berechnet wird oder auf den in der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Weise Bezug genommen wird.
„Nettoinventarwert pro Anteil“	bedeutet hinsichtlich eines Teilfonds oder einer Klasse den Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der Anteile in dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse, die zum

maßgeblichen Bewertungszeitpunkt umlaufen oder als umlaufend gelten, vorbehaltlich der Berichtigungen, die hinsichtlich der Teilfonds oder Klassen des betreffenden Teilfonds gegebenenfalls erforderlich sind.

„NOK“	ist das gesetzliche Zahlungsmittel in Norwegen.
„OECD“	ist die Gesellschaft für wirtschaftliche Organisation und Zusammenarbeit (Organisation for Economic Co-Operation and Development), zu deren Mitglieder die Mitgliedsstaaten der EU gehören sowie Australien, Kanada, Island, Japan, Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die Türkei, die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich aller Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitgliedsstaaten der OECD werden.
„berechtigte US-Person“	bedeutet eine US-Person, die nicht unter Verwendung von Vermögensgegenständen eines Plans investiert und die ein „akkreditierter Anleger“ im Sinne der Regel D gemäß dem 1933 Act, ein „qualifizierter Erwerber“ gemäß dem 1940 Act und eine „qualifizierte berechtigte Person“ gemäß Regel 4.7 der U.S. Commodity Futures Trading Commission ist.
„Plan“	bedeutet bestimmte Versorgungspläne, darunter auch Mitarbeiter-Versorgungspläne gemäß Titel I des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung, oder Altersvorsorgepläne gemäß Abschnitt 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und solche Pläne, die darauf ausgerichtet sind, sich gemäß Abschnitt 401(a) des Code zu qualifizieren (dazu gehören auch Pläne, die lediglich selbstständige Einzelpersonen decken), und individuelle Altersvorsorgekonten.
„Verkaufsprospekt“	ist dieses Dokument, alle Nachträge, die zusammen mit diesem Dokument zu lesen und auszulegen sind und die Teil dieses Dokuments sind sowie der letzte Jahresbericht und Abschluss (falls veröffentlicht) oder der Zwischenbericht und Zwischenabschluss, wenn diese jüngeren Datums sind.
„anerkannter Markt“	ist jede anerkannte Börse oder jeder anerkannte Markt, auf den/die in der Satzung gemäß den Vorschriften der Central Bank, die keine Liste anerkannter Märkte ausgibt, Bezug genommen wird. Die anerkannten Märkte werden in Anhang I des vorliegenden Dokuments aufgelistet.
„Section 739B“	ist die Section 739B des TCA.
„SEK“	ist das gesetzliche Zahlungsmittel in Schweden;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezieht sich auf einen Anteil oder mehrere Anteile am Kapital der Gesellschaft.
„Anteilinhaber“	ist eine als Inhaber von Anteilen eingetragene Person.
„£ Sterling oder Pfund Sterling“	ist das gesetzliche Zahlungsmittel im Vereinigten Königreich.
„TCA“	ist das irische Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung (Taxes Consolidation Act) von 1997.
„US oder Vereinigte Staaten“	sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und

Besitzungen einschließlich der einzelnen Bundesstaaten sowie des District of Columbia.

„US-\$“, „USD“ oder „US-Dollar“ ist das gesetzliche Zahlungsmittel in den Vereinigten Staaten.

„US-Person“ ist eine in einem oder mehreren der folgenden Absätzen beschriebene Person:

1. In Bezug auf alle Personen: jede natürliche oder juristische Person, die gemäß Regulation S des amerikanischen Wertpapiergesetzes (U.S. Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung eine US-Person wäre. Definition der US-Person gemäß Regulation S: s. Anhang III.
2. In Bezug auf natürliche Personen: jeder US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer („resident alien“) im Sinne der jeweils gültigen US-Einkommensteuergesetzgebung. Derzeit wird der Begriff „Resident Alien“ in der US-Einkommenssteuergesetzgebung so definiert, dass er im Allgemeinen jede natürliche Person einschließt, die (i) eine von der US-Einwanderungsbehörde (U.S. Immigration and Naturalization Service) ausgestellte Alien Registration Card („Green Card“) besitzt oder (ii) einen Anwesenheitstest (Substantial Presence Test) besteht. Der Anwesenheitstest gilt für ein laufendes Kalenderjahr grundsätzlich als bestanden, wenn (i) sich die betreffende Person in diesem Jahr mindestens 31 Tage in den USA aufgehalten hat und wenn (ii) die Summe, die sich aus der Zahl der Aufenthaltstage in den USA der betreffenden Person des laufenden Jahres, aus 1/3 der Aufenthaltstage des vorangegangenen und aus 1/6 der Aufenthaltstage des vor-vorangegangenen Jahres ergibt, mindestens 183 Tage beträgt.
3. In Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen sind: (i) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines jeden Staates gegründete Kapitalgesellschaft (corporation) oder Personengesellschaft (partnership), (ii) ein Trust, bei dem (a) ein US-Gericht die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Trust ausüben kann und (b) eine oder mehrere US-Personen autorisiert sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlassvermögen (estate), das mit seinen weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Besteuerung unterliegt.

„US-Steuerpflichtiger“ bedeutet ein US-Bürger oder ein ausländischer Gebietsansässiger in den Vereinigten Staaten (im Sinne der Definition für Zwecke der US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag); alle juristischen Personen, die im Sinne der US-Steuer als Personen- oder Kapitalgesellschaft gelten, und die in den Vereinigten Staaten oder gemäß deren Recht oder dem Recht eines Bundesstaates der USA gegründet oder organisiert sind; jede andere Personengesellschaft, die gemäß den Bestimmungen des US-Schatzamtes als US-Steuerpflichtiger gilt; jeder Nachlass, dessen Einkünfte unabhängig von der Quelle der US-Einkommensbesteuerung unterliegt; jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten eine primäre Aufsicht hat und deren gesamten wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle von einem oder mehreren US-Treuhändern stehen. Personen, die ihre

US-Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können trotzdem unter gewissen Umständen als US-Steuerpflichtige gelten.

- „OGAW“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
- „OGAW-Mitteilungen“ sind die von der Central Bank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Mitteilungen gemäß den OGAW-Vorschriften.
- „OGAW-Vorschriften“ ist die Verordnung 2003 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2003) in der jeweils gültigen Fassung und alle geltenden, von der Central Bank verfügbaren Bestimmungen, Bedingungen oder nachträglichen Änderungen.
- „Bewertungszeitpunkt“ ist der Handelsschluss der New York Stock Exchange (normalerweise 16:00 Uhr Ortszeit New York) an jedem Handelstag oder an demjenigen anderen Zeitpunkt oder denjenigen anderen Zeitpunkten, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für einen beliebigen Teilfonds festgelegt wird/werden und über den/die sie die Anteilinhaber im Vorfeld informieren.

NAMEN UND ADRESSEN

DIMENSIONAL FUNDS PLC
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder:

Peter Blessing
David G. Booth
Dermot S. L. Butler
Andrew Cain
Richard Eustice
David Martin
Catherine L. Newell
Eduardo Repetto
David Salisbury

Depotbank:

BNY Mellon International Bank Limited
(ehemals unter dem Namen
PNC International Bank Limited)
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
Irland

Anlageverwaltungsgesellschaft:

Dimensional Fund Advisors Limited
20 Triton Street
Regent's Place
London NW1 3BF
England

Administrator:

BNY Mellon Investment Servicing
(International) Limited (ehemals unter dem
Namen PNC Global Investment Servicing
(Europe) Limited)
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
Irland

Unteranlagegeberater:

Dimensional Fund Advisors LP
6300 Bee Cave Road, Building One
Austin
Texas 78746
U.S.A.

Broker:

Davy Stockbrokers
49 Dawson Street
Dublin 2
Irland

DFA Australia Limited
Level 43, Gateway
1 Macquarie Place
Sydney, NSW 2000
Australien

Secretary:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater:

Matheson Ormsby Prentice
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
(Chartered Accountants)
1 Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachstehenden Börsen und Märkte stellen im Sinne des vorliegenden Verkaufsprospekts anerkannte Märkte dar:

ENTWICKELTE MÄRKTE

(i) Jede Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Mitgliedsländer der OECD:

Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika.

(ii) Jeder der nachstehenden Börsen:

- Argentinien
 - Börse Buenos Aires
 - Börse Cordoba
 - Börse La Plata
 - Börse Mendoza
 - Börse Rosario
- Brasilien
 - Börse Bahia-Sergipe-Alagoas
 - Börse Extremo Sul, Porto Alegre
 - Börse Minas Esperito Santo Brasilia
 - Börse Parana, Curitiba
 - Börse Pernambuco und Paraiba
 - Börse Fortaleza
 - Börse Rio de Janeiro
 - Börse Santos
 - Börse Sao Paulo
- China
 - Shanghai Securities Exchange
 - Börse Shenzhen
- Indien
 - The National Stock Exchange of India
 - Indische Börse Bombay
 - Börse Madras
 - Börse Delhi
 - Börse Ahmedabad
 - Börse Bangalore
 - Börse Cochin
 - Börse Gauhati
 - Börse Magadh
 - Börse Pune
 - Börse Hyderabad
 - Börse Ludhiana
 - Börse Uttar Pradesch
- Indonesien
 - Börse Kalkutta
 - Börse Jakarta
 - Börse Surabaya
- Israel
 - Börse Tel Aviv
- Malaysia
 - Börse Kuala Lumpur
- Mexiko
 - Mexikanische Börse
- Philippinen
 - Indonesische Börse Jakarta
- Singapur
 - Börse Singapur
- Südafrika
 - Börse Johannesburg
- Südkorea
 - Börse Korea
- Taiwan
 - Börse Taiwan
- Thailand
 - Börse Bangkok
- Türkei
 - Börse Istanbul

(iii)

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt,
- der von den „notierten Geldmarktinstituten“ betriebene Markt, wie in der Veröffentlichung der Financial Services Authority „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“: „The Grey Paper“, beschrieben,
- (a) der amerikanische NASDAQ und (b) die von Primärhändlern betriebene und von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigte Markt für US-Staatspapiere und (c) der außerbörsliche, von Primär- und Sekundärhändlern, die von der Securities and Exchange Commission sowie der National Association of Securities Dealers beaufsichtigt werden und von Bankinstituten, die von dem U.S. Controller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, betriebene Markt,
- der außerbörsliche, durch die Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigte Markt in Japan,
- AIM, der Alternative Investment-Markt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird,
- der französische Markt für „Titres de Créances Negotiables“ (außerbörslicher Markt für handelbare Instrumente), sowie
- der außerbörsliche, von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigte Markt für kanadische Staatsanleihen.

SCHWELLENLÄNDER

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------------|
| - | Bangladesch | Börse Dhaka |
| - | Botswana | Börse Botswana |
| - | Bulgarien | bulgarische Börse, Sofia |
| - | Chile | Börse Santiago |
| | | Börse Valparaiso |
| - | Kolumbien | Börse Bogota |
| | | Börse Medellin |
| - | Kroatien | Börse Zagreb |
| - | Tschechische Republik | Börse Prag |
| - | Ägypten | Börse Kairo |
| | | Börse Alexandria |
| - | Estland | Börse Tallinn |
| - | Jordanien | Börse Amman |
| - | Lettland | Börse Riga |
| - | Litauen | Börse Litauen |
| - | Mauritius | Börse Mauritius |
| - | Marokko | Börse Casablanca |
| - | Pakistan | Börse Karachi |
| | | Börse Lahore |
| - | Peru | Börse Lima |
| - | Rumänien | Börse Bukarest |
| - | Slowakische Republik | Börse Bratislava |
| - | Slowenien | Börse Ljubljana |
| - | Sri Lanka | Börse Colombo |
| - | Venezuela | Börse Caracas |
| | | Börse Maracaibo |
| - | Simbabwe | Börse Simbabwe |

DERIVATEMÄRKTE

- In einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannte Derivatemärkte

Die vorgenannten Börsen und Märkte sind gemäß den Vorschriften der Central Bank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte herausgibt, aufgeführt.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder offenen kollektive Kapitalanlagen legt die Gesellschaft nur in Wertpapieren an, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (geregelt, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und dem Publikum zugänglich) und im Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

ANHANG II EFFIZIENTES PORTFOLIO-MANAGEMENT

Der Anlageverwalter wendet für die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen, mit den derivativen Instrumenten verbundenen Risiken genauestens zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Central Bank wurde eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren vorgelegt. Die Gesellschaft bringt nur solche Derivate zum Einsatz, die in dem von der Central Bank genehmigten Risikomanagementverfahren aufgelistet werden. Die Gesellschaft setzt solche Derivate nur für die in den Anlagezielen und Richtlinien des betreffenden Teilfonds angegebenen Zwecke ein, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein verändertes Risikomanagementverfahren bei der Central Bank eingereicht und von dieser bewilligt wurde und der Verkaufsprospekt mit der Zustimmung der Central Bank so verändert wurde, dass er den Einsatz von Derivaten zu diesen anderen Zwecken wiedergibt.

Wenn ein Teilfonds Techniken und Instrumente für das effiziente Portfolio-Management anwendet, muss die Gesellschaft die Bedingungen und Grenzen einhalten, die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Central Bank gemäß der OGAW-Vorschriften und -Mitteilungen festgelegt werden und die nachstehend angeführt werden. Transaktionen, die zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements eingegangen werden, werden mit einem oder mehreren der nachfolgenden speziellen Zielen eingegangen: der Risikominderung, der Kostenminderung, oder der Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für einen Teilfonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den in den OGAW-Mitteilungen ausgeführten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht.

Insoweit kann die Gesellschaft:

- a) zu Absicherungszwecken (gegen Währungs-, Zins- oder sonstige Risiken) Kauf- und Verkaufsoptionen, Kassa- und Termingeschäfte, Finanztermingeschäfte, Aktien- und Rentenindexterminkontrakte, Zinsswaps, Devisenswaps und Credit-Default-Swaps, Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierpensions-Rückgeschäfte sowie Wertpapierleihvereinbarungen abschließen. Insbesondere kann ein Teilfonds versuchen, seine Anlagen durch den Einsatz von Devisenoptionen, Futures-Kontrakten und Devisenterminkontrakten gegen negativ zu seiner Basiswährung verlaufende Währungskursschwankungen abzusichern.
- b) gegebenenfalls börsengehandelte Aktienindex- und sonstige Terminkontrakte zur effizienten Vermögensverwaltung einsetzen, um das jeweilige angemessene Engagement an den Aktien- und anderen Märkten entsprechend der vom Anlageverwalter empfohlenen Gesamtvermögensaufteilung aufrechterhalten zu können. Der Einsatz börsengehandelter Aktienindex- und sonstiger Terminkontrakte durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der von der Central Bank nach den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Grenzen.
- c) börsennotierte und nicht-börsennotierte Differenzkontrakte zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements einsetzen, um so die Kosten für den Erwerb, die Veräußerung und das Halten von Aktien und anderen Anlagen zu reduzieren. Bei einem „Differenzkontrakt“ handelt es sich um einen Kontrakt zur Erzielung eines Gewinns oder Vermeidung eines Verlustes aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis eines Vermögenswerts jeglicher Art oder eines Index oder anderen Faktors, der in dem Kontrakt festgelegt ist.

Teilfonds werden als Folge des Einsatzes von Terminkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement, aber nicht zu Absicherungszwecken, fremdfinanziert. Diese Fremdfinanzierung übersteigt zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht die in den Anlagezielen und Richtlinien des betreffenden Teilfonds angegebenen Höhen.

DER EINSATZ VON WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTEN / WERTPAPIERPENSIONSRÜCKGESCHÄFTEN

Ein Teilfonds kann im Rahmen der in den OGAW-Mitteilungen festgesetzten Bedingungen und Grenzen Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, bei denen er Wertpapiere von einem Verkäufer (z.B. einer Bank oder einem Wertpapierhändler) erwirbt, der zum Zeitpunkt des Verkaufs zustimmt, die Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Termin (normalerweise spätestens sieben Tage nach dem Kauftermin) und Preis zurückzukaufen, womit gleichzeitig die Rendite für den betreffenden Teilfonds während der Dauer des Wertpapierpensionsgeschäfts festgelegt wird. Der Wiederverkaufspreis spiegelt den Kaufpreis plus einen vereinbarten Marktzinssatz wider, der nicht an den Zinssatz oder die Laufzeit des erworbenen Wertpapiers gebunden ist. Die Gesellschaft kann Wertpapierpensions-Rückgeschäfte abschließen, in deren Rahmen sie ein Wertpapier verkauft und gleichzeitig vereinbart, es zu einem gemeinsam vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen.

Gemäß den OGAW-Vorschriften kann die Gesellschaft Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierpensions-Rückgeschäfte (Repo-Geschäfte) nur in Übereinstimmung mit den Marktusancen und unter der Bedingung eingehen, dass es sich bei den im Rahmen des Repo-Geschäfts hereingenommenen Sicherheiten um liquide Mittel oder eines der Folgenden handelt: Barmittel, von Staaten oder anderen öffentlichen Emittenten begebene Wertpapiere, Einlagenzertifikate, die von einem EU-Kreditinstitut, einer in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenen Bank (Norwegen, Island, Liechtenstein), einer Bank, die innerhalb eines Unterzeichnerstaates (abgesehen von den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen sind (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten), oder einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut ("maßgebliche Kreditinstitute") begeben wurden, von maßgeblichen Kreditinstituten oder Nichtbanken begebene Schuldverschreibungen/Commercial Paper, wenn Emission und Emittent über ein Rating von A1 oder dessen Äquivalent verfügen, Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die nicht unter Vorbehalt stehen und unwiderruflich sind und von maßgeblichen Kreditinstituten begeben wurden oder an einer Wertpapierbörse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den U.S.A., Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland notierte Aktien.

Die Gesellschaft kann Repo-Geschäfte nur mit Gegenparteien abschließen, deren Bonität von S&P mit mindestens A/2 oder mit einer entsprechenden Bewertung einer anderen anerkannten Ratingagentur eingestuft wurde oder die, wenn sie nicht bewertet wurden, nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft über eine implizierte Bonität von mindestens A2 verfügen. Ersatzweise ist eine nicht bewertete Gegenpartei akzeptabel, wenn der betreffende Teilfonds von einem Unternehmen mit einer Bonität von A2 gegen Verluste infolge eines Ausfalls der Gegenpartei schadlos gehalten wird.

Als Sicherheit hereingenommene Barmittel dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- in Einlagen bei maßgeblichen Kreditinstituten,
- in Staatspapieren oder anderen Wertpapieren öffentlicher Emittenten,
- in Einlagenzertifikaten wie vorstehend angeführt,
- in Akkreditiven wie vorstehend angeführt,
- in Wertpapierpensionsgeschäften gemäß der in dem vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Bestimmungen, sowie
- in täglich gehandelten Geldmarktfonds (wobei hierfür keine Vorschriften hinsichtlich der Diversifikation gelten), die eine Bonität von Aaa oder entsprechend haben und aufrechterhalten. Bei Anlagen in einem verbundenen Fonds wie in Abschnitt (xi) unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ beschrieben, dürfen von dem zugrunde liegenden Geldmarktfonds keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren erhoben werden.

Angelegte Barsicherheiten, die auf das Risiko der Gesellschaft gehalten werden - ausgenommen Barsicherheiten, die in von Staaten oder anderen öffentlichen Emittenten begebene Wertpapiere oder Geldmarktfonds angelegt werden - müssen diversifiziert angelegt werden. Die Gesellschaft muss zu jeder Zeit davon überzeugt sein, dass sämtliche Anlagen von Barsicherheiten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtungen ausreichen. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht in Einlagen bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Rechtsträger oder in von diesen begebenen Wertpapieren angelegt werden.

Sicherheiten in anderer Form als in Barmitteln (i) können von der Gesellschaft weder veräußert noch verpfändet werden, (ii) müssen auf das Kreditrisiko der Gegenpartei gehalten werden und (iii) müssen von einem Rechtsträger begeben werden, der nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Bis zum Ablauf eines Repo-Geschäfts müssen die erhaltenen Sicherheiten: (a) täglich nach dem Marktwertprinzip bewertet werden, (b) jederzeit dem Wert des investierten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen überschreiten, (c) an die Depotbank oder ihren Vertreter übertragen werden (es sei denn, die Gesellschaft nimmt Triparty Collateral Management-Dienstleistungen von internationalen Wertpapierzentralverwahrern (International Central Securities Depository) und maßgeblichen Kreditinstituten in Anspruch, die grundsätzlich als auf diese Art von Transaktion spezialisiert anerkannt sind und die Depotbank ist eine benannte Vertragspartei in den Absicherungsverträgen) und (d) bei einem Ausfall einer Gegenpartei für den betreffenden Teilfonds unmittelbar und ohne Rückgriff auf diese Gegenpartei verfügbar sein.

Repo-Geschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der OGAW-Vorschriften 70 bzw. 71 dar.

VERLEIH VON WERTPAPIEREN DES ANLAGEVERMÖGENS

Die Gesellschaft ist gemäß den OGAW-Vorschriften dazu berechtigt, ihre Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den Marktusancen an Broker, Händler und andere Finanzeinrichtungen auszuleihen.

Im Rahmen solcher Verträge oder Transaktionen erhaltene Sicherheiten müssen die vorstehend unter „Der Einsatz von Wertpapierpensionsgeschäften/umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften“ dargelegten Beschränkungen erfüllen.

Ungeachtet den vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft an Programmen zur Wertpapierleihe teilnehmen, die von allgemein anerkannten Internationalen Zentralverwahrungssystemen organisiert werden, wenn bei dem jeweiligen Programm eine Garantie des Systembetreibers vorliegt.

Die Gegenpartei in einem Repo-Geschäft oder einem Wertpapierleihgeschäft muss über eine Bonität von mindestens A2 oder eine entsprechende Bewertung verfügen, oder sie muss nach Ansicht der Gesellschaft über eine implizierte Bonität von mindestens A2 verfügen. Ersatzweise ist eine nicht bewertete Gegenpartei akzeptabel, wenn die Gesellschaft von einem Rechtsträger gegen Verluste infolge eines Ausfalls der Gegenpartei schadlos gehalten wird, der über eine Bonität von mindestens A2 oder eine gleichwertige Bewertung verfügt und diese aufrecht erhält.

Zudem muss die Gesellschaft berechtigt sein, von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen und die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen oder einer anderen marktüblichen Frist zu verlangen.

Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der OGAW-Vorschriften 70 bzw. 71 dar.

DIFFERENZKONTRAKTE

Setzt ein Teilfonds nicht börsengehandelte Differenzkontrakte ein, stellt die Gesellschaft sicher, dass (i) die Summe der Vermögenswerte der Anteilhaber der Gegenpartei 125 Millionen € oder diesen Betrag in einer anderen Währung übersteigt, (ii) der Name der Gegenpartei in dem nächsten Halbjahres- oder Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht wird, (iii) die Depotbank sich davon überzeugt hat, dass die Gegenpartei einer zumindest wöchentlichen Bewertung und einer

Ausbuchung der Transaktion zum beizulegenden Zeitwert auf Aufforderung der Anlageverwaltungsgesellschaft zugestimmt hat und (iv) dass die Anschaffungskosten für Differenzkontrakte bei jeglicher Gegenpartei 5 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt. Bei Einsatz der oben genannten Techniken und Instrumente besteht ein gewisses Risiko; es kann keine Zusicherung darüber geben, dass die mit dem Einsatz dieser Instrumente beabsichtigten Ziele erreicht werden.

WERTPAPIERE MIT VERZÖGERTER LIEFERUNG (DELAYED DELIVERY) ODER PER ERSCHEINEN (WHEN-ISSUED)

Ein Teilfonds kann Schuldtitel „mit verzögerter Lieferung“ oder „per Erscheinen“ kaufen, also mit Lieferung an den Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt als dem normalen Abrechnungstag für diese Wertpapiere zu einem festgelegten Preis und mit einer festgelegten Rendite. Solche Wertpapiere werden als Wertpapiere „mit verzögerter Lieferung“ bezeichnet, wenn sie im Sekundärmarkt gehandelt werden, und als Wertpapiere „per Erscheinen“, wenn es sich um Wertpapiere einer Erstausgabe handelt. Im Allgemeinen zahlt der Teilfonds die Wertpapiere erst bei Erhalt und vereinnahmt Zinsen auch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem er sie erhält. Wenn jedoch der Teilfonds eine Kaufverpflichtung mit verzögerter Lieferung oder per Erscheinen eingeht, übernimmt er unmittelbar das Eigentumsrisiko einschließlich des Risikos von Preisfluktuationen. Die Nichtlieferung der Wertpapiere durch den Emittenten kann dazu führen, dass der Teilfonds einen Verlust erleidet oder die Gelegenheit zu einer alternativen Anlage verpasst.

WÄHRUNGSTRANSAKTIONEN

Ein Teilfonds darf in Wertpapieren anlegen, die auf eine von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währung lauten, und kann zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Devisen erwerben. Außerdem kann ein Teilfonds im Rahmen der von den OGAW-Vorschriften gesetzten Beschränkungen zur Absicherung der Ungewissheiten bezüglich künftiger Wechselkurse verschiedene Devisentransaktionen tätigen, d. h. Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Terminkontrakte auf Devisen oder Devisenindizes sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf solche Kontrakte oder auf Währungen. Bei Devisenterminkontrakten handelt es sich um Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere - z.B. den Tausch eines bestimmten Euro-Betrages gegen einen bestimmten US-Dollar-Betrag - zu einem späteren Zeitpunkt. Der Termin (bei dem es sich um eine beliebige, fest vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der auszutauschende Währungsbetrag und der Preis, zu dem der Tausch erfolgt, werden zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ausgehandelt und für die Dauer des Geschäfts vereinbart. Ungedeckte Positionen sind gemäß den OGAW-Richtlinien bei Währungsderivaten nicht gestattet.

Devisentransaktionen, die der Teilfonds eingeht, um das Währungsrisikoprofil der von ihm gehaltenen Wertpapiere durch den Erwerb oder die Veräußerung von Devisen, die nicht mit seiner Basiswährung übereinstimmen oder der entsprechenden übertragbaren Wertpapiere zu verändern, dürfen nicht spekulativ sein, d.h. sie dürfen keine eigene Investition darstellen. Verändern solche Devisentransaktionen das Währungsprofil der übertragbaren Wertpapiere eines Teilfonds, so müssen sie durch den Kapitalfluss der übertragbaren Wertpapiere in diesem Teilfonds, einschließlich der Einkünfte daraus, voll gedeckt sein. Ein Teilfonds darf durch die Nutzung von Devisentransaktionen in keiner Weise mit einem Fremdkapitalanteil belastet werden.

Devisentransaktionen, mit denen das Währungsrisikoprofil der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verändert wird, dürfen nur zur Minderung des Risikos, zur Kostensenkung und/oder zur Steigerung des Kapitals oder der Erträge für den betreffenden Teilfonds eingegangen werden. Eine jede solche Devisentransaktion muss entsprechend dem Anlageziel eines Teilfonds erfolgen (d.h. bei den Währungen, in denen der Teilfonds ein Engagement aufweist, muss es sich um Währungen handeln, in denen er direkt anlegen darf) und muss nach Ansicht des Anlageberaters wirtschaftlich angemessen sein. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann von Veränderungen der Wechselkurse erheblich beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen. Nähere Angaben zu den im Verlauf des Berichtszeitraums eingegangenen Transaktionen und den daraus resultierenden Engagements sind in den turnusmäßigen Berichten des Teilfonds offenzulegen.

Ein Teilfonds kann eine Währungsposition absichern, indem eine ähnliche Fremdwährung gegen die Basiswährung des Teilfonds verkauft wird. (Cross-Hedge). Außerdem werden an aufstrebenden oder sich entwickelnden Märkten die lokalen Währungen häufig als Korb der wichtigsten Marktwährungen wie dem US-Dollar, dem Euro oder dem japanischen Yen ausgedrückt; ein Teilfonds kann ein Engagement in anderen Währungen als seiner Basiswährung in dem Korb absichern, indem er einen gewichteten Durchschnitt dieser Währungen auf Termin gegen die Basiswährung verkauft.

ANHANG III
DEFINITION VON US-PERSONEN GEMÄSS REGULATION S

- (1) Gemäß der Regulation S des Gesetzes von 1933 (das Gesetz) ist eine US-Person:
- (i) jede natürliche, in den Vereinigten Staaten ansässige Person,
 - (ii) jede Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde,
 - (iii) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist
 - iv. jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder (trustee) eine US-Person ist,
 - v. jede sich in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung eines ausländischen Rechtsträgers,
 - vi. ein Konto ohne Dispositionsvollmacht (non-discretionary account) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird,
 - vii. ein Konto mit Dispositionsvollmacht (discretionary account) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird,
 - viii. jede Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), sofern
 - (a) diese nach dem Recht einer nicht-amerikanischen Rechtsordnung gegründet oder errichtet wurde, und
 - (b) sie von einer US-Person hauptsächlich zu Anlagezwecken in Wertpapieren, die nicht gemäß dem 1933 Act registriert sind, gegründet wurde, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (wie in Rule 501(a) des 1933 Act definiert) gegründet oder errichtet wurde und sich in ihrem Eigentum befindet, die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind.
- (2) Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts (1) gilt ein Konto mit Dispositionsvollmacht oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) in den Vereinigten Staaten ansässig ist, nicht als „US-Person“.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (1) gilt ein Nachlassvermögen, dessen professioneller Treuhänder (fiduciary) als Vollstrecker oder Verwalter agiert und eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn:
- (i) ein Verwalter (executor oder administrator) des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Nachlassvermögen besitzt, und
 - (ii) für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht maßgeblich ist.
- (4) Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts (1) gilt ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, die alleinige oder

gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt und kein Begünstigter des Trust (und kein Treugeber, wenn der Trust widerruflich (revocable) ist) eine US-Person ist.

- (5) Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts (1) gilt ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (employee benefit plan), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften eines solchen Landes errichtet wurde und verwaltet wird, nicht als US-Person.
- (6) Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts (1) gilt eine außerhalb der Vereinigten Staaten belegene Vertretung oder Niederlassung einer US-Person nicht als US-Person, wenn
 - (i) die Vertretung oder Niederlassung aus triftigen geschäftlichen Gründen betrieben wird, und
 - (ii) die Vertretung oder Niederlassung Versicherungs- oder Bankgeschäfte betreibt und in dem Rechtsgebiet, in dem sie ihren Sitz hat, der Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht.
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

**ANHANG IV
ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND**

DIMENSIONAL FUNDS PLC

**LÄNDERSPEZIFISCHE PROSPEKTERGÄNZUNG
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND**

vom 3. Juni 2011

Diese Prospektergänzung ergänzt den Verkaufsprospekt von Dimensional Funds plc (die "Gesellschaft") vom 25. Mai 2011 und den vereinfachten Verkaufsprospekt vom 25. Mai 2011, beide in der jeweils gültigen Fassung, dem sie beigelegt ist, bildet einen Bestandteil desselben und ist im Zusammenhang mit und im Kontext desselben zu lesen.

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertreiben. Seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens ist die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland berechtigt.

Für die Teilfonds Emerging Markets Fund, Emerging Markets Targeted Value Fund, European Core Equity Fund, European Ex-UK Targeted Value Fund, Japanese Targeted Value Fund, Pacific Basin Ex-Japan Targeted Value Fund, Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund, Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund, U.S. Targeted Value Fund, U.S. Value Fund and UK Targeted Value Fund wurde keine Vertriebsanzeige bei der BaFin eingereicht und dementsprechend dürfen Anteile an den Teilfonds Emerging Markets Fund, Emerging Markets Targeted Value Fund, European Core Equity Fund, European Ex-UK Targeted Value Fund, Japanese Targeted Value Fund, Pacific Basin Ex-Japan Targeted Value Fund, Sterling Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund, Sterling Inflation Linked Long Duration Fixed Income Fund, U.S. Targeted Value Fund, U.S. Value Fund and UK Targeted Value Fund in Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle hat in der Bundesrepublik Deutschland übernommen:

**Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg**

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Deutschland können sämtliche Zahlungen der Gesellschaft (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt und der Vereinfachte Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Daneben sind Kopien der folgenden Unterlagen bei der Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos einsehbar:

- a) der Nettoinventarwert pro Anteil,
- b) der Anlageberatungsvertrag vom 13. Februar 2004 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung,
- c) der Untieranlageberatungsvertrag vom 13. Februar 2004 zwischen dem Anlageverwalter und Dimensional Fund Advisors LP in der jeweils gültigen Fassung,
- d) der Untieranlageberatungsvertrag vom 13. Februar 2004 zwischen dem Anlageverwalter und DFA Australia Limited in der jeweils gültigen Fassung,
- e) der Administrationsvertrag vom 11. April 2002 zwischen der Gesellschaft und dem Administrator in der jeweils gültigen Fassung,
- f) der Depotbankvertrag vom 11. April 2002 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank,
- g) der internationale Vertriebsvertrag vom 12. Mai 2010 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, und
- h) die OGAW-Vorschriften

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website <http://de.dfaeurope.com/strategien/fondspreise.html> veröffentlicht, etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zwischengewinne, Aktiengewinne, Immobiliengewinne sowie gegebenenfalls akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge werden auf der Website www.fondsweb.de veröffentlicht.